

# **Stellungnahmen der Vernehmlassungsadressaten**

## **Prises de position des destinataires consultés**

### **Dichiarazioni dei destinatari della consultazione**

1. Kantone / Cantons / Cantoni
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia
4. Interessierte Kreise / milieux intéressés / ambienti interessati
5. Nicht offiziell eingeladene Teilnehmende / Participants non invités officiellement / Partecipanti non ufficialmente invitati

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen

4. September 2024

### **Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Genehmigung des Addendums zur Vereinbarung betreffend automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) an:

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und der Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Entsprechend stimmt der Regierungsrat dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

Die kantonalen Steuerbehörden sind vom automatischen Informationsaustausch hauptsächlich als Empfänger von Meldungen über ausländische Finanzkonten betroffen. Künftig werden sie auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Zu den Bestimmungen über die Meldevorschriften haben wir keine Bemerkungen.

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.

Gemäss Art. 6a VE-AIAV gelten als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger, in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden.
- b) Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit.
- c) Sie haben keine Anteilseignerninnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben.
- d) Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts.
- e) Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (zum Beispiel Art. 56 Bst. g und h Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG]) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten.

Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

*"Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist."*

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Jedoch wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a–e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

*"<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.*

*<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen."*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 16. August 2024

### **Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte / Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung der revidierten Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie hegt begründete Zweifel, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb nach Auffassung der Standeskommission anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten.

Daher beantragt die Standeskommission, Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

*«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder*

*über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist».*

Damit ist eine Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich, könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch belassen bleiben. Jedoch wäre in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a-e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

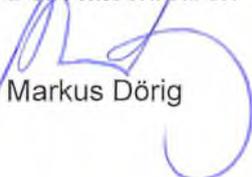
*«<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.*

*<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.»*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Eidg. Finanzdepartement  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 22. August 2024

**Eidg. Vernehmlassung; Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone sind eingeladen, zur Genehmigung der revidierten Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Stellung zu beziehen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 6. September 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen und die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Entsprechend begrüsst der Regierungsrat das Massnahmenpaket.

Die kantonalen Steuerbehörden sind vom automatischen Informationsaustausch hauptsächlich als Empfänger von Meldungen über ausländische Finanzkonten betroffen. Künftig werden sie auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Den Bestimmungen über die Meldevorschriften kann zugestimmt werden.



In Bezug auf nicht meldepflichtige steuerbefreite Finanzinstitute sind aufgrund folgender Überlegungen Präzisierungen anzubringen:

Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt (Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG). Dabei ist zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich im Grossen und Ganzen den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 lit. g und h Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]) entsprechen und damit neben dem Steuerbefreiungsgrund der Gemeinnützigkeit auch den Steuerbefreiungsgrund wegen eines öffentlichen Zweckes umfassen können. Hingegen ist bei Verbänden oftmals ein (überwiegender) Selbsthilfeszweck auszumachen, weshalb sie regelmässig keine subjektive Steuerbefreiung erlangen können, sodass höchstens die Steuerfreigrenze zufolge ideeller Zweckverfolgung zur Anwendung gelangt (z.B. Art. 66a DBG). Zudem fehlt eine Regelung zur Ermittlung der vorrangigen kantonalen Steuerbehörde, da auch eine Zweigniederlassung als Ort der regulären Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers gemäss dem erläuternden Bericht zählt.

Erforderlich ist neu gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG eine Bestätigung der zuständigen Steuerverwaltung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger. Die Bestätigung kann formfrei erfolgen, wobei auch eine bestehende Bestätigung über die Steuerbefreiung – eine Steuerbefreiungsverfügung – grundsätzlich als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gelten kann. Gemäss Vorlage sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Aktualisierung der Bestätigung oder eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangt werden könne. Steuerbefreiungsverfügungen sind, sofern sie nicht aufgehoben werden oder nichtig sind, zeitlich unbeschränkt gültig. Aktualisierte Bestätigungen sollten daher nicht notwendig sein, zumal die aktuell gültig steuerbefreiten Institutionen grundsätzlich in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über steuerbefreite Institutionen eingetragen sind. Sollten aktualisierte Bestätigungen dennoch erforderlich sein, ist Folgendes anzumerken: Damit der Aufwand gerade auch für kleinere Kantone überschaubar bleibt, sollte in den Materialien festgehalten werden, dass Bestätigungen einer Steuerbefreiung zumindest fünf Jahre ihre Gültigkeit behalten und während fünf Jahren als aktuell anzusehen sind. Damit wird verhindert, dass jährlich entsprechende Bestätigungen auszustellen sind. Damit kann verhindert werden, dass die kantonalen Steuerbehörden mit unzähligen Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

*«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 lit. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist. Die allfällige Bestimmung der vorrangigen Zuständigkeit einer kantonalen Steuerbehörde im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung richtet sich nach Art. 108 DBG».*

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird hinfällig und ist zu streichen.



Sofern es für die internationale Akzeptanz erforderlich ist, könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Art. 6a VE-AIAV wäre zu ergänzen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a lit. a–e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 lit. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist. Eine Regelung der vorrangigen Zuständigkeit der massgebenden Steuerbehörde dient der Lösung von Kompetenzkonflikten.

Art. 6a VE-AIAV wäre mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

«<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.

<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail als PDF- und Worddokument an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

RRB Nr.: 962/2024  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

18. September 2024

**Vernehmlassung des Bundes: Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV).  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantone zur Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft ein. Der Regierungsrat des Kanton Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und entschuldigt sich für die verspätete Einreichung der Vernehmlassungsantwort.

Im Rahmen dieses Geschäfts werden insgesamt fünf Vorlagen im Zusammenhang mit dem internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) in die Vernehmlassung gegeben. Der Bundesrat legt damit sowohl die Genehmigung der völkerrechtlichen Grundlagen als auch die nationale Umsetzung vor:

- Das *Addendum* (der Zusatz) zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten beinhaltet eine Aktualisierung des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten (GMS), insbesondere bezüglich der Behandlung von gemeinnützigen Einrichtungen, E-Geld- und Kapitaleinzahlungskonten.
- Die *AIA-Vereinbarung Kryptowerte* strebt eine Gleichbehandlung von virtuellen Vermögenswerten mit dem traditionellen Finanzsektor an. Dies soll durch eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch und einen Melderahmen für Kryptowerte (MRK) erreicht werden.
- Der *Bundesbeschluss zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Finanzkonten (Ratifizierung)* genehmigt die beiden erstgenannten Vorlagen und ermächtigt den Bundesrat, diese zu ratifizieren.
- Mit der Revision des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. Dezember 2015 (AIAG; SR 653.1) werden die GMS und der MRK im schweizerischen Recht umgesetzt. Insbesondere sollen neu fahrlässig begangene Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichtverletzungen unter Strafe stehen.

- Die Revision der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 23. November 2016 (AIAV; SR 653.11) setzt namentlich den GMS um. Die bisherigen Ausnahmestimmungen für Vereine und Stiftungen werden durch die neu definierten «qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträger» ersetzt, über die international Konsens besteht.

Mit diesem Massnahmenpaket trägt die Schweiz zur internationalen Steuertransparenz bei und kommt ihren internationalen Verpflichtungen nach. Die Umsetzung der AIA-Vereinbarung Kryptowerte stellt aus Sicht des Regierungsrates die für die Schweiz logische Fortführung des mit der Einführung des AIA für Finanzkonten eingeschlagenen Weges dar. Konkret haben dadurch betroffene Anbieter von Kryptodienstleistungen – analog den Finanzdienstleistern im AIA bzgl. Finanzkonten – eine jährliche Meldepflicht gegenüber der Steuerbehörde ihres Landes. Gemeldet werden die in einem Kalenderjahr durchgeführten Transaktionen mit relevanten Kryptowerten. Die Meldungen werden von der empfangenden Steuerbehörde anschliessend an die Steuerbehörden der Partnerstaaten weitergeleitet, in denen die Kryptowertnutzerinnen und -nutzer steuerlich ansässig sind. Drehscheibe für den Datenaustausch sowohl mit dem Ausland als auch mit den kantonalen Steuerverwaltungen in der Schweiz ist der Bund, konkret die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Somit sind die kantonalen Steuerverwaltungen, wie beim AIA bzgl. Finanzkonten, primär als Informationsempfängerinnen betroffen und erhalten neu auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüssen und kann zu einer Aufdeckung von Lücken in der Veranlagung führen. Die Verarbeitung der Meldungen (Zuweisung zu den betroffenen Steuerpflichtigen und anschliessende Prüfung) wird zu einem Mehraufwand für die kantonalen Steuerverwaltungen führen. Gemeldet werden nicht die Vermögensstände, sondern auch die Transaktionen. Da die meisten Kryptowertnutzerinnen und -nutzer eine Vielzahl unterschiedlicher Kryptowerte halten, ist auch bei kleineren Vermögensbeständen von einer sehr grossen Anzahl an Meldungen auszugehen. Es wird sich zeigen, ob und wie diese in der Veranlagung effizient genutzt werden können. Aus kantonomer Sicht ist es dabei unbedingt notwendig, die bisherigen Standards und Schnittstellen analog dem AIA bzgl. Finanzkonten zu verwenden. Nur so können bestehende Prozesse fortgeführt, bereits etablierte Systeme weiterhin genutzt und ein grösserer Umsetzungsaufwand vermieden werden.

Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass die Bestätigung einer bestehenden Steuerbefreiung von der Gewinnsteuer für die Anerkennung als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger gemäss Artikel 6 VE-AIAV ausreicht. Eine separate Prüfung der Voraussetzungen würde zu erheblichem Mehraufwand führen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Evi Allemann  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern  
Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 20. August 2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 15. Mai 2024, worin Sie uns zu einer Stellungnahme betreffend Ergänzung zur AIA-Vereinbarung einladen. Gerne bedanken wir uns bereits an dieser Stelle für die Gelegenheit.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit wunschgemäss unsere Stellungnahme.

**1. Allgemeine Stellungnahme**

Bekanntlich setzt die Schweiz seit dem 1. Januar 2017 den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA über Finanzkonten) um. In der Zwischenzeit hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die erste Änderung dieses Standards und einen neuen Melderahmen für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte (AIA über Kryptowerte) publiziert. Bei beiden Regelwerken handelt es sich um global verbindliche Standards, die gemäss den Vorgaben der OECD von allen Staaten umzusetzen sind. Für die Umsetzung der Regelwerke gilt ein multilateral diskutierter Zeitplan, der eine Umsetzung auf den 1. Januar 2026 mit einem ersten Datenaustausch im Jahr 2027 vorsieht.

Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Änderung des Standards für den AIA über Finanzkonten wurden einerseits Auslegungsfragen geklärt und andererseits auch Anpassungen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis vorgenommen. Es wurden gewisse Meldepflichten erweitert und insbesondere die Behandlung von gemeinnützigen Einrichtungen, E-Geld- und Kapitaleinzahlungskonten geklärt. Diese sind in Zukunft vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen, was dem Schweizer Finanzplatz durchaus entgegenkommt. Mit dem Standard für den AIA über Kryptowerte wurde der Umgang mit solchen Vermögenswerten und deren Anbietern geregelt und damit die bisherigen Entwicklungen der Finanzmärkte berücksichtigt.

Mit dem AIA über Kryptowerte sollen Lücken geschlossen und eine Gleichbehandlung mit dem traditionellen Finanzsektor sichergestellt werden. Wie beim AIA über Finanzkonten müssen die auszutauschenden Informationen von den meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gesammelt und einmal jährlich an die Steuerbehörde übermittelt werden. Diese leitet die Informationen

anschliessend an die Steuerbehörden jener Partnerstaaten weiter, in denen die meldepflichtigen Personen steuerlich ansässig sind. Die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte) ist die internationale Rechtsgrundlage für den Austausch der Informationen über Kryptowerte. Ausgetauscht werden insbesondere Informationen über die während eines Kalenderjahres durchgeführten Transaktionen mit relevanten Kryptowerten und die Identität der an diesen Vermögenswerten Nutzungsberechtigten Personen, nicht aber Angaben über den Wert der am Ende des Jahres von den meldepflichtigen Personen gehaltenen Kryptowerte.

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst die Massnahmen zur Umsetzung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und zur Änderung des Standards für den AIA über Finanzkonten. Erforderlich ist dazu die Genehmigung der neuen, respektive geänderten völkerrechtlichen Grundlagen und die Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und der zugehörigen Verordnung (AIAV).

Aus letztgenanntem Grund begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich ein solches Vorgehen, um die internationalen Standards zu diesem Thema weiterhin einhalten zu können. Damit kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf die mit der Umsetzung dieser Anpassung bzw. Ergänzung vollzugstechnischen Fragestellungen.

## **2. Technische Stellungnahme**

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als sog. «qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger» und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt. Gemäss Art. 6a VE-AIAV gelten als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger, in der Schweiz ansässige Rechtsträger, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden.
- b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit.
- c. Sie haben keine Anteilseignerinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben.
- d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen

Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts.

e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

Im Kontext des neuen Begriffs des «qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers» ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 Bst. g und h DBG) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten. Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es muss verhindert werden, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen (erneut) prüfen und bestätigen müssten.

### 3. Anträge

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir, den Wortlaut von **Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG** wie folgt zu formulieren:

*«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist».*

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen. Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich, könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Jedoch wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a-e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder

in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

**Art. 6a VE-AIAV** wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

«<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.

<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen».

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der damit verbundenen Anträge danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 27. August 2024

Präsidialnummer: P240685

### **Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2024**

#### **Vernehmlassung betreffend Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat uns Bundesrätin Karin Keller-Sutter eingeladen, zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen diese nachstehend zukommen.

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Entsprechend stimmen wir dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

Die kantonalen Steuerbehörden sind vom automatischen Informationsaustausch hauptsächlich als Empfänger von Meldungen über ausländische Finanzkonten betroffen. Künftig werden sie auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Zu den Bestimmungen über die Meldevorschriften haben wir keine Bemerkungen.

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.

Gemäss Art. 6a VE-AIAV gelten als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger, in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden. b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit. c. Sie haben keine Anteilseignerinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben. d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts. e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 Bst. g und h DBG) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten.

Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine

gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist».

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Jedoch wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a-e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

«<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.

<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.»

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter der Abteilung Recht der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Marc Enz, marc.enz@bs.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral des finances DFF  
Madame Karin Keller-Sutter  
Conseillère fédérale  
Bernerhof  
3003 Berne

*Courriel* : [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

*Fribourg, le 20 août 2024*

2024-732

### **Approbation de l'addendum à l'accord EAR relatifs aux comptes financiers et de l'accord EAR relatifs aux cryptoactifs ainsi que modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'EAR international en matière fiscale (LEAR et OEAR) : procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Par la présente, nous vous informons que nous approuvons le projet mis en consultation dans la mesure où la nouvelle norme EAR sur les cryptoactifs et l'adaptation de la norme EAR sur les comptes financiers permet à la Suisse de remplir son engagement international en matière de transparence fiscale, ce qui contribue de manière décisive au maintien de la crédibilité et de la réputation de la place financière suisse. Le respect des normes internationales en matière fiscale fait partie intégrante de la stratégie de la Confédération visant à garantir à l'économie suisse l'accès aux marchés internationaux.

La mise en œuvre de l'EAR sur les cryptoactifs en tant que norme internationale EAR s'inscrit en outre dans la continuité de la stratégie adoptée et poursuivie par la Suisse en relation avec l'EAR sur les comptes financiers. La nouvelle norme permet en effet de combler les lacunes du dispositif visant à garantir la transparence fiscale internationale, qui sont apparues à la suite de l'évolution des marchés financiers au cours des dernières années. En outre, l'égalité de traitement des établissements financiers et des actifs traditionnels avec les cryptoactifs et les prestataires de services sur cryptoactifs est ainsi garantie.

Le Conseil d'Etat constate que les autorités fiscales cantonales sont principalement concernées par l'échange automatique de renseignements en tant que destinataires de communications portant sur des comptes financiers étrangers. Avec le projet mis en consultation, elles recevront à l'avenir également des données concernant des transactions avec des cryptoactifs. Le Conseil d'Etat n'a pas d'observations à formuler sur les dispositions relatives aux obligations de déclaration.

Selon l'article 3 al. 9<sup>bis</sup> de l'avant-projet LEAR (AP-LEAR), une entité résidente de Suisse est considérée comme une entité d'utilité publique qualifiée et par conséquent en tant qu'institution financière non déclarante dans la mesure où elle remplit les conditions fixées à l'article 6a de l'avant-projet OEAR (AP-OEAR) et qu'elle dispose d'une attestation correspondante de l'administration fiscale suisse compétente.

Selon l'article 6a AP-OEAR, sont réputées entités d'utilité publique qualifiées, les entités résidentes de Suisse qui remplissent les conditions suivantes :

- > elles sont constituées et exploitées en Suisse exclusivement à des fins religieuses, caritatives, scientifiques, artistiques, culturelles, sportives ou éducatives, ou elles sont constituées et exploitées en Suisse et sont des fédérations professionnelles, des associations économiques, des chambres de commerce, des organisations syndicales, agricoles ou horticoles, des organisations civiques ou des organismes dont l'objet exclusif est de promouvoir le bien-être social ;
- > elles sont exonérées d'impôt sur le revenu ou sur le bénéfice en Suisse ;
- > elles n'ont aucun actionnaire ni aucun membre disposant d'un droit de propriété ou de jouissance sur leurs recettes ou leurs actifs ;
- > le droit suisse en vigueur ou les documents constitutifs de l'entité excluent que leurs recettes ou leurs actifs soient distribués à des personnes physiques ou à des organismes à but lucratif ou soient utilisés à leur bénéfice, à moins que cette utilisation ne soit en relation avec les activités caritatives de l'entité ou n'intervienne à titre de rémunération raisonnable pour services fournis ou à titre de paiement, pour un bien acquis par l'entité à sa juste valeur marchande ;
- > le droit suisse ou les documents constitutifs des entités imposent que, lors de la liquidation ou de la dissolution des entités, tous leurs actifs soient transférés à une entité publique ou à une entité remplissant les présentes conditions, ou soient dévolus au gouvernement suisse ou à un canton ou à une commune.

Dans le contexte de la nouvelle notion d'entité d'utilité publique qualifiée, une confirmation du respect de ces conditions est donc nécessaire. Selon le rapport explicatif, il faut certes partir du principe que ces conditions correspondent matériellement aux conditions d'exonération des impôts directs, en particulier de l'article 56 let. g et h LIFD). Cependant, les dispositions correspondantes de l'AP-LEAR ou de l'AP-OEAR ne le précisent pas explicitement.

Par conséquent, il n'est pas garanti qu'une confirmation d'exonération fiscale au sens de l'article 56 let. g ou h LIFD suffise à constituer une confirmation au sens de l'article 3 al. 9<sup>bis</sup> AP-LEAR. Selon le rapport explicatif, tel n'est le cas que si lors de la confirmation de l'exonération fiscale les mêmes conditions que celles requises par l'article 6a AP-OEAR ont été examinées. D'autre part, selon le rapport explicatif, il n'est pas exclu que des institutions financières déclarantes suisses ou étrangères exigent des entités suisses qualifiées d'utilité publique soit une mise à jour de la confirmation, soit une mention explicite de la notion d'entité qualifiée d'utilité publique.

Aussi, les dispositions de l'AP-LEAR et de l'AP-OEAR doivent être adaptées. Il convient en effet d'éviter que les autorités fiscales cantonales ne soient confrontées à une quantité importante de demandes d'institutions aujourd'hui déjà exonérées exigeant une confirmation de la qualification d'entité d'utilité publique qualifiée.

Partant, pour les raisons exposées ci-dessus, et afin d'éviter qu'une nouvelle confirmation de l'exonération fiscale par l'autorité fiscale cantonale soit nécessaire, le Conseil d'Etat propose de formuler le texte de l'article 3 al. 9<sup>bis</sup> AP-LEAR de la manière suivante :

- > *une entité résidente de Suisse est considérée comme une institution financière non déclarante lorsqu'elle est exonérée de l'impôt fédéral direct en vertu de l'article 56 let. g ou h LIFD et qu'elle dispose soit d'une décision d'exonération valable de l'autorité fiscale cantonale compétente, soit d'une inscription dans un registre public cantonal des institutions exonérées.*

L'article 6a AP-OEAR ne serait alors plus nécessaire et ne devrait par conséquent pas être introduit.

Dans la mesure où l'acceptation internationale l'exigerait, les dispositions de l'article 3 al. 9bis AP-LEAR et de l'article 6a AP-OEAR pourraient être maintenues. Il faudrait toutefois préciser explicitement à l'article 6a AP-OEAR que les conditions prévues aux lettres a à e de cette disposition sont réputées remplies lorsqu'une entité résidente de Suisse dispose d'une décision d'exonération au sens de l'article 56 let. g ou h LIFD ou est inscrite dans un registre cantonal accessible au public répertoriant les institutions exonérées.

L'article 6a AP-OEAR devrait donc être complété par les deuxième et troisième alinéas de la manière suivante :

- > <sup>2</sup> *Les conditions de l'al. 1 sont réputées remplies lorsqu'une entité est exonérée de l'impôt fédéral direct selon l'article 56 let. g ou h LIFD.*
- > <sup>3</sup> *Est également considérée comme une confirmation au sens de l'article 3 al. 9bis LEAR une décision d'exonération fiscale au sens de l'article 56 let. g ou h LIFD ou une inscription dans un registre public cantonal des institutions exonérées.*

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

—

à la Direction des finances, pour elle et le Service cantonal des contributions ;  
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 4 septembre 2024

## Le Conseil d'Etat

3533-2024

Département fédéral des finances  
Madame Karin Keller-Sutter  
Conseillère fédérale  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

**Concerne: approbation de l'addendum à l'accord EAR relatifs aux comptes financiers et de l'accord EAR relatifs aux crypto-actifs ainsi que modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'EAR international en matière fiscale (LEAR et OEAR) – procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 15 mai 2024 par lequel vous nous avez soumis pour prise de position l'approbation de l'addendum à l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers, de l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs au cadre de déclaration des crypto-actifs, et de la modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR et OEAR).

Depuis le 1<sup>er</sup> janvier 2017, la Suisse applique la norme relative à l'échange international de renseignements relatifs aux comptes financiers, pour un nombre toujours plus grand d'États partenaires. Cet instrument est nécessaire au maintien de la crédibilité et de la réputation de la place financière suisse, et contribue de manière décisive à garantir un traitement équitable des contribuables devant l'impôt.

L'addendum à l'accord EAR relatifs aux comptes financiers, dans la mesure où il ne porte que sur une clarification de questions d'interprétation et des ajustements sur la base de l'expérience acquise, reste dans l'esprit de l'accord initial et n'appelle pas de commentaire particulier.

Le nouvel accord EAR relatif aux crypto-actifs découle d'une évolution cohérente de l'échange de renseignement pour assurer une égalité de traitement entre les établissements financiers traditionnels et les prestataires de services sur crypto-actifs.

Afin d'éviter des désavantages concurrentiels, notre Conseil est d'avis qu'il faudra faire en sorte que l'entrée en vigueur en Suisse de l'échange automatique de renseignements sur les crypto-actifs s'effectue en même temps qu'une masse critique des principales autres places financières concurrentes. Par ailleurs, étant donné que les États-Unis d'Amérique (USA) ne sont pas partie à ce nouvel accord EAR et pour ne pas créer des modèles de déclaration différents, la Suisse devrait s'engager, en collaboration avec d'autres pays, à suivre la voie multilatérale avec les USA, par opposition à une voie bilatérale.

S'agissant du contenu du nouvel accord EAR, notre Conseil regrette qu'aucune information sur l'état de la fortune en fin d'année ne soit échangée pour les crypto-actifs, comme c'est le cas aujourd'hui avec l'EAR sur les comptes financiers. Ces annonces n'auront donc que peu d'utilité pour les cantons, qui devront instruire les dossiers et compter sur la collaboration des contribuables. Il serait donc souhaitable que lors de la prochaine révision de l'EAR sur les crypto-actifs des réflexions dans ce sens soient menées.

Les projets de modifications de la LEAR et l'OEAR intègrent logiquement ce nouvel accord, ainsi que la prise en compte des recommandations résultant de l'examen en 2023 par le Forum mondial des bases légales de mise en œuvre de l'accord existant.

Selon l'article 3, alinéa 9<sup>bis</sup> AP-LEAR, une entité résidente de Suisse est considérée comme une entité d'utilité publique qualifiée et donc comme une institution financière non déclarante dans la mesure où elle remplit les conditions fixées à l'article 6a AP-OEAR et qu'elle dispose d'une attestation correspondante de l'administration fiscale suisse compétente. Selon le rapport explicatif, il faut certes partir du principe que ces conditions correspondent matériellement aux conditions d'exonération des impôts directs, cependant les dispositions correspondantes de l'AP-LEAR ou de l'AP-OEAR ne le précisent pas explicitement.

Il n'est donc pas certain qu'une confirmation d'exonération fiscale au sens des impôts directs suffise par analogie à constituer une confirmation au sens de l'article 3, alinéa 9<sup>bis</sup>, AP-LEAR. Selon le rapport explicatif, tel n'est le cas que si lors de la confirmation de l'exonération fiscale les mêmes conditions que celles requises par l'article 6a AP-OEAR ont été examinées. D'autre part, selon le rapport explicatif, il n'est pas exclu que des institutions financières déclarantes suisses ou étrangères exigent des entités suisses qualifiées d'utilité publique soit une mise à jour de la confirmation ou une mention explicite de la notion d'entité qualifiée d'utilité publique.

Les dispositions de l'AP-LEAR et de l'AP-OEAR doivent donc être adaptées, pour que les conditions fixées à l'article 6a AP-OEAR soient réputées remplies lorsqu'une entité est au bénéfice d'une exonération des impôts directs, afin d'éviter que les autorités fiscales cantonales ne soient confrontées à un grand nombre de demandes émanant d'institutions aujourd'hui déjà exonérées qui exigent une confirmation de la qualification d'entité d'utilité publique qualifiée.

En conclusion, nous approuvons les accords multilatéraux tels que présentés ainsi que les projets de modification de la LEAR et l'OEAR, sous réserve de la prise en compte des remarques précitées, et vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur ces objets.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Copie à: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)



Sitzung vom

27. August 2024

Mitgeteilt den

28. August 2024

Protokoll Nr.

681/2024

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word) an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 geben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zur Genehmigung des Addendums zur multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten; SR 0.653.1) und der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte) sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG; SR 653.1) und zur Änderung der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV; SR 653.11). Für diese Möglichkeit bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

## **I. Grundsätzliche Bemerkung**

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats aus den im Erläuternden Bericht genannten Gründen und stimmt dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

## **II. AIA-Vereinbarung Kryptowerte / Kontostand Kryptowerte per Ende Jahr**

Die kantonalen Steuerbehörden werden im Rahmen des automatischen Informationsaustausches über Kryptowerte Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Ausgetauscht werden insbesondere Informationen über die während eines Kalenderjahres durchgeführten Transaktionen mit relevanten Kryptowerten und die Identität der nutzungsberechtigten Personen, nicht aber Informationen zum Kontostand bzw. Verkehrswert der Kryptowerte per 31. Dezember. Wir bedauern, dass keine Informationen über den Kontostand bzw. Verkehrswert der Kryptowerte per Ende Jahr ausgetauscht werden, wie dies heute beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Fall ist. Wir beantragen deshalb, dieses Anliegen bei der nächsten Überarbeitung des AIA-Standards für Kryptowerte einzubringen.

## **III. AIAG und AIAV / qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger**

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt. Ein qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG benötigt somit eine Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 6a VE-AIAV von der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung bzw. der zuständigen kantonalen Steuerbehörde. Die kantonalen Steuerbehörden werden die entsprechenden Bestätigungen ausstellen müssen, weil nur sie über die erforderlichen Informationen verfügen. Gemäss dem erläuternden Bericht ist zwar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach Art. 6a VE-AIAV inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (vgl. Art. 56 Bst. g und h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und Art. 78 Abs. 1 Bst. e und f des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden [StG; BR 720.000]) entsprechen. Weder die betreffenden Bestimmungen des VE-AIAG noch des VE-AIAV enthal-

ten jedoch eine entsprechende explizite Regelung. Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde über die Steuerbefreiung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss dem erläuternden Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers in der Bestätigung verlangen.

Die Bestimmungen im VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen in der Schweiz würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für diese Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten. Wir beantragen deshalb, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

*Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.*

Damit erübrigt sich eine Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung, dass der in der Schweiz ansässige Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

Sofern es für die internationale Akzeptanz erforderlich ist, könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Jedoch

wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist. Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.

<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

Kopie:

– Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

## Öffnungszeiten:

Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Per E-Mail an (Word und PDF):  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 27. August 2024

Protokoll-Nr.: 908

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Vorlage grundsätzlich zustimmt. Mit der Einführung des neuen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt.

In Übereinstimmung mit der Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) beantragt der Kanton Luzern folgende Anpassungen:

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.

Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 Bst. g und h DBG) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten.

Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist».

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Jedoch wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a-e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

«<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.

<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen»

Wie die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) in ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2024 schreibt, ist es bedauerlich, dass beim AIA über Kryptowerte keine Angaben über den Vermögensstand per Ende Jahr ausgetauscht werden, wie dies heute beim AIA über Finanzkonten der Fall ist. Die Meldungen werden daher für die Kantone nur von geringem Nutzen sein. Wir ersuchen den Bund deshalb, dies bei der nächsten Überarbeitung des AIA über Kryptowerte entsprechend einzubringen.

Darüber hinaus gilt es darauf hinzuweisen, dass die Einführung eines steuerlichen Melderegimes im Massengeschäft - das haben die Erfahrungen aus der Einführung von AIA und FATCA gezeigt - für Banken mit einem sehr grossen Aufwand verbunden ist. Die Banken sind deshalb darauf angewiesen, dass die finalen Rechtsgrundlagen (CARF-Wegleitung, technische Weisung sowie FAQ's) frühest möglich verfügbar sind, damit die entsprechenden Umsetzungsprojekte rechtzeitig an die Hand genommen werden können. Zudem erscheint uns wichtig, dass Banken, die sowohl Dienstleistungen mit traditionellem Finanzvermögen als auch mit relevanten Kryptowerten ein gut aufeinander abgestimmtes Melde-Framework erhalten, und diese nicht zum Beispiel eine tokenisierte Wertschrift doppelt melden müssen.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss  
Regierungspräsident

Beilage:

- Musterstellungnahme SSK
- Stellungnahme FDK vom 5. Juli 2024

Kopie:

- SSK, Generalsekretärin Renate Rodel ([ssk-csi@zh.ch](mailto:ssk-csi@zh.ch))
- FDK, Generalsekretär Dr. Peter Mischler ([peter.mischler@fdk-cdf.ch](mailto:peter.mischler@fdk-cdf.ch))



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances  
Palais fédéral  
3003 Berne

### **Approbation de l'addendum à l'accord EAR relatif aux comptes financiers et de l'accord EAR relatif aux crypto-actifs, ainsi que modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'EAR international en matière fiscale (LEAR et OEAR)**

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 15 mai 2024 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Avec l'introduction de la nouvelle norme EAR sur les crypto-actifs et l'adaptation de la norme EAR sur les comptes financiers, la Suisse remplit son engagement international en matière de transparence fiscale, ce qui contribue de manière décisive au maintien de la crédibilité et de la réputation de la place financière suisse.

Nous approuvons donc sur le principe le présent projet.

Toutefois, selon les modifications prévues, les entités qualifiées d'utilité publique seront considérées comme institution financière non déclarante. Aussi, il est important que les autorités fiscales cantonales n'aient pas d'examen complémentaire à effectuer ou d'attestation spécifique à établir. La décision d'exonération pour but d'utilité publique ou but culturel doit être suffisante pour une telle qualification.

Dans le contexte de la nouvelle notion d'entité d'utilité publique qualifiée, une confirmation du respect de ces conditions est donc nécessaire. Selon le rapport explicatif, il faut certes partir du principe que ces conditions correspondent matériellement aux conditions d'exonération des impôts directs (par ex. art. 56, let. g et h, LIFD). Cependant, les dispositions correspondantes de l'AP-LEAR ou de l'AP-OEAR ne le précisent pas explicitement.

Les dispositions de l'AP-LEAR et de l'AP-OEAR doivent donc être adaptées. Il faut éviter que les autorités fiscales cantonales ne soient confrontées à un flot de demandes émanant d'institutions aujourd'hui déjà exonérées qui exigent une confirmation de la qualification

d'entité d'utilité publique qualifiée. En raison du grand nombre d'institutions exonérées de l'impôt, on ne saurait exiger des autorités fiscales cantonales de devoir vérifier et confirmer pour un grand nombre d'entre elles les conditions énumérées à l'art. 6a AP-OEAR.

Pour les raisons exposées ci-dessus, nous proposons de formuler le texte de l'art. 3 al. 9<sup>bis</sup> AP-LEAR comme suit :

*« Une entité résidente de Suisse est considérée comme une institution financière non déclarante lorsqu'elle est exonérée de l'impôt fédéral direct en vertu de l'art. 56 let. g ou h LIFD et qu'elle dispose soit d'une décision d'exonération valable de l'autorité fiscale cantonale compétente, soit d'une inscription dans un registre public cantonal des institutions exonérées. ».*

Ainsi, une (nouvelle) confirmation de l'exonération fiscale par l'administration fiscale n'est pas nécessaire. L'art. 6a AP-OEAR devient ainsi obsolète et doit être abrogé.

Dans la mesure où l'acceptation internationale l'exigerait, les dispositions de l'art. 3, al. 9<sup>bis</sup>, AP-LEAR et de l'art. 6a AP-OEAR pourraient être maintenues. Il faudrait toutefois préciser explicitement à l'art. 6a AP-OEAR que les conditions de l'art. 6a, let. a à e, AP-OEAR sont réputées remplies lorsqu'une entité résidente de Suisse dispose d'une décision d'exonération au sens de l'art. 56, let. g ou h, LIFD ou est inscrite dans un registre cantonal accessible au public répertoriant les institutions exonérées.

L'art. 6a AP-OEAR devrait donc être complété par les deuxième et troisième alinéas suivants :

*« <sup>2</sup> Les conditions de l'al. 1 sont réputées remplies lorsqu'une entité est exonérée de l'impôt fédéral direct selon l'art. 56 let. g ou h LIFD.*

*<sup>3</sup> Est également considérée comme une confirmation au sens de l'art. 3, al. 9<sup>bis</sup> LEAR, une décision d'exonération fiscale au sens de l'art. 56 let. g ou h LIFD ou une inscription dans un registre public cantonal des institutions exonérées. ».*

Enfin, le service des contributions (SCCO), par son chef de service, M. Youssef Wahid, se tient naturellement à disposition pour tout complément d'information à ce sujet ([scco.direction@ne.ch](mailto:scco.direction@ne.ch), tél : 032 889 45 10).

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 août 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,  
F. NATER



La chancelière,  
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 3. September 2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV). Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf das Schreiben des EFD vom 15. Mai 2024, worin die Kantone um eine Stellungnahme zur Genehmigung der revidierten Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ersucht werden. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Entsprechend stimmen wir dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

Die kantonalen Steuerbehörden sind vom automatischen Informationsaustausch hauptsächlich als Empfänger von Meldungen über ausländische Finanzkonten betroffen. Künftig werden sie auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Zu den Bestimmungen über die Meldevorschriften haben wir keine Bemerkungen.

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die

in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.

Gemäss Art. 6a VE-AIAV gelten als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger, in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden. b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit. c. Sie haben keine Anteilseignerinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben. d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts. e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 Bst. g und h DBG) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten.

Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

*«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist».*

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Jedoch wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a-e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:  
«<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.  
<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



<[CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD](mailto:CH-6060_Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD)

**Elektronisch an:**  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Sarnen, 7. August 2024

**Stellungnahme: Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024 mit dem Sie uns zur Stellungnahme hinsichtlich der Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen einladen.

Der Kanton Obwalden verzichtet auf eigene Ausführungen und verweist stattdessen auf die Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), der wir uns anschliessen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler  
Regierungsrätin

Beilage:

- Stellungnahme der SSK

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bernhof  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. September 2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Anbieter von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Entsprechend stimmen wir dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

Die kantonalen Steuerbehörden sind vom automatischen Informationsaustausch hauptsächlich als Empfänger von Meldungen über ausländische Finanzkonten betroffen. Künftig werden sie auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Zu den Bestimmungen über die Meldevorschriften haben wir keine Bemerkungen.

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.

Gemäss Art. 6a VE-AIAV gelten als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger, in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden. b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit. c. Sie haben keine Anteilseignerninnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben. d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts. e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 Bst. g und h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [SR 642.11; abgekürzt DBG]) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten.

Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinn von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6a VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

*«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist».*

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Jedoch wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a-e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

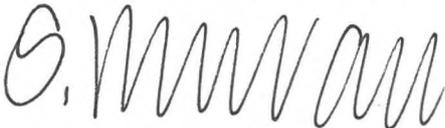
*«<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.*

*<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.»*

Wir bedauern, dass bei den Kryptowerten keine Angaben über den Vermögensstand per Ende Jahr ausgetauscht werden, wie dies heute beim AIA über Finanzkonten der Fall ist. Für die Erhebung der Vermögenssteuer wäre diese Information dienlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Susanne Hartmann  
Präsidentin

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Kanton Schaffhausen  
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50  
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

---

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**per E-Mail:**  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 2. September 2024

**Vernehmlassung EFD betreffend Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach. Dies trägt entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes bei. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt der Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Entsprechend stimmen wir dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt. Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den

direkten Steuern entsprechen (z.B. Art. 56 Bst. g und h DBG). In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten. Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt.

Wir schlagen deshalb vor, die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV anzupassen. Damit soll verhindert werden, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Konkret soll Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt formuliert werden: «Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder im Sitzkanton in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist». Eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltungen über die Steuerbefreiung wäre entsprechend nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV würde obsolet.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter  
Regierungsrätin

**Finanzdepartement**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 57  
finanzdepartement@fd.so.ch  
so.ch

**Peter Hodel**  
Landammann

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Bernernhof  
3003 Bern

6. September 2024

**Vernehmlassung zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns die Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Entsprechend stimmen wir dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

Die kantonalen Steuerbehörden sind vom automatischen Informationsaustausch hauptsächlich als Empfänger von Meldungen über ausländische Finanzkonten betroffen. Künftig werden sie auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Zu den Bestimmungen über die Meldevorschriften haben wir keine Bemerkungen.

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.

Gemäss Art. 6a VE-AIAV gelten als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger, in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (a) Sie werden in der Schweiz

ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden. (b) Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit. (c) Sie haben keine Anteilseignerinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben. (d) Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts. (e) Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 Bst. g und h DBG) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten.

Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir, den Wortlaut von **Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG** wie folgt zu formulieren:

*Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.*

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Jedoch wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a-e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss

Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

**Art. 6a VE-AIAV** wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.

<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9bis AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel  
Landammann



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 27. August 2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) zur Vernehmlassung bis 6. September 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat stimmt dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu. Die Schweiz kommt damit ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was zur Stärkung des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der bundesrätlichen Strategie zur Sicherstellung des Zugangs der schweizerischen Wirtschaft zu internationalen Märkten. In Bezug auf die Befreiung von der Meldepflicht von qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern ist die Vorlage nach Ansicht des Regierungsrates dahingehend anzupassen, dass die kantonalen Steuerbehörden nicht mit einer grossen Anzahl von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als gemeinnütziger Rechtsträger im Sinne des AIA verlangen. Aufgrund der sehr zahlreichen steuerbefreiten Institutionen entstände ein untragbarer Zusatzaufwand zulasten der kantonalen Steuerbehörden, wenn diese die in der Vorlage zur AIAV aufgeführten Voraussetzungen für eine Qualifikation als gemeinnütziger Rechtsträger für eine erhebliche Anzahl solcher Institutionen prüfen und bestätigen müssten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 27. August 2024  
Nr. 575

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben erwähnten Genehmigung.

Wir begrüssen die Vorlage. Einzig betreffend Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (VE-AIAG; SR 653.1) beantragen wir eine Anpassung.

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.

Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 lit. g und h Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des Vorentwurfs der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (VE-AIAV; SR 653.11) wird dies aber nicht explizit so festgehalten.

Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 lit. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine

2/2

Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen. Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*„Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 lit. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.“*

Damit wäre eine (Neu-)Bestätigung der kantonalen Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig und Art. 6a VE-AIAV in der Folge zu streichen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich, könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV alternativ belassen werden. In diesem Fall wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a lit. a bis lit. e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 lit. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist. Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

*„<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 lit. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist.*

*<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 lit. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.“*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber  




Numero  
**3838**

sl

0

Bellinzona  
**7 agosto 2024**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliera federale  
Karin Keller-Sutter  
Dipartimento federale delle finanze (DFF)  
Bundesgasse 3  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)*

### **Procedura di consultazione concernente l'approvazione dell'Addendum all'Accordo SAI Conti finanziari e dell'Accordo SAI Cripto-attività nonché modifica della legge federale e dell'ordinanza sullo scambio automatico internazionale di informazioni ai fini fiscali (LSAI e OSAIn)**

Signora Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 15 maggio 2024 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e la ringraziamo anzitutto per l'opportunità che ci viene data di esprimerci.

Ricordiamo che nel nostro Cantone è stato manifestato interesse attorno alla tecnologia Blockchain. Occorre quindi avere cura affinché si eviti di introdurre un sistema burocraticamente complesso per gli attori che desiderano essere compliant in un contesto dove facilmente in altre giurisdizioni o con semplici artifici si possano aggirare i nuovi doveri di reporting.

Ciò premesso accogliamo positivamente lo scambio automatico d'informazioni relativo alle cripto-attività. Infatti va mitigato l'uso improprio di queste tecnologie. Già la Fedpol nel suo rapporto del gennaio 2024 evidenziava il rischio dell'uso di "virtual asset" per operazioni di riciclaggio di denaro e finanziamento del terrorismo. Dallo studio emerge che negli ultimi anni gli intermediari finanziari hanno constatato sempre più transazioni sospette, correlate al riciclaggio di denaro e finanziamento del terrorismo. Di queste, il 14% mostravano legami con i "virtual asset".

Anche la Divisione delle contribuzioni del Canton Ticino ha rilevato, sebbene non esistano statistiche specifiche, una crescita del mercato delle cripto-attività. La crittografia sulla tecnologia blockchain permette la registrazione, la memorizzazione e il trasferimento in modo decentralizzato senza dover ricorrere a intermediari finanziari tradizionali o ad amministratori centrali. Senza alcun intervento supplementare, quest'incremento rischia in modo significativo di compromettere gradualmente i recenti progressi in termini di trasparenza fiscale raggiunti finora su scala mondiale mediante il SAI.

Auspichiamo che l'attuazione del CARF venga attuata reciprocamente da tutte le giurisdizioni che già oggi aderiscono allo scambio automatico di informazioni relative ai conti finanziari.

Considerato che gli Stati Uniti sono intenzionati ad attuare lo scambio automatico d'informazioni relative a cripto-attività per mezzo di accordi bilaterali, riteniamo importante che tali accordi prevedano la reciprocità (v. modello FACTA 1) e che gli stessi siano conclusi in tempi ragionevoli.

La mancata attuazione di accordi su scala mondiale, potrebbe ostacolare l'insediamento in Ticino di nuove attività.

Dal profilo qualitativo, dall'adeguamento della LSAI ci si attende inoltre un miglioramento delle informazioni ricevute dall'estero in quanto sono state chiarite le condizioni per la determinazione delle persone che esercitano il controllo (art. 10 cpv. 4 e 5 LSAI e art. 12f LSAI).

Se per la Svizzera le procedure anticiclaggio corrispondono alle raccomandazioni del GAFI del 2012, per l'estero questo non era scontato. Positiva è, pertanto, la precisazione circa l'applicabilità da parte di tutti gli istituti finanziari di "procedure sostanzialmente analoghe" alle raccomandazioni GAFI. Di seguito proponiamo le nostre osservazioni suddividendole tra:

- lo scambio automatico di informazioni relative ai conti finanziari;
- lo scambio automatico di informazioni relative a cripto-attività.

### **Scambio automatico di informazioni relative ai conti finanziari**

#### *Art. 10 cpv. 4 e 5 LSAI: Precisazione degli obblighi generali di comunicazione*

L'estensione circa gli elementi che vengono aggiunti alle informazioni da comunicare potranno consentire alle Autorità fiscali di meglio contestualizzare le informazioni ricevute, a condizione che, dal profilo pratico, le stesse siano gestite in modo tale da poter essere filtrate a livello informatico.

#### *Art. 3 cpv. 9<sup>bis</sup> LSAI e art. 6a OSAn: Enti di utilità pubblica qualificati*

La determinazione di ente di utilità pubblica qualificato ticinese e, di conseguenza, di istituto finanziario non tenuto alla comunicazione presuppone una conferma da parte della Divisione delle contribuzioni.

Nel 2026, alla potenziale entrata in vigore degli adeguamenti qui discussi, potrebbe verificarsi un importante incremento del numero di conferme d'esenzioni fiscali. È auspicabile che gli istituti finanziari procedano a richiedere conferme d'esenzione unicamente a quegli enti potenzialmente oggetto di scambio d'informazioni.

### **Scambio automatico di informazioni in materia di cripto-attività**

Gli obblighi di comunicazione previsti al paragrafo 3 della Sezione 2 dell'"*Accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni in conformità al quadro per la comunicazione di informazioni in materia di cripto-attività*" sono esaustivi o forniscono all'Autorità fiscale indizi sufficienti per intraprendere i dovuti accertamenti. Resta da comprendere se, nella pratica, i prestatori di servizi per le cripto-attività con obbligo di comunicazione avranno a disposizione le informazioni necessarie.

L'Autorità fiscale dovrà in ogni caso formare i propri collaboratori al fine di fornire le competenze che permettano di interpretare gli indizi e le informazioni ricevute. Competenze che, considerato l'ambito particolare, non sono solo fiscali, ma specifiche in materia. Citiamo ad esempio l'allestimento di apposite direttive, così come effettuato dall'Amministrazione federale delle contribuzioni per il SAI conti finanziari.

Essendo imminente l'entrata in vigore dell'“*Accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni in conformità al quadro per la comunicazione di informazioni in materia di cripto-attività*”, l'Autorità cantonale dovrà estendere la prassi SAI relativa ai criteri e termini dell'autodenuncia esente da pena anche alle cripto-attività. Con un'efficace informazione verso l'esterno, potranno aumentare i casi di autodenuncia, facilitando l'Autorità fiscale negli accertamenti susseguenti l'entrata in vigore delle modifiche.

Per quanto attiene le operazioni di pagamento al dettaglio da comunicare, la lettera f, sezione IV parte D punto 2, dell'“*Accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni in conformità al quadro per la comunicazione di informazioni in materia di cripto-attività*”, stabilisce che i prestatori di servizi per le cripto-attività tenuti alla comunicazione devono trattare come utenti di cripto-attività oggetto di comunicazione anche i partner contrattuali dei loro clienti. Non è considerato utente di cripto-attività solo il commerciante al dettaglio, bensì anche il relativo partner contrattuale (consumatore).

Seppur alla sezione IV parte C punto 3, del predetto accordo, l'importo limite per la comunicazione venga fissato a USD 50'000, la sezione IV parte D punto 2 rimanda alle singole norme nazionali antiriciclaggio. Per quanto attiene alla Svizzera, gli obblighi di diligenza dei commercianti sono definiti dall'art. 8a della Legge sul riciclaggio di denaro (LRD). L'obbligo è dato se nell'ambito di una transazione commerciale ricevono più di CHF 100'000 in contanti. Vi potranno pertanto essere differenti soglie di comunicazione a dipendenza delle normative interne dei singoli stati.

Da ultimo, concordiamo con il “*Rapporto esplicativo per la procedura di consultazione*”, nel quale viene evidenziato il pericolo che, con l'introduzione dei nuovi obblighi di comunicazione, accresce il rischio del passaggio al settore non regolamentato. Anche se tale possibilità risulta riservata ad una cerchia di persone con buone competenze della materia.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (dss-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Bernerhof  
3003 Bern

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Mai 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Genehmigung der revidierten Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG, SR; 653.1 und AIAV; 653.11) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Regierungsrat schliesst sich den Ausführungen der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an. Mit der Einführung des neuen AIA-Standards für Kryptowährungen und der Anpassung des AIA-Standards für Finanzkonten kommt die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten.

Im Erläuternden Bericht (S. 82) wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem AIA über Kryptowerte für Bund und Kantone aus bisher unbesteuerter Vermögen ein Potenzial für Mehreinnahmen ergibt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass über den AIA nur transaktionsbasierte Meldungen ausgetauscht werden, jedoch keine Informationen über den Vermögensstand per Ende Jahr wie dies heute beim AIA über Finanzkonten der Fall ist. Der Regierungsrat erachtet diese Situation als sehr unbefriedigend. Die Meldungen werden für die Kantone nur von geringem Nutzen sein. Die im Bericht erwähnten Mehreinnahmen können daher nur mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand erzielt werden. Der Bund wird aufgefordert, dies bei der nächsten Überarbeitung des AIA über Kryptowerte entsprechend einzubringen.

Zudem wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass kantonale Steuerbefreiungsverfügungen gemäss Artikel 56 Buchstabe g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis als Voraussetzung im Sinne von Artikel 3 Absatz 9<sup>bis</sup> AIA genügen müssten. Der Regierungsrat begrüsst deshalb eine entsprechende Anpassung des Wortlauts von Artikel 3 Absatz 9<sup>bis</sup> VE-AIA im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

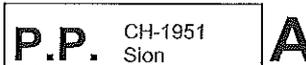
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 10. September 2024

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann      Der Kanzleidirektor  
        
Christian Arnold      Roman Balli

Beilage:

- Stellungnahme der FDK vom 5. Juli 2024 zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen



Madame  
Karin Keller-Sutter  
Cheffe du Département fédéral  
des finances  
Palais fédéral  
Bundesgasse 3  
3003 Berne



Références PAC/CF  
Date 28 août 2024

**Consultation : Approbation addendum à l'accord EAR aux comptes financiers et aux crypto-actifs et modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'EAR**

Madame la Conseillère fédérale,

Le 15 mai 2024, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral des finances (DFF) de lancer une procédure de consultation sur l'approbation de l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers modifié, de l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs au Cadre de déclaration des crypto-actifs, et sur la modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale.

Le Canton du Valais est favorable à une solution pragmatique et facilitée pour l'échange d'informations d'un point de vue international tout en étant précisé que cet échange doit respecter les droits du détenteur des crypto-actifs et comptes financiers.

L'introduction de la nouvelle norme EAR sur les crypto-actifs et l'adaptation de la norme EAR sur les comptes financiers permettent à la Suisse d'honorer son engagement international en matière de transparence fiscale, ce qui contribue au maintien de la crédibilité et de la réputation de la place financière suisse.

L'évolution des marchés financiers et le développement rapide des crypto-actifs au cours des dernières années ont fait apparaître quelques lacunes au dispositif visant à garantir la transparence fiscale internationale. Celles-ci sont comblées la nouvelle norme proposée.

Enfin, l'égalité de traitement des établissements financiers et des actifs traditionnels avec les prestataires de services sur crypto-actifs est garantie.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancière

Monique Albrecht

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 20. August 2024 rv

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 6. September 2024 eingeladen.

Zum vorgeschlagenen Massnahmenpaket stellen wir folgende

**Anträge:**

1. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket sei mit nachfolgender Änderung umzusetzen.
2. Die Steuerbefreiungsverfügung eines Kantons oder der Eintrag in eine öffentliche Steuerbefreiungsliste eines Kantons genügt zum Nachweis der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger i.S.v. Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> E-AIAG.

**Begründung:**

1. Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz ein-

geschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Entsprechend stimmen wir dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

2. Die kantonalen Steuerbehörden sind vom automatischen Informationsaustausch hauptsächlich als Empfänger von Meldungen über ausländische Finanzkonten betroffen. Künftig werden sie auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Wenn jedoch keine Informationen über den Vermögensstand der Kryptowerte per Ende Jahr ausgetauscht werden, dürfte deren Nutzen für die Veranlagungsbehörden gering sein. Wir unterstützen deshalb die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 5. Juli 2024, wonach dieser Umstand bei der nächsten Überarbeitung des AIA über Kryptowerte eingebracht werden sollte. Zu den Bestimmungen über die Meldevorschriften haben wir ansonsten keine Bemerkungen.
3. Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> E-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a E-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.
4. Gemäss Art. 6a E-AIAV gelten als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden.
  - b) Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit.
  - c) Sie haben keine Anteilseignerrinnen oder -eigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben.
  - d) Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts.
  - e) Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen

staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

5. Im Kontext des neuen Begriffs des «qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers» ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z. B. Art. 56 Bst. g und h DBG) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des E-AIAG oder des E-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten.
6. Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> E-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a E-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.
7. Die Bestimmungen in E-AIAG und E-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 E-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten.
8. Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

*«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist».*

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a E-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

9. Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich, könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> E-AIAG und Art. 6a E-AIAV auch so belassen werden. Jedoch wäre explizit in Art. 6a E-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a-e E-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist. Art. 6a E-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

*«<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.*

*<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.»*

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 20. August 2024

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (vernehmlassungen@sif.admin.ch, PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)



Elektronisch an vernehmlassungen@sif.admin.ch



**Kanton Zürich  
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch  
Tel. +41 43 259 20 02  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
zh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

21. August 2024 (RRB Nr. 866/2024)

**Genehmigung des Addendums zur Vereinbarung über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) über Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024, mit dem Sie uns eingeladen haben, zur Genehmigung der revidierten Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietenden von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Entsprechend stimmen wir dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

Die kantonalen Steuerbehörden sind vom automatischen Informationsaustausch hauptsächlich als Empfänger von Meldungen über ausländische Finanzkonten betroffen. Künftig werden sie auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Zu den Bestimmungen über die Meldevorschriften haben wir keine Bemerkungen.

Gemäss Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.

Gemäss Art. 6a VE-AIAV gelten als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger in der Schweiz ansässige Rechtsträger, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden.
- b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit.
- c. Sie haben keine Anteilseignerninnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben.
- d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts.
- e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z. B. Art. 56 Bst. g und h Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht ausdrücklich so festgehalten.

Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Zudem ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten. Deshalb beantragen wir, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

*«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist».*

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist wegzulassen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich, könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch wie vorgeschlagen belassen werden. Jedoch wäre ausdrücklich in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a–e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

*«<sup>2</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.*

*<sup>3</sup> Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.»*

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli



**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

GS / EFD		
+	08. Juli 2024	+
Registratur		

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 5. Juli 2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV). Vernehmlassungsnahme**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 15. Mai 2024 haben Sie die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an seiner Sitzung vom 5. Juli 2024 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Der FDK-Vorstand bedauert aber, dass keine Angaben über den Vermögensstand per Ende Jahr ausgetauscht werden, wie dies heute beim AIA über Finanzkonten der Fall ist. Die Meldungen werden daher für die Kantone nur von geringem Nutzen sein. Der Bund wird aufgefordert, dies bei der nächsten Überarbeitung des AIA über Kryptowerte entsprechend einzubringen.

Der FDK-Vorstand stimmt dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu und verweist für spezifische Anliegen und Anträge auf die Stellungnahmen der einzelnen Kantone.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern  
T +41 31 320 16 30 / [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

**Kopie (per E-Mail)**

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

**CONFERENCE DES  
DIRECTRICES ET DIRECTEURS  
CANTONAUX DES FINANCES**

Madame la Conseillère fédérale  
Karin Keller-Sutter  
Cheffe du DFF  
BernershofInselgasse 1  
3003 Berne

Berne, le 5 juillet 2024

**Approbation de l'addendum à l'accord EAR relatifs aux comptes financiers et de l'accord EAR relatifs aux crypto-actifs ainsi que modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'EAR international en matière fiscale (LEAR et OEAR). Prise de position sur le projet en consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Par lettre du 15 mai 2024, vous avez ouvert la procédure de consultation mentionnée en marge. Le Comité de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF) s'est penché sur le projet lors de sa séance du 5 juillet 2024 et prend position comme suit :

Avec l'introduction de la nouvelle norme EAR sur les crypto-actifs et l'adaptation de la norme EAR sur les comptes financiers, la Suisse remplit son engagement international en matière de transparence fiscale, ce qui contribue de manière décisive au maintien de la crédibilité et de la réputation de la place financière suisse. Le respect des normes internationales en matière fiscale fait partie intégrante de la stratégie de la Confédération visant à garantir à l'économie suisse l'accès aux marchés internationaux. La mise en œuvre de l'EAR sur les crypto-actifs en tant que norme internationale EAR est en outre une étape logique dans la poursuite de la stratégie adoptée par la Suisse en relation avec l'EAR sur les comptes financiers. La nouvelle norme permet de combler les lacunes du dispositif visant à garantir la transparence fiscale internationale, qui sont apparues suite à l'évolution des marchés financiers au cours des dernières années. En outre, l'égalité de traitement des établissements financiers et des actifs traditionnels avec les crypto-actifs et les prestataires de services sur crypto-actifs est garantie. Le Comité CDF regrette toutefois qu'aucune information sur l'état de la fortune en fin d'année ne soit échangée, comme c'est le cas aujourd'hui avec l'EAR sur les comptes financiers. Ces annonces n'auront donc que peu d'utilité pour les cantons. Nous demandons en conséquence à la Confédération de s'engager dans ce sens lors de la prochaine révision de l'EAR sur les crypto-actifs.

Le Comité CDF approuve donc en principe le présent projet et renvoie pour des demandes et propositions sur les prises de position des cantons individuels.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur ce projet, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

### CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET DES DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Le président :



Ernst Stocker, Conseiller d'État

Le secrétaire général :



Peter Mischler

#### Kopie (per E-Mail)

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)
- Membres de la CDF
- Membres de la CSI

KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN

Speichergasse 6 • Postfach • 3001 Bern



**CONFERENCE DES  
DIRECTRICES ET DIRECTEURS  
CANTONAUX DES FINANCES**

Madame la Conseillère fédérale  
Karin Keller-Sutter  
Cheffe du DFF  
BernerhofInselgasse 1  
3003 Berne

Berne, le 5 juillet 2024

**Approbation de l'addendum à l'accord EAR relatifs aux comptes financiers et de l'accord EAR relatifs aux crypto-actifs ainsi que modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'EAR international en matière fiscale (LEAR et OEAR). Prise de position sur le projet en consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Par lettre du 15 mai 2024, vous avez ouvert la procédure de consultation mentionnée en marge. Le Comité de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF) s'est penché sur le projet lors de sa séance du 5 juillet 2024 et prend position comme suit :

Avec l'introduction de la nouvelle norme EAR sur les crypto-actifs et l'adaptation de la norme EAR sur les comptes financiers, la Suisse remplit son engagement international en matière de transparence fiscale, ce qui contribue de manière décisive au maintien de la crédibilité et de la réputation de la place financière suisse. Le respect des normes internationales en matière fiscale fait partie intégrante de la stratégie de la Confédération visant à garantir à l'économie suisse l'accès aux marchés internationaux. La mise en œuvre de l'EAR sur les crypto-actifs en tant que norme internationale EAR est en outre une étape logique dans la poursuite de la stratégie adoptée par la Suisse en relation avec l'EAR sur les comptes financiers. La nouvelle norme permet de combler les lacunes du dispositif visant à garantir la transparence fiscale internationale, qui sont apparues suite à l'évolution des marchés financiers au cours des dernières années. En outre, l'égalité de traitement des établissements financiers et des actifs traditionnels avec les crypto-actifs et les prestataires de services sur crypto-actifs est garantie. Le Comité CDF regrette toutefois qu'aucune information sur l'état de la fortune en fin d'année ne soit échangée, comme c'est le cas aujourd'hui avec l'EAR sur les comptes financiers. Ces annonces n'auront donc que peu d'utilité pour les cantons. Nous demandons en conséquence à la Confédération de s'engager dans ce sens lors de la prochaine révision de l'EAR sur les crypto-actifs.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern  
T +41 31 320 16 30 / [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

240705 carf stn fdkv\_def\_f.docx

Le Comité CDF approuve donc en principe le présent projet et renvoie pour des demandes et propositions sur les prises de position des cantons individuels.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur ce projet, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

### **CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET DES DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES**

Le président :



Ernst Stocker, Conseiller d'État

Le secrétaire général :



Peter Mischler

#### **Kopie (per E-Mail)**

- [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)
- Membres de la CDF
- Membres de la CSI



Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 6. September 2024

## Vernehmlassungsantwort zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) teilnehmen zu können.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die Ausnahmeregelungen für den Gemeinnützigkeitssektor bezüglich der Anwendung des gemeinsamen Meldestandards für Finanzkonten (GMS) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). **Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass Vereine und Stiftungen auch zukünftig nicht den Anforderungen des Informationsaustauschs in Steuersachen unterliegen werden (siehe Art. 3 Abs. 9bis VE-AIAG), sofern sie die Bedingungen des Art. 6a VE-AIAV erfüllen.** Die EVP ist der Ansicht, dass Vereine und Stiftungen in der Schweiz einen äusserst wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten und nicht unnötigem zusätzlichen administrativen Aufwand und Mehrkosten ausgesetzt werden sollten. Laut Profonds müssten betroffene Organisationen andernfalls mit jährlichen Mehrkosten von CHF 10,000 oder mehr rechnen. Solche Aufwendungen könnten den Gemeinnützigkeitssektor erheblich schwächen. Zudem stellen wir fest, dass im Schweizer Recht kaum ein Risiko besteht, dass Vereine und Stiftungen für Steuerhinterziehung missbraucht werden. Daher sind diese Ausnahmeregelungen für diese Rechtsträger sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer  
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 12. August 2024 / RC  
VL AIAG

*Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch*

## **Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Mit der Vorlage sollen die AIA-Standards der OECD per 1. Januar 2026 umgesetzt werden, damit im Jahr 2027 ein erster Datenaustausch auf Grundlage dieser Regelwerke stattfinden kann. Konkret sind gemäss der Vorlage die völkerrechtlichen Grundlagen, namentlich das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte, zu genehmigen und das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) zu ändern.

Im Grundsatz unterstützt die FDP.Die Liberalen die Vorlage, weil sie die internationalen OECD-Standards zu Finanzkonten und Kryptowerten umsetzt. Die Schweiz muss diese Standards umsetzen, damit dem Schweizer Wirtschafts- und Finanzplatz keine Wettbewerbsnachteile drohen. Einerseits werden mit der Änderung der Standards für den AIA über Finanzkonten Auslegungsfragen geklärt und Anpassungen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis vorgenommen. Andererseits wird mit den neuen Standards für den AIA über Kryptowerte eine Gleichbehandlung mit dem traditionellen Finanzsektor sichergestellt.

Einige Aspekte der Vorlage sieht die FDP jedoch kritisch. Erstens erachtet die FDP die zahlreichen Ermächtigungen an den Bundesrat generell als ein rechtsstaatliches und demokratisches Problem, das sich auch in dieser Vorlage wieder zeigt. Somit lehnt die FDP die Kompetenzdelegation von Bundesversammlung zu Bundesrat bzgl. dem Entscheid, mit welchen Staaten die Schweiz Informationen über Finanzkonten und Kryptowerte austauschen will, ab (Art. 39 Abs. 2 VE-AIAG). Zudem ist fraglich, weshalb gewisse Aspekte nicht im formellen Gesetz geregelt werden. Insb. die rechtlichen Pflichten sollten im Sinne des Gesetzmässigkeitsprinzips ausdrücklich und abschliessend im formellen Gesetz geregelt werden (Art 12e und Art 12f VE-AIAG) – nicht lediglich in der Verordnung (Art. 30a ff. VE-AIAV).

Zweitens lehnt die FDP die dynamische Rechtsübernahme mit Verweis auf die OECD-Kommentare ab (Art. 2b VE-AIAG). Ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren ist nötig. Hierbei handelt es sich nicht ausschliesslich um eine Souveränitätsfrage, sondern auch um ein Risiko von Rechtsunsicherheiten.

Drittens hat sich die FDP bereits in Vergangenheit kritisch dazu geäussert, dass die USA bzgl. AIA einen Sonderzug fährt. Aufgrund dessen begegnet die FDP gegenüber der Idee des

Bundesrates, mit den USA über die Umsetzung des AIA über Kryptowerte auf bilateralem Weg zu verhandeln (siehe erläuternder Bericht, S. 12), mit Skepsis.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 6. September 2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuer-sachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme.

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene inländische Umsetzung der Änderungen im Standard für den AIA über Finanzkonten sowie die Übernahme des neuen Melderahmens für den AIA über Kryptowerte. Mit dieser Vorlage sollen unter anderem Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information für Tax Purposes umgesetzt werden, die es im Rahmen der zwei bisher vorgenommenen Prüfungen der Schweizer Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des AIA über Finanzkonten gegenüber der Schweiz ausgesprochen hat. Insbesondere soll neu die fahrlässige Verletzung der Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten nach den anwendbaren Abkommen und dem AIAG unter Strafe gestellt werden. Die SP Schweiz begrüsst diese Änderungen in Art. 32 und 32a AIAG ausdrücklich.

Mit der Umsetzung des AIA über Kryptowerte werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind, und innerstaatlich die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Auch das begrüssen wir.

Zusätzlichen Erklärungsbedarf haben wir hingegen nach wie vor gegen die von der Schweiz im Amtshilfeübereinkommen vorgebrachten Vorbehalte für bestimmte Steuerarten (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Amtshilfeübereinkommen). Dabei wirkt ein Vorbehalt immer reziprok: wenn ein

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

Staat für eine Steuerart keine Amtshilfe nach dem Amtshilfeübereinkommen leistet, kann er für diese Steuerart auch keine Amtshilfe nach dem Amtshilfeübereinkommen in Anspruch nehmen. Für die Schweiz gilt das Amtshilfeübereinkommen

- für die Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und Kapitalsteuern (einschliesslich der Steuern auf Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen, die separat erhoben werden [Kapitalgewinnsteuern]) auf nationaler Ebene, d.h. die direkten Bundessteuern und die Verrechnungssteuer – zu diesen Steuerarten ist ein Vorbehalt nicht möglich, sie zählen zwingend zum Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens;
- für die Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und Kapitalsteuern (einschliesslich der Kapitalgewinnsteuern), die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften erhoben werden, d.h. die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden – zu diesen Steuerarten wäre ein Vorbehalt möglich gewesen;
- nicht aber für die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Steuern anderer Art (namentlich Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundeigentumssteuern, Mehrwert- und Umsatzsteuern, Motorfahrzeugsteuern etc.) – zu diesen Steuerarten hat die Schweiz einen Vorbehalt angebracht.

Wir möchten hier besser verstehen, weshalb die Schweiz ausgerechnet keinen AIA bei Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Grundeigentumssteuern mit anderen Ländern möchte und hier einen Vorbehalt auch beim AIA für Kryptowerte erhebt (Art. 39 Abs. 3 AIAG). Wir werden in den parlamentarischen Beratungen dazu weitere politische Ausführungen und Informationen vom Bundesrat einfordern.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung

---

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Elektronisch an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 4. September 2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

**Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Für die SVP stellt die Ausweitung des automatischen Informationsaustausches auf Kryptowerte ein weiterer Präzedenzfall undemokratischer, supranationaler Rechtsprechung dar. Die OECD spricht von «verbindlichen Standards», die ihre Mitgliedsländer umzusetzen hätten. Aus Sicht der SVP muss die Umsetzung vom Schweizer Parlament diskutiert werden.**

Die SVP stellt fest, dass die Aktualisierung des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten (GMS) sowie der neue Melderahmen für Kryptowerte (MRK) weder von der Schweizer Bundesversammlung diskutiert noch genehmigt worden ist. Dies ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass Gesetzesanpassungen in der Schweiz vorgenommen werden können, Volksreferendum vorbehalten.

Es stellt sich somit die Frage, welcher Spielraum für die Schweiz besteht, die geforderten Standards so auszugestalten, dass die Unabhängigkeit des Schweizer Finanzplatzes gewahrt bleibt. Die SVP wehrt sich dagegen, dass internationale Empfehlungen ohne Widerspruch umgesetzt werden. Auch die Empfehlungen des "Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes" sind als genau solche zu behandeln – Empfehlungen, die zur Kenntnis genommen werden und, falls nötig, massgeschneidert für den Schweizer Finanzplatz umgesetzt werden.

Die SVP setzt sich klar für einen starken Schweizer Finanzplatz und für dessen Reputation und Glaubwürdigkeit ein. Es ist dabei auf die nötige Rechtskontinuität sowie die unabhängige Entscheidungsfindung der Schweizer Politik zu achten. Eine automatische Übernahme internationaler Standards und internationalen Rechts läuft diesem Ziel zuwider.



Die Kompetenz zu entscheiden, mit welchen Staaten die Schweiz Informationen über Finanzkonten austauschen will, muss deshalb ebenfalls beim Parlament bleiben und darf auf keinen Fall dem Bundesrat übertragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Marcel Dettling  
Nationalrat

Der Generalsekretär

Henrique Schneider



Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Berne, le 6 septembre 2024 usam-MH/zh

**Réponse à la procédure de consultation :**

**Approbation de l'addendum à l'accord EAR relatifs aux comptes financiers et de l'accord EAR relatifs aux crypto-actifs ainsi que modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'EAR international en matière fiscale (LEAR et OEAR)**

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter,  
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 16 mai 2024, le Département fédéral des finances nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'Approbation de l'addendum à l'accord EAR relatifs aux comptes financiers et de l'accord EAR relatifs aux crypto-actifs ainsi que modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'EAR international en matière fiscale (LEAR et OEAR).

**L'Union Suisse des Arts et Métiers usam reconnaît que la Norme commune en matière de déclaration et de diligence raisonnable concernant les renseignements relatifs aux comptes financiers (NCD) de l'OCDE doit évoluer avec les développements du système financier mondial et être périodiquement ajustée. Il s'agit donc d'élaborer un nouveau Cadre de déclaration des crypto-actifs (CDC) ou communément appelé *Crypto Asset Reporting Framework* (CARF). Cependant, les modifications proposées aux bases légales suisses sur l'échange automatique de renseignements (EAR) pour donner suite à la mise à jour de la NCD entraînent une charge administrative supplémentaire considérable pour les entreprises, en particulier pour les intermédiaires financiers du secteur. Cette surcharge est d'autant plus regrettable que ces modifications ne semblent pas améliorer de manière significative la transparence fiscale visée par l'OCDE.**

## I. Appréciation générale

Bien que l'inclusion des actifs numériques dans le cadre de l'échange international d'informations fiscales soit saluée en principe, il est regrettable que l'OCDE ait créé un cadre réglementaire distinct, le *Crypto Asset Reporting Framework* (CARF), au lieu d'élargir le système existant. Cela entraîne une complexification et des frais supplémentaires pour les intermédiaires financiers suisses qui devront mettre en œuvre non seulement la NCD mais aussi ce cadre parallèle pour les actifs numériques. L'usam se réjouit toutefois que le législateur suisse cherche à intégrer le CARF dans la législation EAR.

Les revendications de l'usam sont les suivantes :

- Réduire la charge administrative et les coûts croissants de la réglementation pour les intermédiaires financiers
- Procéder à un examen dans le cadre du processus législatif ordinaire actuelle du droit suisse, et non pas à un simple renvoi dynamique aux commentaires de l'OCDE
- Préserver le principe de spécialité ancré dans la Convention d'assistance administrative mutuelle et dans le droit à la protection des données, et ne pas l'affaiblir.
- Supprimer purement et simplement la pénalisation des négligences, notamment lorsqu'elle vise des employés individuels.
- Mettre en œuvre l'EAR sur les actifs numériques uniquement en parallèle avec les principaux concurrents internationaux, afin de ne pas créer de désavantages compétitifs pour la place économique suisse.
- Engager les États-Unis à adhérer aux normes internationales et au cadre multilatéral, en évitant absolument toute démarche bilatérale exclusive avec les États-Unis concernant l'EAR sur les actifs numériques.

## II. Appréciations particulières

**Art. 2b P-LEAR** (renvoi dynamique aux commentaires de l'OCDE) Au lieu de continuer à reprendre les modifications des commentaires de l'OCDE seulement lorsqu'ils sont intégrés dans une base légale suisse (ne serait-ce qu'une directive de l'AFC), comme le prévoit actuellement l'art. 8 LEAR, l'avant-projet supprime cet article pour le remplacer par un nouvel art. 2b qui rendrait ces modifications directement applicables. Cette façon de faire avait pourtant été écartée pour l'imposition minimum des entreprises et peut conduire à des contradictions entre les règles suisses et le commentaire de l'OCDE, sans parler de la suppression des processus démocratiques suisses, surtout en cas de changement majeur (comme lorsque l'OCDE a « précisé » son commentaire de l'art. 26 de son modèle de Convention de double imposition, en supprimant en fait le principe de spécialité dans le domaine de l'échange de renseignements sur demande, ce que l'AFC (fédérale) a mis en œuvre « immédiatement ». Nous préconisons le maintien de l'article 8 actuel.

**Art. 12d P-LEAR** (utilisation de prestataires de services pour l'exécution des obligations de diligence) Dans le nouveau cadre de déclaration des crypto-actifs, le nouvel art. 12d P-LEAR prévoit que « Les prestataires de services sur crypto-actifs déclarants suisses peuvent faire appel à d'autres prestataires de services pour s'acquitter de leurs obligations de diligence raisonnable [...] ». Il faudrait cependant compléter cet article en parlant des « obligations de déclaration et de diligence raisonnable », comme à l'art. 9 al. 1 let. a LEAR, afin qu'un établissement financier puisse aussi effectuer les annonces relatives aux crypto-actifs pour le compte des prestataires de services qui le souhaiteront et qui ne sont pas équipés pour y procéder. Il s'agit sans doute d'une omission, mais il vaut mieux compléter le texte pour assurer la sécurité juridique.

**Art. 12f P-LEAR (auto-déclaration)** L'usam recommande d'élargir l'exigence d'auto-déclaration des utilisateurs de services d'actifs numériques aux comptes existants, dans un délai de 12 mois, conformément aux exigences du CARF.

**Art. 25 P-LEAR (échange large d'informations entre autorités)** L'usam s'inquiète de l'affaiblissement du principe de spécialité, qui pourrait permettre un échange d'informations trop large entre autorités, sans que les clients concernés en soient informés. Cela pourrait nuire à la confiance des clients envers les institutions financières suisses.

**Art. 32 P-LEAR (pénalisation de la négligence)** Le nouvel art. 32 al. 2 P-LEAR introduit la punissabilité de la violation par négligence des obligations de déclarer et de diligence raisonnable, pour la NCD comme pour le CARF. S'agissant de mécanismes de masse ancrés dans l'infrastructure informatique des établissements financiers, surveillés et audités, le droit pénal est disproportionné pour sanctionner de simples erreurs (par opposition à une volonté délibérée de cacher quelque chose). L'administration fédérale a d'ailleurs supprimé la punissabilité de la négligence du projet de loi sur la transparence des personnes morales, à la suite de la consultation. Les difficultés pratiques éventuelles à prouver l'intention ne doivent pas conduire à condamner par négligence, alors que celle-ci n'est pas répréhensible. Nous rejetons donc ce nouvel art. 32 al. 2 P-LEAR.

**Art. 30b P-OEAR (succession)** L'usam soutient que, en cas de décès, les actifs numériques de la personne décédée devraient être traités de manière similaire aux autres actifs financiers, et demande des clarifications à ce sujet dans la réglementation.

**Mise en œuvre du cadre de déclaration sur les actifs numériques & Accord bilatéral avec les États-Unis** D'après le rapport explicatif, les discussions internationales sur la date d'entrée en vigueur exacte du CARF ne sont pas terminées. La Suisse ne devrait pas être la seule à s'engager pour 2026. Il semble que l'UE fera de même à travers sa directive DAC8, mais la Suisse doit rester attentive à ce que l'UE ne repousse pas celle-ci. En outre, les États-Unis semblent vouloir mettre en œuvre le CARF à leur manière, et à échanger avec d'autres pays sur la base d'accords bilatéraux au lieu de l'accord multilatéral. La Suisse devra veiller à ce que le contenu d'un accord bilatéral avec les États-Unis reflète bien le standard du CARF pour ne pas à nouveau créer des modèles de déclaration différents, car chaque modèle coûte des centaines de millions de francs à mettre en œuvre pour l'industrie bancaire. De même, la Suisse ne devrait pas proactivement demander un tel accord bilatéral aux États-Unis, elle peut attendre que ceux-ci l'approchent.

L'usam insiste pour que la mise en œuvre suisse de ce cadre soit synchronisée avec celle des principaux centres financiers internationaux. La Suisse ne doit en aucun cas adopter cette réglementation avant ses principaux concurrents, afin de ne pas désavantager son économie. L'usam s'oppose fermement à tout accord bilatéral entre la Suisse et les États-Unis concernant les actifs numériques qui ne serait pas conforme aux normes multilatérales.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

**Union suisse des arts et métiers usam**



Urs Furrer  
Directeur



Mikael Huber  
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
3003 Bern

per Mail an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 05.09.2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die bundesrätliche Strategie, an den Bestrebungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Festlegung und Weiterentwicklung von internationalen Mindeststandards in Steuersachen aktiv mitzuwirken.

Die Vorlage betrifft den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung Finanzkonten). Das multilaterale Übereinkommen von 2014 ermöglicht den teilnehmenden Staaten ihre Steuersubjekte korrekt zu bemessen und Steuerschlupflöcher zu schliessen. Nun soll die AIA-Vereinbarung Finanzkonten, bzw. die Beilage über die *gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards* (GMS) aktualisiert und durch eine zusätzliche Vereinbarung für den automatischen Informationsaustausch von Kryptowerten ergänzt werden. Die OECD-Staaten haben sich darauf geeinigt, dass die neuen Regeln in den nationalen Gesetzgebungen spätestens am 1. Januar 2026 in Kraft treten sollen, sodass ab 2027 der neue AIA vollzogen werden kann.

Damit die Schweiz dieser Verpflichtung nachkommen kann, schlägt der Bundesrat dem Parlament eine dreiteilige Vorlage vor: erstens einen Bundesbeschluss zur Ratifizierung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte, zweitens eine Anpassung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und drittens eine Teilrevision der dazugehörigen Verordnung (AIAV).

Neben redaktionellen und gliederungstechnischen Anpassungen beinhaltet die Neuregelung drei grössere Änderungen, die der SGB alle begrüsst.

- Die AIA-Vereinbarung Kryptowerte zielt auf eine Gleichbehandlung der Kryptowelt mit dem traditionellen Finanzsektor, womit die seit 2014 neu entstandenen Lücken zur Steuerhinterziehung geschlossen werden sollen. Damit der AIA Kryptowerte effektiv umgesetzt wird, muss

er – analog zum AIA über Finanzkonten – bilateral zwischen den einzelnen Staaten vereinbart und mittels Erklärung aktiviert werden. In Zukunft möchte der Bundesrat in beiden Fällen eigenmächtig darüber entscheiden. Bisher bedurfte jede Vereinbarung mit einem neuem Partnerstaat einen Parlamentsbeschluss. Der SGB begrüsst jede Ausweitung des AIA in Steuersachen und hat deshalb nichts gegen diesen Kompetenztransfer einzuwenden.

- Neu enthält das Gesetz Strafbestimmungen im Falle einer fahrlässigen Verletzung der Meldestandards. 2023 hatte das für die Überprüfung zuständige OECD-Organ, das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes, eine Empfehlung dafür ausgesprochen.
- Die allgemeinen Ausnahmebestimmungen für Vereine, Stiftungen und deren Konten entfallen. Die Schweiz fügt sich dem internationalen Konsens und übernimmt den OECD-Wortlaut, gemäss dem nur qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger, Kapitaleinzahlungskonten und E - Geld-Konten - unter bestimmten Voraussetzungen - vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen werden können.

Der SGB hat keine Einwände gegen die Vorlage. Er begrüsst, dass der Bundesrat zur Stärkung der Integrität des Schweizer Finanzplatzes eine international standardkonforme Umsetzung vorschlägt.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Per Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 6. September 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung über das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie die Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das EFD hat am 15. Mai 2024 das Vernehmlassungsverfahren über das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie die Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) mit Frist zur Stellungnahme bis 6. September 2024 eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### **Position der SBVg:**

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) anerkennt, dass der Common Reporting Standard bzw. Gemeinsame Meldestandard (GMS) der OECD mit den Entwicklungen des globalen Finanzsystems mithalten und hierfür periodisch angepasst werden muss. Die vorgeschlagenen Änderungen der Schweizer AIA-Rechtsgrundlagen als Folge der Aktualisierung des GMS führen gleichwohl zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand für die Bankenbranche. Dies ist insbesondere deshalb bedauerlich, weil die Änderungen am GMS die Sicherstellung der Steuertransparenz als Ziel der OECD nicht erkennbar verbessern.

Dass im Rahmen der Überarbeitung des GMS auch digitale Vermögenswerte explizit Teil des internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen werden, wird von der Bankenbranche grundsätzlich begrüsst. Denn gleiche regulatorische Rahmenbedingungen für alle Anbieter

und Vermögensarten sorgen für gleichlange Spiesse und beleben den Wettbewerb. Dass die OECD mit dem Crypto Asset Reporting Framework bzw. Melderahmen für den AIA über Kryptowerte (MRK) ein separates Parallel-Regelwerk schafft, statt das bestehende entsprechend zu erweitern, ist für die Branche bedauerlich und frustrierend. Die wachsende Anzahl Banken mit Angeboten im Bereich digitale Vermögenswerte wird inskünftig zusätzlich zum GMS den MRK umsetzen müssen. Wir anerkennen und begrüssen es daher, dass sich der Gesetzgeber in der Schweiz zumindest darum bemüht, die Synergien zwischen den beiden Regimen weitestgehend auszuschöpfen, indem die Umsetzung des MRK in den bestehenden Rechtsrahmen von AIAG und AIAV integriert wird.

Die relevantesten Forderungen der Banken lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es ist an der bisherigen Regelung festzuhalten, wonach Änderungen an den OECD-Kommentaren nur durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (bzw. die Wegleitung) in der Schweiz anwendbar werden und nicht durch einen dynamischen Verweis auf die Kommentare der OECD automatisch verbindlich in Kraft treten.
- Das Spezialitätsprinzip, das im Amtshilfeübereinkommen und im Datenschutzrecht verankert ist, ist zu wahren und darf nicht aufgeweicht werden.
- Die Strafandrohung der Fahrlässigkeit ist ersatzlos zu streichen, insbesondere soweit sie sich gegen einzelne Mitarbeiter richtet.
- Die Schweizer Inkraftsetzung des AIA über Kryptowerte soll nur im Gleichlauf mit einer kritischen Masse der wichtigsten anderen Konkurrenz-Finanzplätze erfolgen.
- Die USA ist auch seitens der Schweiz auf die internationalen Standards und den multilateralen Weg zu verpflichten. Keinesfalls darf die Schweiz als eines der ersten oder gar einziges Land mit einem bilateralen MRK-Abkommen mit den USA einen Sonderweg einschlagen.

## 1. Art. 2 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> (Definition relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen)

Unseres Erachtens ist es ausreichend, um als relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen zu gelten, wenn man einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz gemäss Abschnitt I Unterabschnitt A oder B MRK (alternativ) hat, d.h. die Unterabschnitte A und B MRK nicht kumulativ erfüllt sein müssen. Deshalb möchten wir anregen, den Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> von «Abschnitt I Unterabschnitte A **und** B MRK» zu «Abschnitt I Unterabschnitt A **oder** B MRK» anzupassen.

## 2. Art. 2b VE-AIAG (dynamische Rechtsübernahme mit Verweis auf die OECD-Kommentare)

Während bisher Änderungen an den OECD-Kommentaren gemäss Art. 8 für meldende schweizerische Finanzinstitute dann galten, wenn sie «in ein Bundesgesetz, in eine Verordnung oder in eine Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) aufgenommen worden sind», sollen Änderungen mit dem Verweis auf die Kommentare im AIG nun unmittelbar und automatisch übernommen werden. Im erläuternden Bericht wird

präzisiert, dass die für die Finanzinstitute massgebende Fassung des OECD-Kommentars auf der Internetseite der ESTV bezeichnet wird.

Die Banken wissen, dass der GMS-Kommentar bisher nicht oft abgeändert wurde. Ob dies so bleiben wird, insbesondere mit Blick auf den MRK, ist jedoch offen. Die Branche befürchtet daher, dass durch den dynamischen Verweis im Fall von Änderungen an den Kommentaren Rechtsunsicherheit entsteht, etwa durch Widersprüche zwischen der Schweizer Auslegung in AIAG, AIAV und Wegleitung und der OECD-Regelsetzung. Ausserdem sind die OECD-Kommentare ausschliesslich in englischer und französischer Sprache verfügbar. Aus Branchensicht erscheint es daher zwingend, dass in einem geregelten Verfahren eine Prüfung der Änderungen durch die Schweiz stattfindet und den betroffenen Instituten die notwendige Vorlaufzeit für ihre Umsetzung gewährt wird. Die Regelung gemäss VE-AIAG erfüllt diesen Anspruch nicht und die Eliminierung des Prozesses der Vernehmlassung vor Einführung verbindlicher Rechtsgrundlagen widerspricht dem schweizerischen Gesetzgebungsverfahren. So wurde ein solcher dynamischer Verweis an anderer Stelle<sup>1</sup> vom Gesetzgeber entsprechend als verfassungswidrig erkannt und die dynamische Rechtsübernahme auch politisch hinterfragt<sup>2</sup>.

Die Banken fordern, dass an der bisherigen Regelung festgehalten wird. Das bewährte Gesetzgebungsverfahren ist (in Kombination mit der Wegleitung) flexibel genug für zeitnahe Anpassungen und stellt gleichzeitig eine vorgängige Prüfung auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Vollzugstauglichkeit sowie eine konsistente Überführung neuer OECD-Regeln in den Schweizer Rechtsrahmen sicher.

### **3. Art. 12d VE-AIAG (Einbezug von Dienstleistern nur für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten)**

Hiernach können schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen dritte Dienstleister beiziehen, jedoch nur zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Aus Branchensicht ist es für eine praxistaugliche und effiziente MRK-Umsetzung unerlässlich, dass auch die Erfüllung der Meldepflichten in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern möglich ist. Beim GMS ist dies in der Praxis sehr verbreitet und mit Art. 9 Abs. 1 Bst. a AIAG auch klar geregelt. Aus Branchensicht ist kein Grund für eine unterschiedliche Handhabung unter dem GMS und dem MRK ersichtlich. Ebenso ist die enge Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren entlang der Dienstleistungskette auch im Krypto-Bereich weit verbreitet, etwa wenn «traditionelle» Banken für ihre Krypto-Angebote mit spezialisierten Krypto-Banken kooperieren. Da die Erfüllung von Sorgfaltspflichten im Vergleich zur Erfüllung von Meldepflichten höhere operationelle Risiken mit sich bringt und es sich bei der Meldung um einen rein technischen Vorgang handelt, sollte die Auslagerung der Meldepflichten erst recht möglich sein.

### **4. Art. 12e Abs. 2 VE-AIAG (Währung für MRK-Zwecke)**

Art. 12e Abs. 2 VE-AIAG sieht eine Delegationsnorm zu Gunsten des Bundesrats vor, die zulässigen Währungen für MRK-Meldungen zu bestimmen, wenn im MRK selbst keine Währungen festgelegt sind. Im E-AIAV macht der Bundesrat davon aber nicht Gebrauch. Aus Branchensicht gilt es zu verhindern, dass nach der initialen Einführung des MRK neue Regeln zur Meldewährung definiert werden, was weitreichende Anpassungen der IT-Systeme auslösen könnte. Entsprechend fordern wir, dass die Delegationsnorm gestrichen wird. Eventualiter fordern wir, dass in der AIAV explizit festgehalten wird, dass schweizerische meldende Anbieter

<sup>1</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023, S. 13 (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/85584.pdf>).

<sup>2</sup> Vgl. Interpellation 24.3400 (<https://www.parlament.ch/rm/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeff?AffairId=20243400>).

von Kryptodienstleistungen, sofern im MRK keine Währungen festgelegt sind, entweder in CHF, EUR, USD, der Transaktionswährung, der Referenzwährung des Kunden oder der funktionellen Währung des meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen melden können.

## 5. Art. 12f VE-AIAG (Selbstauskunft)

Art. 12f VE-AIAG verlangt, dass schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen angemessene organisatorische Massnahmen treffen müssen, um bei Aufnahme einer *neuen* Geschäftsbeziehung sicherzustellen, dass die Selbstauskunft des Kryptowertnutzers erteilt wird. Der aktuelle Wortlaut in Art. 12f Abs. 1 VE-AIAG («*die Selbstauskunft erteilt wird*») könnte hierbei so verstanden werden, dass eine neue Selbstauskunft zwingend nötig ist, ausser ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 12f Abs. 2 VE-AIAG trifft zu. Gemäss Abschnitt III Unterabschnitt D Nummer 1 MRK dürfen meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, die auch ein Finanzinstitut für GMS-Zwecke sind, aber auf die GMS-Sorgfaltspflichten für Neukonten bzw. gültige GMS-Selbstauskünfte abstellen. Diese im MRK vorgesehene Vereinfachung ist essenziell für die Banken in der Schweiz. Wir möchten deshalb anregen, Art. 12f Abs. 1 AIAG dahingehend anzupassen, dass «*die Selbstauskunft vorliegt*».

Weiter verlangt Abschnitt III Unterabschnitt A Nummer 1 MRK, dass auch für *bestehende* Geschäftsbeziehungen innerhalb von 12 Monaten eine Selbstauskunft *vorliegen* muss. Es sollte geprüft werden, ob Art. 12f VE-AIAG um dieses Erfordernis zu ergänzen ist.

Ausserdem möchten wir in Bezug auf Art. 12f Abs. 3 VE-AIAG anmerken, dass wir analog zu unserem Verständnis von Art. 11 Abs. 9 AIAG davon ausgehen, dass die in Art. 12f Abs. 3 VE-AIAG aufgestellte Regelung nicht für Rechtsträger gilt, deren Status als ausgenommene Person nach Art. 12f Abs. 2 Bst. a VE-AIAG festgestellt wird.

## 6. Art. 19 Abs. 2 VE-AIAG (Datenschutz)

Gemäss Seite 62 des erläuternden Berichts soll Art. 19 Abs. 2 AIAG grundlegend überarbeitet worden sein. Tatsächlich konnten wir jedoch nur eine Anpassung in VE-AIAG identifizieren («*ein Auskunftsrecht*» statt «*das Auskunftsrecht*» [gemäss DSGVO]). Unseres Erachtens reicht diese Anpassung nicht aus, um – wie im erläuternden Bericht beschrieben – «*ein eigenständiges Auskunftsrecht [festzuhalten], das inhaltlich dem Auskunftsrecht nach Artikel 25 DSGVO entspricht und für natürliche und juristische Personen gilt*».

## 7. Art. 25 VE-AIAG (Auskunftspflicht, breiter Informationsaustausch zwischen Behörden)

Beim neu eingeführten Art. 25 Abs. 2 VE-AIAG handelt es sich aus Branchensicht um eine wesentliche Abweichung des Spezialitätsprinzips, welches im Amtshilfeübereinkommen und im Datenschutzrecht verankert ist. Wir erachten die Tatsache, dass die von der ESTV erhaltenen Informationen unter den genannten Parteien ausgetauscht werden können, als problematisch im Hinblick auf die betroffenen Kunden und deren fehlendes Wissen über diesen allfälligen Austausch.

## 8. Art. 31 Abs. 3 VE-AIAG (Aussetzen des Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat)

Neu soll die zuständige Behörde in eigener Kompetenz die Meldung an die Partnerstaaten aussetzen können, wenn der Bundesrat den Antrag eines Partnerstaats ablehnt, nach Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten Informationen übergangsmässig ohne Berücksichtigung

der erweiterten Melde- und Sorgfaltsverfahren gemäss der Aktualisierung des GMS von 2023 zu übermitteln. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung ist es für die Banken in der Schweiz wichtig, dass sie ab der Meldeperiode 2026 nach Massgabe des aktualisierten GMS melden können – unabhängig davon, ob der jeweilige Partnerstaat ebenfalls nach dem aktualisierten GMS meldet, der Partnerstaat Informationen übergangsmässig nach dem ursprünglichen GMS übermittelt oder der Austausch mit einem Partnerstaat ausgesetzt wird.

## **9. Art. 32 Abs. 2 und 32a Abs. 2 VE-AIAG (Aufnahme der Fahrlässigkeit in die Strafbestimmungen)**

Neu soll die Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten auch dann mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 bestraft werden können, wenn sie fahrlässig erfolgt. Dies stellt eine substanzielle Ausweitung der bisherigen Strafbestimmungen im AIAG dar, da die Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten für die Strafbarkeit bis anhin vorsätzlich erfolgen musste. Dass mit der Ausweitung der Strafbestimmungen gemäss dem Erläutern des Bericht die nötigen Ressourcen für die Umsetzung der Melde- und Sorgfaltspflichten sichergestellt werden sollen, überzeugt unseres Erachtens nicht. Denn soweit die Strafandrohung einzelne Personen trifft, können gerade sie die Ressourcenzuteilung in der Praxis regelmässig nicht beeinflussen. Folglich läuft die Strafbedrohung entweder mangels Zurechenbarkeit ins Leere oder sie ist für einen Einzelnen unverhältnismässig.

Die Strafbarkeit der fahrlässigen Verletzung von Melde- und Sorgfaltspflichten ist den Finanzinstituten aus der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei bekannt. Im Geschäftsalltag der Banken sorgt dies bereits heute für viele Praxisprobleme. Überdies schafft die zunehmende Verfolgung von Bankmitarbeitern Rechtsunsicherheiten, die dem Ziel des Gesetzes nicht zweckdienlich sind. Die Beurteilung von Sachverhalten bei der Umsetzung des AIA kann, ähnlich wie im Bereich der Geldwäschereiprävention, äusserst komplex sein und erfordert hoch spezialisiertes Personal, das die bestehenden Regeln zu interpretieren hat. Dass hierbei gerade in den schwierigen Einzelfällen Sachverhalte unterschiedlich eingeschätzt werden können, ist nicht unwahrscheinlich. Verstärkt wird die Problematik dadurch, dass es sich beim AIA – wie beim Bankgeschäft generell – um ein Massengeschäft handelt, das streng standardisiert abgewickelt werden können muss. Sofern in einem solchen Umfeld ausgerechnet die betroffenen Mitarbeiter strafrechtlich belangt werden sollen, ist es diesen kaum vermittelbar, rechtspolitisch stossend und verringert zudem die Vollzugseffizienz des Gesetzes. In Bezug auf die Vollzugseffizienz möchten wir schliesslich auch auf die fehlende Koordination mit Art. 34 AIAG betreffend die Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben hinweisen (z.B. dass die mögliche Busse bei fahrlässigem Vergehen den Schwellenwert in Art. 34 übersteigt oder dass es bei fahrlässigen Vergehen in Art. 34 keine Einschränkung unverhältnismässiger Untersuchungsmassnahmen geben dürfte).

Diesen Erwägungen entsprechend war die Strafbedrohung der Fahrlässigkeit, insbesondere einzelner Mitarbeiter, auch in der Vernehmlassung zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) kritisiert und beseitigt worden. Denn es handelt sich im Gegensatz zur vorsätzlichen Tatbegehung schlicht nicht um ein strafwürdiges Verhalten. Vielmehr dürfte es vom «Unrechtsgehalt» her höchstens um einen Übertretungstatbestand handeln, zu denken ist z.B. an Flüchtigkeitsfehler oder organisatorisches Ungenügen. Dafür ist das Strafrecht völlig unverhältnismässig und auch in keiner Weise geeignet, das entsprechende Verhalten zu vermeiden.

Schliesslich erlaubt der Tatbestand des Eventualvorsatzes bereits heute eine strafrechtliche Ahndung, nötigenfalls auch einzelner Personen für einzeln zurechenbare Verfehlungen. Aus all diesen Gründen fordern die Banken, Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG ersatzlos zu streichen.

## **10. Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-AIAG (Übergangsbestimmungen für Kunden mit mehreren Ansässigkeiten)**

Gemäss Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-AIAG bleiben die vor dem 1. Januar 2026 eingeholten Selbstauskünfte von Personen, die in mehr als einem Staat steuerlich ansässig sind, für GMS-Zwecke ungeachtet von Art. 10 Abs. 5 VE-AIAG übergangsmässig gültig, bis diese Personen aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten erneut dokumentiert werden müssen. Wie oben in Bezug auf Art. 12f VE-AIAG erwähnt, dürfen meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, welche auch Finanzinstitute gemäss GMS sind, auf GMS-Selbstauskünfte abstellen. Die Übergangsbestimmungen in Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-AIAG sind deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die von Personen mit mehreren steuerlichen Ansässigkeiten unter Berufung auf ein Steuerabkommen ausgefüllten Selbstauskünfte auch für MRK-Zwecke übernommen werden können und solange gültig bleiben, bis diese Personen aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten erneut dokumentiert werden müssen.

## **11. Art. 10, 11 u 35b Abs. 5 E-AIAV (Konten von Vereinen und Stiftungen)**

Die Banken anerkennen die Streichung von Art. 10 u. 11 AIAV aufgrund der Feststellungen des OECD Global Forums, obwohl sie materiell nach wie vor der Meinung sind, dass hier kein Risiko zur Steuerumgehung besteht. Allerdings sehen wir die pauschale Aussage auf Seite 73 f. des erläuternden Berichts kritisch, wonach «Konten von solchen Vereinen [bzw. Stiftungen] ab Inkrafttreten der Änderung auf meldepflichtige Konten zu überprüfen» sind. Falls ein betroffener Verein bzw. eine betroffene Stiftung nämlich als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger gemäss Art. 3 Abs. 9bis VE-AIAG gilt, gelten die von diesem Verein bzw. dieser Stiftung bei einer Bank gehaltenen Konten als ausgenommene Konten Art. 4 Abs. 2 Bst. a AIAV («Konten, die von einem oder mehreren nicht meldenden schweizerischen Finanzinstituten geführt oder gehalten werden») und unterstehen somit nicht den Sorgfalts- und Meldepflichten gemäss GMS. Zur Bestimmung von solchen Konten sollte, auf die die bereits vorhanden Dokumentation zurückgegriffen werden können bzw. sollen die bereits klassifizierten Konten nicht erneut dokumentiert und klassifiziert werden. Daher sind die Übergangsbestimmungen in Art. 35 Abs. 5 E-AIAV dahingehend zu erweitern, dass solch ein unangemessener Mehraufwand verhindert werden kann.

## **12. Art. 30b E-AIAV (Nachlass)**

Artikel 30b E-AIAV erlaubt den schweizerischen meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen, im Todesfall den Nachlass der Person bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft als eigene Rechtspersönlichkeit zu behandeln. Im Gegensatz zum AIA über Finanzkonten (Art. 17 AIAV) gilt in diesem Fall jedoch keine Ausnahme, sondern die Meldung soll an den Staat der verstorbenen Person erfolgen. Um der unterschiedlichen Behandlung unter dem GMS und dem MRK gerecht zu werden, würden wir es begrüessen, wenn der Wortlaut des erläuternden Berichts zwecks Klarstellung in die Verordnung aufgenommen werden würde, wonach die Meldung an den meldepflichtigen Staat der verstorbenen Person erfolgt.

## **13. Art. 30d E-AIAV (Auflösung der Geschäftsbeziehung)**

Analog zur GMS-Regelung in Art. 28 Abs. 3 AIAV regelt Art. 30d E-AIAV, dass eine Änderung der Gegebenheiten für die MRK-Meldung nicht berücksichtigt werden muss, wenn die Geschäftsbeziehung nach der Änderung der Gegebenheiten aufgelöst ist und die sich aus der Änderung der Gegebenheiten ergebende Nachprüfung im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen ist. Unverständlich ist, weshalb es keine analogen

Bestimmungen zu den GMS-Regelungen in Art. 28 Abs. 1 u. 2 AIAV gibt. Entsprechend sollte klargestellt werden, dass

- *bestehende* Geschäftsbeziehungen, die vor Ablauf der Frist nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nummer 1 MRK (für natürliche Personen) bzw. Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe A MRK (für Rechtsträger), d.h. vor dem 31. Dezember 2026, aufgelöst werden, nicht gemeldet werden müssen, wenn die Überprüfung der Geschäftsbeziehung gemäss MRK im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen ist; und
- *neue* Geschäftsbeziehungen, die wieder aufgelöst werden, bevor die MRK-Überprüfung abgeschlossen ist, nicht gemeldet werden müssen.

Im Zusammenhang mit neuen Geschäftsbeziehungen, bei denen die MRK-Überprüfung nicht innerhalb von 90 Tagen erfolgreich durchgeführt werden kann, sollte der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen gemäss Art. 12f Abs. 3 VE-AIAG vorgehen müssen, d.h. die Geschäftsbeziehung abrechnen oder keine relevanten Transaktionen für den Kryptowertnutzer ausführen, bis sämtliche notwendigen Informationen vorliegen. Im ersten Fall (Abbruch) würde der zweite Bullet-Punkt oben zur Anwendung kommen. Im zweiten Fall gehen wir davon aus, dass analog den Fragen und Antworten des AIA-Qualifikationsgremiums («Meldepflicht bezüglich aufgelöster/gesperrter Neukonten», Fragen 2 u. 3) vorzugehen wäre.

#### **14. Erläuternder Bericht, Inkrafttreten des AIA über Kryptowerte**

Der Erläuternde Bericht weist an mehreren Stellen (z.B. Abschnitt 1.3) auf internationale Diskussionen hin, nach denen der AIA über Kryptowerte seitens der OECD und/oder in anderen Ländern erst nach dem 1. Januar 2026 in Kraft treten könnte. Die Banken drängen darauf, dass die Schweizer Inkraftsetzung des AIA über Kryptowerte im Gleichlauf mit einer kritischen Masse der wichtigsten anderen Konkurrenz-Finanzplätze erfolgt. Insbesondere soll die Schweiz zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für ihren Finanzplatz kein «First Mover» sein.

#### **15. Erläuternder Bericht, Umsetzung des MRK mit den USA**

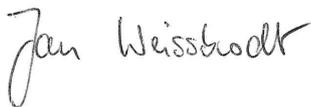
Die Banken sind sehr besorgt, dass der MRK voraussichtlich nicht mit allen Staaten einheitlich umgesetzt wird, obwohl er ein globaler Standard sein soll. Bilaterale Abkommen, die nicht vollständig mit dem MRK kompatibel sind, führen zu einem völlig unzumutbaren Mehraufwand bei den Banken. Dies zeigt sich exemplarisch beim GMS und FATCA, die bereits heute trotz desselben Zwecks separat nebeneinanderstehen und so den Aufwand für die Banken verdoppeln. Dass die USA nunmehr auch bezüglich digitaler Vermögenswerte absehbar einen weiteren Sonderweg einzuschlagen drohen, der zu insgesamt vier parallelen Meldesystemen führen würde, ist nicht hinnehmbar. Dies umso weniger, als der MRK nur wegen der Nicht-Teilnahme der USA am AIA als eigenständiger Melderahmen separat neben dem AIA konzipiert wurde. Die Schweiz steht hier in der Schuld, zum Schutz ihres Finanzplatzes die USA im Verbund mit anderen Ländern auf die internationalen Standards und den multilateralen Weg zu verpflichten. Keinesfalls darf die Schweiz als eines der ersten oder gar einziges Land ein bilaterales MRK-Abkommen mit den USA abschliessen oder auch nur die Bereitschaft hierzu signalisieren. Eine (Schein-)Reziprozität, bei der die USA unter einem bilateralen Abkommen nicht dieselben Informationen melden, die sie unter dem MRK melden müssten, wäre zudem die wahrscheinliche Folge und erscheint uns auch im Interesse der Schweizer Steuerbehörden nicht zielführend. Aus diesem Grund beantragen wir ebenfalls, Art. 1 Abs. 1 Bst. d AIAG dahingehend anzupassen, dass dieser auf den Austausch

nach «*anderen internationalen Abkommen, die einen automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte im Einklang mit dem OECD-Standard vorsehen*» eingeschränkt wird.

Für weitere Ausführungen in Bezug auf (kollektive) Kapitalanlagen und weiteren ähnlichen Vehikeln verweisen wir auf die Vernehmlassungsstellungnahme der Asset Management Association Switzerland.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Jan Weissbrodt  
Leiter Tax



Dr. Gabriel Bourquin  
Senior Tax Analyst

Versand per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF)  
z.Hd. Frau Ramona Fedrizzi  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 6. September 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 15. Mai 2024: Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Frau Fedrizzi,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) Stellung zu nehmen. Mit unserer heutigen Eingabe nehmen wir diese Gelegenheit gerne innerhalb der Frist wahr.

Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Die AMAS ist aktives Mitglied der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Toronto.

Wir möchten Sie im Rahmen dieses Schreibens zusammenfassend auf die aus der Perspektive der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie zentralen Anliegen betreffend die Vernehmlassungsvorlage aufmerksam machen. Folglich finden Sie nachstehend keine umfassende Analyse der gesamten Vorlage, sondern eine auf die Kernanliegen unserer Mitglieder fokussierte Stellungnahme. In einem ersten Teil (Ziff. I) finden Sie grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten, zur AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie zum Gesetz und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (VE-AIAG und E-AIAV). Im zweiten Teil (Ziff. II) gehen wir detaillierter auf u.E. nötige Anpassungen auf technischer Ebene im Bereich des Geltungsbereichs für kollektive Kapitalanlagen ein.

**I. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs**

Die Asset Management Association Switzerland unterstützt im Grundsatz den vorliegenden Entwurf des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten, zur AIA-Vereinbarung Kryptowerte

sowie zum Gesetz und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (VE-AIAG und E-AIAV), verbunden mit den folgenden, ergänzenden Anliegen im Einzelnen:

- Im Einklang mit dem OECD-Standard sollte, aus Gründen der Rechtssicherheit und um eine effiziente Umsetzung des Melderahmens für Kryptowerte («MRK»)/«CARF») durch die schweizerische Fonds- und Asset Management-Industrie zu gewährleisten, auf Gesetzesebene eine Ausnahme für kollektiven Kapitalanlagen für MRK-Zwecke aufgenommen werden.
- Im Rahmen der Einführung des Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) wurde versäumt, die Behandlung des L-QIF für Zwecke des AIA über Finanzkonten klarzustellen, was im Rahmen der aktuellen Überarbeitung von AIAG und AIAV nachgeholt werden sollte.
- Wir lehnen die dynamische Rechtsübernahme in Bezug auf die OECD-Kommentare ab, da sie aus diversen Gründen (z.B. Unsicherheit bzgl. Inkrafttreten neuer Versionen und mangelnde Verfügbarkeit in allen relevanten Landessprachen) unserem Bedürfnis nach Rechtssicherheit widerspricht.
- Ebenso lehnen wir die Ausweitung der Strafbestimmungen auf fahrlässige Vergehen ab, da Verfehlungen oftmals das Resultat von unterschiedlichen Interpretationen eines komplexen Regelwerks sind und wir die Verfolgung der strafbaren (natürlichen) Personen, welche mit der Umsetzung des AIA betraut sind, bei nicht (eventual-)vorsätzlichen Vergehen für rechtspolitisch stossend halten.
- Wir fordern, dass die Schweiz den AIA über Kryptowerte im Einklang mit den wichtigsten Konkurrenz-Finanzplätzen umsetzt und in Bezug auf die USA nicht als eines der ersten oder gar als einziges Land einen Sonderweg einschlägt.

Auf die ersten beiden Punkte gehen wir in Ziff. II detaillierter ein und schlagen entsprechende Formulierungsvorschläge vor. In Bezug auf die letzten drei Punkte sowie weitere Aspekte des Vernehmlassungsentwurfs verweisen wir auf die Eingabe der Schweizerischen Bankiervereinigung.

## II. Ausgewählte Anpassungen auf technischer Ebene

### a. Klarstellung bzgl. Nicht-Behandlung von kollektiven Kapitalanlagen als meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen

Im Einklang mit dem OECD-Kommentar zum CARF (Abschnitt IV Randziffer 23) heisst es im Erläuternden Bericht (S. 48):

*«Keine Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften stellen jedoch z.B. die Aktivitäten eines Investmentfonds, der in relevante Kryptowerte investiert, dar, da diese Aktivitäten es den Anlegern des Fonds nicht ermöglichen, Tauschgeschäfte durchzuführen.»*

Da kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG auch keine anderweitigen Dienstleistungen zur Durchführung von Krypto-Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden erbringen können, gelten sie **per se nicht** als meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen.

Die Ausnahme für kollektive Kapitalanlagen von der Behandlung als meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen (vgl. Zitat oben) zeigt, dass der CARF keine Meldung der Investoren eines Investmentfonds, welcher in relevante Kryptowerte investiert, zum Ziel hat. Stattdessen werden die meldepflichtigen Investoren mit indirekten Anlagen in relevanten Kryptowerten via Investmentfonds bereits im Rahmen des AIA über Finanzkonten gemeldet. Diese Meldepflicht wird entweder durch die Depotbank (falls der Investmentfonds ein nicht meldendes Finanzinstitut ist) oder den Investmentfonds selbst (falls er ein meldendes Finanzinstitut ist) wahrgenommen und beinhaltet

sowohl den Wert der von den Investoren gehaltenen Fondsanteile (inkl. Wert der indirekten Anlagen in relevanten Kryptowerten) wie auch die daraus erzielten Erträge.

Da der CARF primär auf die direkte Ausführung von Kryptowert-Transaktionen abzielt und die indirekten Anlagen von Fondsinvestoren bereits umfassend über den AIA für Finanzkonten gemeldet werden, sollte u.E. klargestellt werden, dass nebst den Investmentfonds auch die damit verbundenen Rollen der Fondsleitungen, Depotbanken, Verwalter von Kollektivvermögen und sonstigen (potenziellen) meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen in Bezug auf Investmentfonds und deren Anleger nicht in den Anwendungsbereich der Melde- und Sorgfaltspflichten unter dem CARF fallen.

Um diesbezüglich zusätzliche Rechtssicherheit zu schaffen und eine effiziente Umsetzung des MRK durch die schweizerische Fonds- und Asset Management-Industrie zu gewährleisten, regen wir an, dass im AIAG eine explizite Ausnahme festgehalten wird. Wir schlagen vor, einen zusätzlichen Artikel im AIAG unter «2a. Abschnitt: Melderahmen für Kryptowerte» zu ergänzen, und unterbreiten Ihnen den folgenden Formulierungsvorschlag:

*Art. X AIAG («Anwendung auf kollektive Kapitalanlagen»)*

<sup>1</sup> Kollektive Kapitalanlagen, die dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 unterstehen, gelten nicht als meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen.

<sup>2</sup> Schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen sind in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen, die dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 unterstehen, und deren Anleger von den Melde- und Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II und III MRK befreit.

**b. Behandlung des L-QIF als nicht meldendes Finanzinstitut**

Seit dem 1. März 2024 steht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern mit dem Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) eine neue Schweizer Fondskategorie zur Verfügung. Es wurde im Rahmen der Einführung allerdings versäumt, die Behandlung von L-QIF für Zwecke des AIA über Finanzkonten rechtlich zu verankern.

Gemäss Art. 3 Abs. 7 u. 8 AIAG gelten schweizerische kollektive Kapitalanlagen, die dem KAG unterstehen und die Voraussetzungen im anwendbaren Abkommen betreffend Beteiligungen am Organismus für gemeinsame Anlagen sowie betreffend Anteilsscheine, die als auf den Inhaber oder die Inhaberin lautende Wertpapiere ausgestaltet sind, erfüllen, als nicht meldende Finanzinstitute. In Art. 2 AIAV hat der Bundesrat die Kriterien fest, nach denen ein Organismus für gemeinsame Anlagen als nicht meldendes Finanzinstitut gilt und die Organismen bezeichnet.

Obwohl der L-QIF selbst keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterstellt ist, handelt es sich u.E. um eine kollektive Kapitalanlage, die «als Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsicht untersteht» (Englisch «regulated as a collective investment vehicle»). Entsprechend beantragen wir, dass der L-QIF in die Liste in Art. 2 Abs. 1 AIAV als neuer Buchstabe f. aufgenommen wird und somit Rechtsicherheit darüber hergestellt wird, dass der L-QIF als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, sofern sämtliche Beteiligungen von oder über natürliche Personen oder Rechtsträger, die keine meldepflichtigen Personen sind, gehalten werden und die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 8 AIAG erfüllt sind (s. unten).

Falls L-QIF nicht als der Aufsicht unterstehend betrachtet würden, müssten L-QIF, welche die übrigen Voraussetzungen an einen Organismus für gemeinsame Anlagen erfüllen, d.h. es werden insb. keine Anteile direkt durch meldepflichtige Personen gehalten, sich bei der ESTV als meldendes Finanzinstitut registrieren und jährlich eine Nullmeldung übermitteln. Es gibt u.E. keine

plausible Begründung, weshalb L-QIF ggü. anderen Schweizer Fonds diesbezüglich schlechter gestellt werden sollten. Ebenso wäre die Behandlung als meldendes Finanzinstitut für AIA-Zwecke nicht konsistent mit der Behandlung unter FATCA, wo der L-QIF zweifelsfrei als nicht meldendes Finanzinstitut gelten sollte, da Anhang II Abschnitt II Unterabschnitt C des FATCA-Abkommens nur verlangt, dass es sich um «ein dem schweizerischem Recht über kollektive Kapitalanlagen unterliegendes Kollektivanlagevehikel» handelt.

*Art. 2 AIAV («Organismen für gemeinsame Anlagen»):*

<sup>1</sup> Als nicht meldende Finanzinstitute nach Artikel 3 Absatz 7 AIAG gelten die folgenden Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern sämtliche Beteiligungen von oder über natürliche Personen oder Rechtsträger, die keine meldepflichtigen Personen sind, gehalten werden und die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 8 AIAG erfüllt sind:

- a. vertragliche Anlagefonds nach den Artikeln 25–35 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG);
- b. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital nach den Artikeln 36–52 KAG;
- c. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nach den Artikeln 98–109 KAG;
- d. Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach den Artikeln 110–118 KAG;
- e. an einer Schweizer Börse kotierte Investmentgesellschaften in Form von schweizerischen Aktiengesellschaften nach Artikel 2 Absatz 3 KAG;
- f. Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) nach den Artikel 118a–118p KAG.

<sup>2</sup> Diese Organismen gelten jedoch als meldende Finanzinstitute, sofern Beteiligungen von oder über passive Non Financial Entities (NFEs) nach dem gemeinsamen Meldestandard (GMS) gehalten werden, deren beherrschende Personen meldepflichtig sind.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme seitens SwissBanking vom 6. September 2024.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Asset Management Association Switzerland**

Adrian Schatzmann  
Geschäftsführer

Stephan Artus  
Senior Business Counsel

**Par e-mail**  
([vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch))

Madame Karin Keller-Sutter  
Conseillère fédérale  
Département fédéral des finances  
Bernernhof  
3003 Berne

Genève, le 6 septembre 2024

**Consultation sur la modification de la loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR)**

Madame la Conseillère fédérale,

L'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) a étudié avec attention le projet d'extension de l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale, publié le 15 mai 2024. Nous remercions votre Département de nous avoir consultés à cette occasion et souhaitons par la présente vous transmettre quelques remarques sur les points les plus importants pour les banques privées. Nous soutenons par ailleurs la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers (ASB).

**A) Commentaires généraux**

**Les banques privées soutiennent la participation de la Suisse au nouveau Cadre de déclaration des crypto-actifs (CDC), car elles sont convaincues que de plus en plus d'actifs financiers seront tokenisés et qu'il ne serait pas admissible que ceux-ci ne soient pas traités comme les actifs financiers traditionnels.**

**Il est cependant regrettable que selon toute vraisemblance, les Etats-Unis ne participeront pas au nouvel accord multilatéral de l'OCDE, mais mettront en œuvre l'échange relatif aux crypto-actifs selon leur propre modèle et par le biais d'accords bilatéraux. Cela contribue à multiplier les procédures et les standards applicables.**

**Sur le fond, les banques privées s'opposent à l'application immédiate et automatique des commentaires de l'OCDE et à la punissabilité des infractions commises par négligence. En outre, la délégation des obligations d'annonce doit être expressément autorisée et les banques doivent pouvoir s'appuyer sur la documentation déjà recueillie auprès des clients dans le cadre de l'EAR.**

**Finalement, l'entrée en vigueur prévue au 1<sup>er</sup> janvier 2026 en Suisse ne fait de sens que si l'Union européenne ne repousse pas celle de sa directive DAC8 ; ce point doit être surveillé par le Conseil fédéral. De même, celui-ci ne doit pas se précipiter pour que la Suisse soit le premier pays à conclure un accord bilatéral relatif aux crypto-actifs avec les Etats-Unis.**

## B) Commentaires spécifiques

### Application directe des commentaires de l'OCDE (art. 2b P-LEAR)

Au lieu de continuer à ne rendre obligatoires les modifications des commentaires de l'OCDE que lorsqu'ils sont intégrés dans une base légale suisse, comme le prévoit actuellement l'art. 8 LEAR, l'avant-projet supprime cet article pour le remplacer par un nouvel art. 2b P-LEAR qui rendrait ces modifications directement applicables.

Cette façon de faire avait pourtant été jugée contraire à la Constitution fédérale pour l'imposition minimum des entreprises. Elle peut conduire à des contradictions entre les règles suisses et le commentaire de l'OCDE, sans parler de la suppression des processus démocratiques suisses, surtout en cas de changement majeur (comme lorsque l'OCDE a « précisé » son commentaire de l'art. 26 de son modèle de Convention de double imposition, en supprimant de cette façon le principe de spécialité dans le domaine de l'échange de renseignements sur demande). En outre, l'art. 22 al. 4 P-LEAR maintient l'idée que l'AFC édicte des directives sur la base des commentaires de l'OCDE.

Nous préconisons donc le maintien de l'article 8 LEAR actuel et rejetons l'art. 2b P-LEAR.

### Délégation des obligations de déclaration (art. 12d P-LEAR)

Dans le nouveau cadre de déclaration des crypto-actifs, le nouvel art. 12d P-LEAR prévoit que « Les prestataires de services sur crypto-actifs déclarants suisses peuvent faire appel à d'autres prestataires de services pour s'acquitter de leurs obligations de diligence raisonnable [...] ».

Il faudrait cependant compléter cet article en parlant des « obligations **de déclaration et de diligence raisonnable** », comme à l'art. 9 al. 1 let. a LEAR, afin qu'un établissement financier puisse aussi effectuer les annonces relatives aux crypto-actifs pour le compte des prestataires de services qui le souhaiteront et qui ne sont pas équipés pour y procéder. Il s'agit sans doute d'une omission, mais il vaut mieux compléter le texte pour assurer la sécurité juridique.

### Punissabilité de la négligence (art. 32 al. 2 et 32a al. 2 P-LEAR)

Le nouvel art. 32 al. 2 P-LEAR introduit la punissabilité de la violation par négligence des obligations de déclarer et de diligence raisonnable, pour l'EAR comme pour le CDC, tandis que le nouvel art. 32a P-LEAR punit la violation de l'obligation de renseigner l'AFC (aussi par négligence à son alinéa 2).

S'agissant de mécanismes de masse ancrés dans l'infrastructure informatique des établissements financiers, qui sont surveillés et audités, le droit pénal est disproportionné pour sanctionner de simples erreurs (par opposition à une volonté délibérée de cacher quelque chose).

L'administration fédérale a d'ailleurs supprimé la punissabilité de la négligence du projet de loi sur la transparence des personnes morales, suite à la consultation. Les difficultés pratiques éventuelles à prouver l'intention ne doivent pas conduire à condamner par négligence, alors que celle-ci n'est pas répréhensible.

Nous rejetons donc ces nouveaux art. 32 al. 2 et 32a al. 2 P-LEAR.

## Entrée en vigueur du CDC

D'après le rapport explicatif, les discussions internationales sur la date d'entrée en vigueur exacte du CDC ne sont pas terminées. La Suisse ne devrait pas être la seule à s'engager pour 2026. Il semble que l'UE fera de même à travers sa directive DAC8, mais la Suisse doit rester attentive à ce que l'UE ne repousse pas celle-ci.

En outre, les Etats-Unis semblent vouloir mettre en œuvre le CDC à leur manière, et à échanger avec d'autres pays sur la base d'accords bilatéraux au lieu de l'accord multilatéral. La Suisse devra veiller à ce que le contenu d'un accord bilatéral avec les Etats-Unis reflète bien le standard du CDC pour ne pas à nouveau créer des modèles de déclaration différents, car chaque modèle coûte des centaines de millions de francs à mettre en œuvre pour l'industrie bancaire. De même, la Suisse ne devrait pas proactivement demander un tel accord bilatéral aux Etats-Unis, elle peut attendre que ceux-ci l'approchent.

\* \* \*

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

### ASSOCIATION DE BANQUES PRIVEES SUISSES



Jan Langlo  
Directeur



Jan Bumann  
Directeur adjoint

Madame la Conseillère fédérale  
Karin Keller-Sutter  
Département fédéral des finances  
3003 Berne

Par courrier électronique :  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Paudex, le 6 septembre 2024  
JBR

**Approbation de l'addendum à l'accord EAR relatifs aux comptes financiers et de l'accord EAR relatifs aux crypto-actifs ; modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'EAR international en matière fiscale (LEAR et OEAR)**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés s'agissant de l'objet cité en titre dont nous avons pris connaissance. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

**1. Remarques générales**

En substance le Centre Patronal reconnaît la nécessité pour la Suisse de maintenir et de consolider l'image, la réputation et la pérennité de sa place financière en transposant, dans notre législation domestique, la mise à jour de la norme commune en matière de déclaration et de diligence raisonnable concernant les renseignements relatifs aux comptes financiers (NCD) et le nouveau Cadre de déclaration des crypto-actifs (CDC).

Ces deux instruments internationaux, établis sous l'égide de l'OCDE et à l'élaboration desquels notre pays a participé, comblent une lacune dans un secteur, les crypto-actifs, pour lequel rien ne justifiait un traitement différent des actifs financiers traditionnels. Cet avantage comparatif se couplait à une certaine forme d'opacité qui a pu favoriser leur usage pour certaines activités illicites. Ainsi l'introduction du CDC est un pas important dans la direction d'une transparence accrue et d'une concurrence plus équitable entre les différentes classes d'actifs.

La mise à jour de la NCD répond à des objectifs beaucoup moins essentiels selon nous mais, fort heureusement, et à tout le moins pour les organismes à but non lucratifs, les solutions retenues par l'OCDE ne sont pas trop handicapantes pour notre pays (qui accueille, faut-il le rappeler, bon nombre de ces entités). L'extension de la NCD aux comptes en monnaie électronique répond, quant à elle, aux mêmes impératifs de transparence et d'équité que nous avons soulevés plus haut pour les crypto-actifs.

Dans la mesure où ces accords internationaux sont contraignants pour notre pays et où leur mise en œuvre en droit interne laisse peu de marge de manœuvre au Conseil fédéral, nous n'allons pas prendre position sur chacun des articles des actes juridiques soumis à consultation, mais nous limiter à des remarques de caractère général. Cela est d'autant plus vrai que le Centre Patronal, d'ordinaire opposé au « Swiss finish » abusif, comprend les contraintes des acteurs du secteur financier, tiraillés entre le besoin de clarifications et de précisions et la volonté de limiter les régulations inutiles. En l'état la « granularité » de la réglementation proposée nous paraît donc adéquate.

## 2. Remarques spécifiques et points d'attention

- Selon l'art. 39, al. 2, AP-LEAR tel que proposé, le Conseil fédéral obtiendra la compétence de décider avec quels États la Suisse souhaite échanger automatiquement des renseignements sur les comptes financiers et sur les crypto-actifs. Jusqu'ici dans l'EAR relatif aux comptes financiers, la compétence pour inscrire un État sur la liste des États partenaires de la Suisse était du ressort exclusif du Parlement. Dans le futur et dans la mesure où l'Assemblée fédérale aura avalisé ce changement de procédure, le Conseil fédéral pourra décider, sur la base de cette délégation de compétence, avec quels États la Suisse entend procéder à l'EAR tant pour les comptes financiers que pour les crypto-actifs. Selon le Conseil fédéral, le mécanisme de sélection des États partenaires établis par l'OCDE et le Forum mondial en matière de confidentialité et de sécurité des données est à la fois « solide et éprouvé », fera l'objet d'un mécanisme de contrôle et permettra une mise en œuvre rapide.

Toutefois le Centre Patronal ne partage pas cette opinion et ne souhaite pas que la Confédération fasse usage ici, en rupture avec la pratique précédemment en vigueur, d'une délégation de compétence fondée sur l'article 166, al. 2 de la Constitution, et ce pour les raisons suivantes :

- Aucun fait et élément nouveau dans la nature et l'étendue des engagements pris par la Suisse avec des États étrangers sur l'EAR ne justifie un changement de pratique matérialisé par une délégation de compétence.
  - La nature de ces accords bilatéraux avec des États étrangers ne diffère guère selon nous de celle des Conventions en vue d'éviter la double imposition et de leurs avenants, qui sont eux systématiquement soumis à l'approbation du Parlement.
  - En matière de contrôle démocratique et de prise en compte des intérêts des cantons, nous estimons que les Chambres fédérales offrent de meilleures garanties qu'une autorité exécutive comme le Conseil fédéral.
  - Enfin la rapidité et la réactivité sur le plan bilatéral, arguments sur lesquels le Conseil fédéral se fonde également pour obtenir cette délégation de compétence, ne nous paraissent pas des critères suffisamment décisifs dans le domaine de l'EAR (à fortiori dans la mesure où la Suisse a souscrit à l'intégralité des accords-cadres).
- De manière générale, le Centre Patronal regrette que l'architecture du CDC soit fondée sur des critères d'applicabilité purement techniques, liés à la nature de l'actif négocié. En substance, le périmètre du CDC inclut ainsi tous les actifs numériques qui reposent sur la cryptographie ou sur une technologie similaire et qui sont utilisés à des fins d'investissement ou de paiement. Par contre, concernant les actifs financiers classiques, l'EAR existant continuera d'avoir une approche liée à la fonction des actifs. Cette approche typologique pour les crypto-actifs est regrettable car elle alourdit la procédure et est génératrice d'incertitude et d'incohérence entre les deux systèmes, CDC et NDC, conçus sur des bases totalement différentes. Ainsi, à titre d'exemple, une action ou une obligation classique rendue négociable par titrisation qui ne remplit pas le critère de la cryptographie doit donc être déclarée au titre de l'EAR existant et non au titre du CDC. De même un ETF bitcoin (ou tout autre produit structuré titrisant une crypto-monnaie sous-jacente) n'est pas considéré comme un crypto-actif tombant dans le champ du CDC, mais comme un produit financier traditionnel à déclarer exclusivement au titre de l'EAR en tant qu'actif financier classique. Par contre un jeton résultant de la tokenisation d'un papier-valeur – action ou obligation d'entreprise par exemple – constitue un crypto-actif au sens du CDC. Toutefois en raison du critère de rattachement fonctionnel, un tel jeton devrait être déclaré non seulement au titre du CDC, mais aussi au titre de l'EAR en tant qu'actif financier ! On fait face ici à un cas de double déclaration obligatoire qui est source de

complexité et d'incohérence, sans parler de l'effet handicapant pour les projets visant à développer la tokenisation d'actifs traditionnels.

Même si la Suisse a dû suivre ce mouvement qu'elle n'a sans doute pas souhaité, le Centre Patronal encourage nos représentants auprès de l'OCDE à pousser cette organisation à revenir à une approche purement fonctionnelle dans le futur. Cela facilitera substantiellement le travail de nos banques et intermédiaires financiers et évitera l'adoption d'une réglementation technique complexe et fastidieuse à chaque évolution technologique...

- Enfin s'agissant des organismes à but non-lucratif, l'art. 6a du projet d'ordonnance reprend les règles de l'OCDE dans ce domaine. Longtemps source de préoccupation pour ce secteur très sensible aux conditions-cadres et très important pour notre pays, les solutions adoptées sont substantiellement conformes à ses attentes puisque la NCD continue à l'exclure de l'EAR. En effet les régulations adoptées correspondent, dans leurs articulations principales, aux conditions mises par notre pays pour l'obtention d'une exonération fiscale (art. 56, let. g et h, LIFD ; but licite, pas d'actionnaires avec droits de jouissance sur les actifs ou les recettes, affectation exclusive et irrévocable des fonds aux buts lucratifs statutaires, etc.).

Il s'agira toutefois d'être très attentif sur les évolutions futures au sein des organismes internationaux, notamment sur la question de l'affectation des recettes et des actifs ainsi que sur les règles portant sur la répartition et l'étendue du fardeau de la preuve.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Jean-Blaise Roggen

**Per E-Mail:** vernehmlassungen@sif.admin.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Zürich, 6. September 2024

**Stellungnahme zu der Genehmigung der rev. Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit dazu Stellung nehmen zu können.

**Zusammenfassung:**

EXPERTsuisse unterstützt grundsätzlich die ausgewogenen Vorlagen ohne wesentliche Überraschungen.

Hinsichtlich des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen und der dazugehörigen Verordnung sind jedoch gegenüber dem Entwurf einige Anpassungen und Ergänzungen nötig.

Unsere Kernanliegen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. **Anpassung von Definitionen und Klarstellungen:** EXPERTsuisse empfiehlt präzisere Definitionen und Anpassungen bei relevanten Begriffen mit der Anwendung des CARF.

2. **Klarstellungen zu Melde- und Sorgfaltspflichten:** Wir schlagen vor, explizite rechtliche Grundlagen zu schaffen, um den Einsatz von Dienstleistern für die Erfüllung von Meldepflichten zu erlauben und genaue Regelungen zur Anwendung des CARF auf Investmentfonds sicherzustellen.
3. **Übergangsregelungen:** EXPERTsuisse fordert spezifische Übergangsregelungen für Zweigniederlassungen.
4. **Sanktionen:** EXPERTsuisse schlägt vor, bei fahrlässigen Verfehlungen nicht Einzelpersonen, sondern den Geschäftsbetrieb zu sanktionieren.
5. **Veröffentlichung einer CARF-Wegleitung:** Es wird betont, dass eine frühzeitige Veröffentlichung der CARF-Wegleitung notwendig ist, um den Unternehmen genügend Zeit zur Anpassung ihrer betrieblichen und IT-Prozesse zu geben.

## 1. Vorbemerkungen

Der Mindeststandard zum AIA über Kryptowerte, d.h. die völkerrechtlichen Grundlagen, enthält grundsätzlich die materiell-rechtlichen Bestimmungen, die von den teilnehmenden Staaten, darunter auch die Schweiz, umgesetzt werden müssen. Nicht alle Bestimmungen sind jedoch ausreichend detailliert, justiziabel und direkt anwendbar, weshalb zusätzlich die innerstaatlichen rechtlichen Grundlagen erforderlich sind. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit dem AIA über Finanzkonten sollen die Bestimmungen zum AIA über Kryptowerte (**CARF**) in die bestehenden rechtlichen Grundlagen, d.h. AIAG und AIAV, integriert werden. Das vom Bundesrat nun gewählte Vorgehen unterstützt EXPERTsuisse grundsätzlich. Hinsichtlich den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen betreffend das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (nachfolgend jeweils kurz: «**AIAG**») bzw. der dazugehörigen Verordnung (nachfolgend jeweils kurz: «**AIAV**») möchten wir gerne folgende Änderungsvorschläge bzw. Bemerkungen anfügen:

### 2. Art. 2 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> VE-AIAG: Definition relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen

Es ist u.E. ausreichend, um als relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen zu gelten, wenn man einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz gemäss Abschnitt I Unterabschnitt A oder B MRK hat. Die Unterabschnitte A und B MRK müssen mithin nicht kumulativ erfüllt sein. Wir regen insofern an, den Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> VE-AIAG entsprechend anzupassen.

### **3. Art. 2b VE-AIAG: Kommentare der OECD**

Die geplante Änderung sieht vor, dass OECD-Kommentare in der Schweiz automatisch übernommen werden sollen, was wir aus rechtsstaatlicher Sicht als bedenklich ansehen. Wir befürchten, dass dadurch Rechtsunsicherheit entsteht, insb. wenn es zu Widersprüchen zwischen der Schweizer Auslegung und den OECD-Regeln kommt. Zudem sind die OECD-Kommentare nur in Englisch und Französisch verfügbar, was zusätzliche Herausforderungen für die Rechtsanwendung in der Schweiz darstellt.

Wir fordern deshalb, dass das bisherige Verfahren beibehalten wird, bei dem Änderungen vor ihrer Umsetzung geprüft und in den Schweizer Rechtsrahmen mittels Übersetzung in sämtliche relevante Landessprachen (d.h. in Kombination mit der Wegleitung) integriert werden.

### **4. Art. 12b Abs. 1 VE-AIAG i.V.m. Art. 30a E-AIAV: Relevante Anknüpfungspunkte zur Schweiz**

Gemäss Art. 12b Abs. 1 VE-AIAG legt der Bundesrat die Kriterien fest, nach denen ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen als in der Schweiz steuerlich ansässig, als einer Pflicht zur Einreichung von Steuerinformationsformularen unterliegend oder als über eine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügend gilt.

Es ist nicht möglich, im Rahmen landesrechtlichen Umsetzungsbestimmungen generelle Kriterien festzulegen, nach denen jemand «als in der Schweiz steuerlich ansässig, als einer Pflicht zur Einreichung von Steuerinformationsformularen unterliegend oder als über eine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügend» gilt. Der Bundesrat kann dies nur im Hinblick auf den Anknüpfungspunkt zur Schweiz gemäss Abschnitt I Unterabschnitte A und B MRK tun. Insofern empfehlen wir, Art. 12b Abs. 1 VE-AIAG in diesem Sinne umzuformulieren, dass der Bundesrat in der Verordnung die Begriffe für CARF-Zwecke definiert.

Gemäss Abschnitt I Unterabschnitt A gibt es vier Bedingungen, unter denen ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen in einem Staat den Meldepflichten unterliegt. In Art. 12b VE-AIAG i.V.m. Art 30a E-AIAV werden die Begriffe von Abschnitt 1 Unterabschnitt A Nummer 1 und 2 MRK erläutert. Art. 30a E-AIAV in der derzeitigen Version gibt hingegen keine Klarheit darüber, was unter «*managed from Switzerland*» (Abschnitt 1 Unterabschnitt A Nummer 3 MRK) oder «*place of business in Switzerland*» (Abschnitt 1 Unterabschnitt A Nummer 4 MRK) zu verstehen ist.

Eine Umformulierung sollte auf Gesetzes- und Verordnungsebene alle die in Abschnitt I Unterabschnitt A MRK vorgegebenen vier Anknüpfungspunkte (steuerliche Ansässigkeit, Abgabe von

Steuererklärung/Steuerinformationen, Ort der Verwaltung, Ort der regulären Geschäftstätigkeit) umfassen und sich nicht nur auf zwei der vier Kriterien beschränken.

Darüber hinaus ist der Verweis auf die Mehrwertsteuerabrechnung in Art. 30a Abs. 2 lit. d E-AIAV fachlich falsch, weil Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 2 MRK verlangt, dass man «hinsichtlich seiner Einkünfte gegenüber den [...] Steuerbehörden zur Abgabe von Steuererklärungen oder Steuerinformationsformularen verpflichtet ist». Die Mehrwertsteuerabrechnung hingegen bezieht sich auf Umsätze und nicht auf Einkünfte.

#### **5. Art. 12b Abs. 2 VE-AIAG i.V.m. Art. 30a Abs. 4 E-AIAV: Definition von «gewerblich»**

Gemäss Art. 12b Abs. 2 VE-AIAG legt der Bundesrat die Kriterien fest, nach denen das Anbieten einer Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden oder Kundinnen als «gewerblich» gilt.

Gemäss Art. 30a Abs. 4 E-AIAV hat sich der Bundesrat dazu entschieden, hinsichtlich des Begriffs «Gewerblichkeit» auf das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (nachfolgend kurz: «GwG») sowie die Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015 (nachfolgend kurz: «GwV»), namentlich die Art. 7-10 GwV, und damit indirekt auf die darin festgehaltenen Schwellenwerte zu stützen. Dieses Vorgehen begrüssen wir grundsätzlich. Es führt jedoch aus unserer Sicht zu diversen Folgefragen, die im Kontext der begleitenden Unterlagen, d.h. der CARF-Wegleitung, geklärt werden müssen.

So ist für uns nicht klar ersichtlich, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die Schwellenwerte in einem Jahr überschritten und im nächsten Jahr unterschritten werden. Wir empfehlen dem Bundesrat, für die verschiedenen Fallkonstellationen klare Regelungen zu formulieren, um damit für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Ausserdem ist u.E. nicht ausreichend klar, was im Krypto-Bereich als Kreditgeschäft (Art. 8 GwV), Geld- oder Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 GwV) oder Handelstätigkeit (Art. 10 GwV) gilt.

Überdies gibt es möglicherweise auch gewisse meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, welche zwar nicht dem GwG unterstehen, die jedoch die Schwellenwerte betreffend Gewerblichkeit objektiv erfüllen. Gemäss unserem Verständnis können solche, nicht dem GwG unterliegende Gesellschaften, als meldende Anbieter von Kryptowerten qualifizieren. Wir empfehlen,

mittels Ergänzung von Art. 30a Abs. 4 VE-AIAV klarzustellen, inwiefern die GwG Schwellenwerte auch für potenzielle meldende Anbieter von Kryptowerten, die nicht dem GwG unterstehen, anwendbar sind.

#### **6. Art. 12c VE-AIAG: Anwendung und Weiterentwicklung der AIA-Vereinbarung Kryptowerte**

Die spezifischen Rechte und Pflichten der relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen sollten nach unserem Dafürhalten direkt im Gesetz festgelegt werden. Ein reiner Verweis auf die AIA-Vereinbarung für Kryptowerte erscheint uns als unzureichend, da sich aus dem Gesetz und der Verordnung keine klaren Rechte und Pflichten ableiten lassen. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Kommentare zu Art. 2b VE-AIAG oben.

#### **7. Art. 12d VE-AIAG: Einbezug von Dienstleistern**

Während der Vernehmlassungsentwurf den Einbezug von Dienstleistern zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten explizit erlaubt (vgl. Art. 12d VE-AIAG), fehlt eine solche Regelung in Bezug auf die Meldepflichten. Viele Finanzintermediäre nutzen bereits heute Software und Dienstleistungen von Drittanbietern, um ihren regulatorischen Meldepflichten nachzukommen. Dies sollte nach Ansicht von EXPERTsuisse auch unter dem CARF möglich sein, d.h., das Fehlen einer expliziten Ermächtigung sollte nicht als Verbot interpretiert werden (vgl. auch PASCAL MICHEL, PETRIT ISMAJLI, MICHAEL GREBE u. ROBIN KING, Wer muss den neuen Krypto-AIA umsetzen?, in: Expert Focus 2024/August, S. 421). Dennoch wäre es nach Ansicht von EXPERTsuisse zu begrüßen, wenn hierzu, ähnlich wie bei den Sorgfaltspflichten, eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen würde.

#### **8. Art. 12f Abs. 1 VE-AIAG: Abstellen auf vorhandene Selbstauskünfte**

Art. 12f Abs. 1 VE-AIAG sollte dahingehend angepasst werden, dass anstelle von "die Selbstauskunft erteilt wird" der Ausdruck "eine gültige Selbstauskunft vorliegt" verwendet wird.

Dies stellt sicher, dass meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, die auch als Finanzinstitute für GMS-Zwecke fungieren, auf bereits vorhandene und gültige Selbstauskunftsformulare zurückgreifen können, sofern diese den GMS-Sorgfaltspflichten entsprechen.

#### **9. Art. 12f Abs. 3 VE-AIAG: Vorbehalt nach Art. 9 GwG**

Art. 12f Abs. 3 VE-AIAG verweist auf den Vorbehalt gemäss Art. 9 GwG. Unserer Meinung nach reicht dieser Verweis allein nicht aus. Es wäre hilfreich, wenn im Gesetz klarer definiert würde,

auf welche spezifischen Fälle sich dieser Vorbehalt bezieht und wie der Status der Geschäftsbeziehung – ob dauerhaft oder vorübergehend – zu bewerten und zu melden ist. Alternativ könnte dies ausführlicher in der CARF-Wegleitung behandelt werden.

Überdies erscheint es u.E. wichtig, dass auf Gesetzesstufe klargestellt wird, was als «Geschäftsbeziehung» i.S.v. Art. 12f VE-AIAG zu verstehen ist.

### **10. Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG: Fahrlässige Verfehlungen**

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 66) soll durch die Aufnahme der Fahrlässigkeit sichergestellt werden, «dass sich alle Rechtsunterworfenen (Finanzinstitute, aber auch meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen) sorgfältig um die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten bemühen, unter anderem, indem sie diesen Aufgaben die nötigen Ressourcen zuteilen». Diesem Bestreben stimmen wir selbstverständlich zu, aber die vorgeschlagene Regelung schießt unseres Erachtens übers Ziel hinaus.

Bei Vergehen gemäss Art. 32 VE-AIAG wird grundsätzlich die strafbare (natürliche) Person verfolgt. Es würde allerdings dem oben genannten Bestreben widersprechen, wenn man den «einfachen» Mitarbeiter bestraft, der den Fehler effektiv begeht, aber keinen Einfluss auf die Ressourcenzuteilung hat. Es wird in Geschäftsbetrieben aber oftmals auch nicht eine (einzige) klar bestimmbare Person geben, welche für eine unzureichende Ressourcenzuteilung für die AIA-Umsetzung bestraft werden sollte. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, dass bei fahrlässigen Widerhandlungen – unabhängig von der Bussenhöhe – der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt und Art. 34 AIAG wie folgt ergänzt wird:

*Fällt eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die angedrohte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden. Bei fahrlässigen Widerhandlungen kann nur der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.*

### **11. Art. 30d VE-AIAV: Auflösung der Geschäftsbeziehung**

Analog zur GMS-Regelung in Art. 28 Abs. 3 AIAV regelt Art. 30d VE-AIAV, dass eine Änderung der Gegebenheiten für die MRK-Meldung nicht berücksichtigt werden muss, wenn die Geschäftsbeziehung nach dieser Änderung aufgelöst wird und die sich daraus ergebende Nachprüfung zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen ist. Es ist jedoch nach unserem

Dafürhalten nicht nachvollziehbar, warum keine vergleichbaren Bestimmungen zu den GMS-Regelungen in Art. 28 Abs. 1 und 2 AIAV existieren. Betreffend Lösung dieses Aspekts verweisen wir auf die Ausführungen der Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Bankiervereinigung.

## **12. Art. 35b E-AIAV: Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen funktionieren u.E. nicht für

- (a) ausländische Zweigniederlassungen von schweizerischen meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen und
- (b) ausländische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, deren einziger Bezug zur Schweiz eine schweizerische Zweigniederlassung ist,

da in diesen Fällen der Status als schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen nicht von der CARF-Implementierung im anderen Land abhängig ist (z.B. gilt ein in den USA steuerlich ansässiger meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen mit schweizerischer Zweigniederlassung auch nach der voraussichtlichen Implementierung des CARF in den USA im Jahr 2027 noch als schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen, da der Anknüpfungspunkt gemäss Abschnitt I Unterabschnitt B MRK weiterhin erfüllt ist).

Wir schlagen deshalb folgende Anpassungen vor:

1. *[Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...] gilt ein relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen nicht als schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen, wenn:*
  - a. *ein Staat oder Gebiet sich gegenüber dem Globalen Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke dazu bekannt hat, den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [spätestens am Ende dieses Jahres] umzusetzen; und*
  - b. *der relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen kein schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen wäre, wenn dieser Staat oder dieses Gebiet den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...] umgesetzt hätte.*
2. *[Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...] ist ein schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen in der Schweiz von den Melde- und Sorgfaltpflichten nach den Abschnitten II und III MRK befreit in Bezug auf Transaktionen, die über eine Zweigniederlassung ausserhalb der Schweiz durchgeführt werden, wenn:*

- a. ein Staat oder Gebiet sich gegenüber dem Globalen Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke dazu bekannt hat, den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [spätestens am Ende dieses Jahres] umzusetzen; und
  - b. der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen in diesem Staat oder Gebiet den in den Abschnitten II und III MRK genannten Melde- und Sorgfaltspflichten unterliegen würde in Bezug auf die über die Zweigniederlassung durchgeführten Transaktionen, wenn dieser Staat oder dieses Gebiet den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...] umgesetzt hätte.
3. [Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...] ist ein schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen in der Schweiz von den Melde- und Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II und III MRK befreit in Bezug auf Transaktionen, die nicht über seine Zweigniederlassung in der Schweiz durchgeführt werden, wenn:
- a. die Zweigniederlassung der einzige relevante Anknüpfungspunkt zur Schweiz ist;
  - b. ein Staat oder Gebiet sich gegenüber dem Globalen Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke dazu bekannt hat, den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [spätestens am Ende dieses Jahres] umzusetzen; und
  - c. der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen in Bezug auf Transaktionen, die nicht über seine Zweigniederlassung in der Schweiz durchgeführt werden, gemäss Abschnitt I Unterabschnitte C–H MRK von den Melde- und Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II und III MRK in der Schweiz befreit wäre, wenn dieser Staat oder dieses Gebiet den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...] umgesetzt hätte.
4. Das EFD führt eine Liste der Staaten oder Gebiete nach Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 Buchstabe a bzw. Absatz 3 Buchstabe b.
5. Die relevanten meldenden Anbieter nach Absatz 1 melden der ESTV gemäss Artikel 15 Absatz 1<sup>ter</sup> AIAG jenen Staat, in dem sie der Meldepflicht unterstehen würden, sowie den Anknüpfungspunkt nach Abschnitt I MRK, aufgrund dessen sie in diesem Staat der Meldepflicht unterstehen würden.

Ebenso sollte geprüft werden, ob die vorgeschlagene Anpassung dazu führt, dass Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 3 VE-AIAG angepasst oder ergänzt werden muss.

### **13. Anwendung des CARF auf Investmentfonds**

Investmentfonds gelten gemäss OECD-Kommentar zum CARF (Abschnitt IV Randziffer 23) nicht als meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit würden wir es begrüessen, wenn dies im AIAG explizit festgehalten wird. Ausserdem sollte klar gestellt werden, dass Investmentfonds (resp. «kollektive Kapitalanlagen» in der Begriffsdefinition des Schweizer Steuerrechts) von meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen (z.B. Fondsleitung, Depotbank oder Asset Manager) nicht als Nutzer behandelt werden müssen, da die oben genannte Ausnahme sonst ins Leere läuft. Die meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen müssten dann nämlich die beherrschenden Personen des Fonds identifizieren, dokumentieren und ggf. mit sämtlichen Transaktionen des Fonds melden. Dies entspricht u.E. nicht der Absicht der Regulierung und wäre auch nicht sachgerecht, weil die Anleger bereits unter dem AIA über Finanzkonten durch die depotführenden Banken oder die Investmentfonds selbst gemeldet werden.

Allenfalls sollte dies mit der OECD aufgenommen und geklärt werden.

### **14. Abschliessende Bemerkungen / CARF-Wegleitung**

Aus der Perspektive von EXPERTsuisse ist die Vernehmlassung ausgewogen, ohne wesentliche Überraschungen. Dennoch wurden viele offene Detailfragen nicht bzw. noch nicht auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe adressiert und geklärt. Neben den bereits oben aufgeführten Punkten betrifft dies z.B. notwendige Klarstellungen und Beispiele, was als “Durchführung (von Tauschgeschäften)” und “für oder im Auftrag von Kunden” zu verstehen ist.

Wir gehen davon aus, dass viele offene Fragen im Zusammenhang mit z.B. dem sachlichen Geltungsbereich, der Verwendung für Zahlungs- oder Anlagezwecke oder der Abgrenzung von Vermögenswerten, die vom CRS und CARF betroffen sind, in der CARF-Wegleitung geregelt werden. Diese wird jedoch voraussichtlich erst mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen veröffentlicht. Da Anpassungen der betrieblichen und IT-Prozesse zur Gewährleistung der Compliance mit den neuen Vorschriften in der Regel mindestens 12 bis 18 Monate in Anspruch nehmen, wäre es aus Sicht von EXPERTsuisse wünschenswert, wenn ein Entwurf der CARF-Wegleitung so schnell wie möglich veröffentlicht und auch eine Anhörung dazu eröffnet wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch  
Präsident Fachbereich Steuern



Livio Bucher  
Sekretär Fachbereich Steuern

Per E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartment EFD  
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF  
Informationsaustausch & Individualbesteuerung  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 06. September 2024 CDE/SRI

**VERNEHMLASSUNG: Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, vertritt gesamtschweizerisch die Interessen *gemeinnütziger Stiftungen und Vereine/NPO* aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen. Dem Gemeinnützigkeitswesen kommt in der Schweiz eine sehr grosse Bedeutung zu. Die rund 14'000 gemeinnützigen Stiftungen und die zahlreichen gemeinnützigen Vereine üben im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit wichtige Funktionen aus, etwa in den Bereichen Soziales, Gesundheitswesen, Forschung und Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Jugendförderung, Kunst, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit etc.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf des AIAG und Entwurf der AIAV in rubrizierter Angelegenheit eine Stellungnahme und Einschätzung einzureichen. Unserem Tätigkeitsfeld entsprechend beschränken wir uns nachfolgend auf die Regelungsaspekte, die gemeinnützige Stiftungen und Vereine/NPO betreffen (Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a E-AIAV).

## Vorbemerkung

proFonds begrüsst Bemühungen, die verhindern sollen, dass gemeinnützige Stiftungen und Vereine für widerrechtliche Zwecke missbraucht werden. Aufgrund der rechtlichen Besonderheiten, die das schweizerische Stiftungs-, Vereins- und steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht aufweisen, sind steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen und Vereine aber untaugliche Vehikel für Steuerhinterziehung und andere Steuerdelikte (so auch der Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 51/91).

Entsprechend begrüssen wir mit Nachdruck die vorgesehene Ausnahmebestimmung für gemeinnützige Stiftungen und Vereine.

Gerne nehmen wir zu den beiden eingangs genannten Bestimmungen noch im Detail Stellung:

### Zu Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG

Wir begrüssen sehr, dass darauf verzichtet wird, die ausführlichen und für die Stiftungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder schwer verständlichen Formulierungen des CRS in das Gesetz aufzunehmen, und stattdessen diese in die Verordnung zu verschieben. Dies ist sowohl aus systematischer und normenhierarchischer als auch politischer Sicht angebracht und zweckmässig.

Aus unserer Sicht ist die Formulierung in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> E-AIAG unglücklich. Die Formulierung "*über eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt*" impliziert, dass die gemeinnützigen Stiftungen und NPO über eine Bestätigung der zuständigen Steuerverwaltungen verfügen müssen, die ihnen den Status als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger im Sinne des CRS attestiert. Über eine solche Bestätigung verfügen gemeinnützige Stiftungen und NPO in der Schweiz nicht, zumal der Begriff "qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger" neu ins Schweizer Landesrecht eingeführt werden soll. Zudem würde dies bei den Stiftungen und NPO sowie bei den kantonalen Steuerverwaltungen zu unnötigem zusätzlichem Aufwand führen. Dies ist auch nicht erforderlich. Es besteht eine langjährige, konstante Praxis der Steuerverwaltungen, unter welchen Voraussetzungen juristische Personen wegen Verfolgung eines gemeinnützigen oder eines religiösen Zwecks von den direkten Steuern befreit werden. Ein solcher Steuerbefreiungsbescheid wird ausschliesslich gestützt auf ein formelles Gesuch ausgestellt und auch nur dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfüllt eine juristische Person diese Voraussetzungen, so erfüllt sie auch sämtliche Voraussetzungen gemäss CRS bzw. Art. 6a E-AIAV (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994). Dies entspricht auch vollumfänglich den Ausführungen im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, wonach die Voraussetzungen gemäss Art. 6a E-AIAV inhaltlich den gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. f und g StHG und Art. 56 lit. g und h DBG entsprechen (S. 51/91).

Des Weiteren ist die Formulierung in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG gesamthaft wenig adressatenfreundlich. Für einen Laien ist es schwierig aus der gewählten Formulierung abzuleiten, ob er nun allfälligen Meldepflichten untersteht oder nicht. Der Erläuternde Bericht ist hierzu wesentlich deutlicher.

Wir schlagen deshalb in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 51/91) folgende Formulierung für Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG vor:

*Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und damit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er über eine Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt, dass er gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. f und g StHG und Art. 56 lit. g und h DBG von den direkten Steuern befreit ist.*

### **Zu Art. 6a E-AIAV**

proFonds begrüsst, dass der Erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens klar festhält, die Voraussetzungen nach Art. 6a E-AIAV entsprechen den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. f und g StHG und Art. 56 lit. g und h DBG (S. 51/91). Aus diesem Grund erachten wir unsere obenstehende Ergänzung zu Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG auch als systemkonform und der Rechtssicherheit dienend.

EVENTUALITER: Sollte unser Formulierungsvorschlag zu Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG aufgrund der Vorgaben der OECD nicht umsetzbar sein, so sprechen wir uns für die Vorlage und die Formulierungen in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a E-AIAV aus.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unseres Standpunkts. Wir hoffen, dass unser Antrag bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage Berücksichtigung findet. Für eine Vertiefung spezifischer Fragen steht proFonds jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz



Dr. Christoph Degen  
Geschäftsführer



Sebastian Rieger  
Stv. Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

per Mail zugestellt an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

SDX Group AG  
Hardturmstrasse 201  
8005 Zürich

Postadresse:  
Postfach 8021  
Zürich

T +41 58 508 3333  
www.sdx.com

Kontaktperson:  
Dorothea Bachmann

Zürich, 5. September 2024

**Vernehmlassung über das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie die Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben rubrizierter Angelegenheit und unterbreiten nachfolgend unsere Anliegen.

Die Vernehmlassung ist für die SDX Group AG (SDX) und deren Tochtergesellschaften von wesentlicher Bedeutung.

- SIX Digital Exchange AG mit FINMA-Lizenz als Zentralverwahrerin ist für das Settlement und Custody von digitalen Wertschriften zuständig.
- SDX Trading AG mit FINMA-Lizenz als Börse ist für das Listing und Trading der digitalen Wertschriften zuständig.
- SDX Web3 AG bietet Services im Bereich von Kryptowährungen an.

**Position der SDX**

SDX anerkennt, dass die Schweizer Rechtsgrundlagen im Bereich AIA für Finanzkonten aufgrund der Änderungen im Common Reporting Standard (CRS) angepasst werden müssen, bezweifelt jedoch, dass die von der OECD eingeforderten Änderungen die Steuertransparenz verbessern.

SDX begrüsst grundsätzlich, dass auch Kryptowerte dem internationalen Informationsaustausch in Steuersachen unterstellt werden. Gleiche Rahmenbedingungen für alle Anbieter und Vermögensarten sorgen für gleiche Voraussetzungen und erhöhen die Reputation der Kryptoindustrie. SDX bedauert jedoch, dass Wertschriften in Form von Token sowohl unter dem CRS als auch unter dem Crypto Asset Reporting Framework (CARF) gemeldet werden müssen, was zu einer Benachteiligung von tokenbasierten Wertschriften und einem erheblichen Mehraufwand führt.

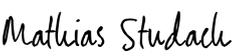
Die wichtigsten Anliegen seitens SDX sind:

- Änderungen der OECD-Kommentare sollen auch zukünftig mittels dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und/oder der Wegleitungen in der Schweiz umgesetzt werden. Die Einführung eines dynamischen Verweises, womit die Kommentare der OECD automatisch in der Schweiz in Kraft treten, wird seitens SDX abgelehnt.
- Das Spezialitätsprinzip ist zu wahren und soll nicht aufgeweicht werden.
- Die Strafandrohung für Fahrlässigkeit darf sich nicht gegen einzelne Mitarbeiter richten. Des Weiteren ist die Strafandrohung für Fahrlässigkeit mit Busse von bis zu CHF 100'000 massiv übersetzt.
- Auch ein Abkommen für Kryptowerte mit den USA soll dem internationalen Standard CARF folgen.

Im Übrigen verweist SDX auf die ausführliche Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), welche wir vollumfänglich unterstützen.

Freundliche Grüsse

**SDX Group AG**

Signed by:  
  
17ABA0AAF82A433...

Mathias Studach

Head Finance, Risk and Org Development

Signed by:  
  
40C47A7B903A427...

Peter Probst

Senior Legal Counsel

*Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch*

Eidg. Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bernherhof  
3003 Bern

Bern, 27. August 2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zu der oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns dabei auf den Reportingstandard für Kryptowerte (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF) bzw. dessen Umsetzung in das schweizerische Recht.

Die Swiss Blockchain Federation (SBF) setzt sich für einen attraktiven und wettbewerbsfähigen Blockchain-Standort Schweiz ein. Zentrale Voraussetzung dafür ist Rechtssicherheit, weshalb die SBF seit ihrer Gründung proaktiv und konstruktiv an Rechtsetzungs- und Regulierungsprojekten mitgewirkt hat. In jedem Fall muss der Grundsatz der Technologieneutralität wegleitend sein; die Nutzung einer bestimmten Technologie soll also aus rechtlicher und regulatorischer Sicht weder Vor- noch Nachteile mit sich bringen. Darüber hinaus setzt sich die SBF auch dafür ein, dass die Regulierung der Kryptoindustrie – zumindest in groben Zügen – mit übergeordnetem Recht in Einklang steht, insbesondere mit der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101).

Unsere Vernehmlassung ist wie folgt aufgebaut: In einem ersten Teil (Abschnitt 1.) finden sich grundsätzliche Bemerkungen sowie unsere wichtigsten Kritikpunkte. Wir kommen hier zum Schluss, dass die Vorlage derart viele grundlegende (v.a. verfassungsrechtliche) Fragen aufwirft, dass sie zur Überarbeitung zurückgenommen werden sollte. In einem zweiten Teil (Abschnitt 2.) finden sich Detailbemerkungen für den Fall, dass der Bundesrat dem Hauptantrag nicht Folge leisten sollte.

1. Grundsätzliche Bemerkungen  
1.1. Allgemeines

Die SBF begrüsst die Absicht, den Automatischen Informationsaustausch (AIA) auf Kryptowerte auszudehnen. Kryptowerte haben sich in den letzten Jahren als eigenständige Währungen und Anlageklasse etabliert, in welche auch institutionelle und traditionelle Anleger investieren. Darüber hinaus entwickelt sich die Blockchaintechnologie immer mehr zu einer Basistechnologie der Finanzmarktinfrastruktur. Es gab und gibt keinen Grund, Kryptowerte aus

steuerlicher Sicht anders oder besser zu behandeln als andere Währungen und Anlageklassen. Die SBF anerkennt darüber hinaus auch, dass die Schweiz bei der Umsetzung und Anwendung des AIA als ein global führender Standort für die Vermögensverwaltung eine wichtige Rolle einnehmen muss.

Die vorgesehene Umsetzung des CARF in das schweizerische Recht genügt allerdings nach unserer Auffassung grundlegenden Anforderungen an die Rechtssicherheit und die Technologieneutralität nicht. Unsere Hauptkritikpunkte, die wir im Folgenden (Abschnitte 1.2 bis 1.8) näher ausführen, sind die folgenden:

- Der CARF kombiniert Elemente von transaktionsbasierten Reportings mit einem Bestandesreporting und geht damit weit über das hinaus, was unter AIA rapportiert werden muss. Transaktionsdaten sind aus steuerrechtlicher Sicht für die vom AIA erfassten Steuerarten nicht relevant. Wir können für diese Ungleichbehandlung keine Rechtfertigung erkennen. Insofern verletzt die vorgesehene CARF-Umsetzung den Grundsatz der Technologieneutralität.
- Institute, welche dem CRS/AIA bereits unterstehen, müssen auch unter CARF rapportieren und unterstehen somit einem parallelen Reporting-Regime. Diese Überlappungen werden durch das Addendum Finanzkonten nur teilweise gelöst. Sie führen zu einer unnötigen Doppelspurigkeit.
- Unabhängig von der Abgrenzung gegenüber CRS/AIA wirft CARF bzw. dessen Umsetzung in das schweizerische Recht eine Vielzahl von Abgrenzungs- und Auslegungsfragen auf. Das betrifft insbesondere auch grundlegende Fragen wie den Kreis der erfassten relevanten Kryptowerte sowie der relevanten Transaktionen. Die Vorlage genügt insofern grundlegenden Anforderungen an eine rechtssichere Gesetzgebung nicht und ist unter dem Aspekt des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips (Art. 36 Abs. 1 BV) problematisch.
- CARF stellt auch traditionelle Marktteilnehmer, die mit CRS/AIA vertraut sind, vor beachtliche Herausforderungen. Darüber hinaus wird CARF für Marktteilnehmer anwendbar sein, die heute keinen Reporting-Pflichten unterstehen und für welche die Erfüllung dieser Pflichten sehr schwierig bis unmöglich sein wird. Sie werden für ihren vollständigen Kundenbestand Daten einholen müssen, die sie bisher nicht vorhalten mussten, was einem "re-papering" der gesamten Kundenbasis gleichkommt. Auch das ist unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten bedenklich und wird zu einer dramatischen Marktberreinigung führen.
- Der vorgesehene dynamische Verweis auf den OECD-Kommentar ist aus rechtlichen und politischen Gründen strikt abzulehnen.

## 1.2. Die Meldepflichten unter CARF gehen weiter als unter CRS/AIA

Während unter CRS/AIA Bestandesdaten zu übermitteln sind, schreibt CARF die Meldung von Transaktionsdaten (mit der zusätzlichen Meldung von aggregierten relevanten Transaktionen) vor. Das geht quantitativ und qualitativ weit über die Meldepflichten hinaus, die heute unter CRS/AIA bestehen. Auch aus diesem Grund wird die Umsetzung von CARF selbst für Institute eine Herausforderung darstellen, die bereits unter CRS/AIA meldepflichtig sind. Insofern verletzt CARF bzw. die für die Schweiz vorgesehene Umsetzung den Grundsatz der Technologieneutralität.

Der Grundsatz der Technologieneutralität («same business, same risks, same rules») ist in der Schweiz wegleitend für die Regulierung neuartiger Geschäftsmodelle, insbesondere auch im Zusammenhang mit der DLT-Gesetzgebung (Bundesrat, DLT-Bericht 2018, S. 14). Der Grundsatz der technologieneutralen Regulierung ist nicht einfach eine unverbindliche Absichtserklärung, sondern dient vielmehr der Wahrung der rechtstaatlichen Prinzipien von Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung. Zugleich sichert der Grundsatz der Technologieneutralität die verfassungsrechtlich fundierte Wettbewerbsneutralität staatlicher Regulierung. Es handelt sich deshalb um eine Regulierungsmaxime, *welche der Verwirklichung verfassungsrechtlicher Entscheidungen dient*. Aus diesem Grund ist der Grundsatz unbedingt einzuhalten. Eine Abweichung davon erscheint aus rechtstaatlichen Gründen nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern Transaktionsdaten aus steuerrechtlicher Sicht überhaupt relevant sein können, dient CARF (wie CRS/AIA) doch mehrheitlich der Durchsetzung von Einkommens- und Vermögenssteuerpflichten, nicht jedoch von Rechtsverkehrssteuern.

Dementsprechend stellen wir ernsthaft in Frage, ob CARF bzw. die vorgesehene schweizerische Umsetzung mit dem verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3 BV) vereinbar ist. Zudem erscheint auch das öffentliche Interesse zumindest fragwürdig (Art. 36 Abs. 2 BV), dient das extensive Reporting doch offenkundig nicht mehr ausschliesslich der Durchsetzung von Steuerpflichten.

Der Erläuterungsbericht nennt als Zielsetzung von CARF zwar ebenfalls die Gleichbehandlung von Krypto- und traditionellen Vermögenswerten (Erläuterungsbericht, S. 7, 9), scheint aber völlig zu verkennen, dass die Meldepflichten unter CARF quantitativ und qualitativ weit über CRS/AIA hinausgehen. Die Ausführungen zur Verfassungsmässigkeit gehen bezeichnenderweise mit keinem Wort auf die Vereinbarkeit mit den verfassungsmässigen Grundrechten ein. Der Bericht stellt insofern keine taugliche Entscheidungsgrundlage dar.

### 1.3. Doppelspurigkeiten zwischen CRS/AIA und CARF

Institute, welche dem CRS/AIA bereits unterstehen, müssen auch unter CARF rapportieren und unterstehen somit einem parallelen Reporting-Regime. Das führt zu weitreichenden, wenn nicht sogar praktisch flächendeckenden Überlappungen und Doppelspurigkeiten. Auch dies ist aus Sicht des verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3 BV) inakzeptabel.

Zwar ist zutreffend, dass CRS/AIA bisher Kryptowährungen nicht erfasst hat, jedenfalls dann nicht, wenn sie als Cash-Position gehalten wurden. Insofern schliesst CARF eine Lücke. Vor allem institutionelle Anleger, immer mehr aber auch Privatkunden, nutzen aber strukturierte Produkte (ETPs) oder andere Finanzinstrumente wie z.B. ETFs, um in Kryptowährungen zu investieren; diese Produkte sind bereits heute unter CRS/AIA meldepflichtig. Dasselbe gilt für Derivate mit Kryptowährungen als Basiswert. Dies zeigt, dass sich bereits mit Bezug auf Kryptowährungen weitgehende Überlappungen zwischen CARF und CRS/AIA ergeben können.

Solche Überlappungen werden in Zukunft noch viel bedeutsamer werden, da sich die Blockchain-Technologie mittelfristig zur Basistechnologie der Finanzmärkte entwickeln dürfte. Finanzaktiven (wie z.B. Aktien, Anleihen, Derivate etc.) werden deshalb in Zukunft überwiegend in Form von digitalen Token ausgegeben und übertragen. Sie werden damit sowohl als relevante Kryptowerte gemäss CARF wie auch als Finanzinstrumente gemäss CRS/AIA erfasst. Auch die Tokenisierung von Nicht-Finanzaktiven (wie z.B. von Liegenschaften, Kunstwerken, Rohstoffen, Edelmetallen etc.) wird in Zukunft eine grosse Bedeutung erlangen; Vermögenswerte, die durch CRS/AIA bislang nicht oder nur am Rande erfasst waren.

Wie schwierig die Abgrenzung zwischen traditionellen Finanzaktiven und Kryptowerten bereits heute ist, lässt sich daran erkennen, dass Kryptowerte gemäss geltendem Recht als Basiswert für die Schaffung von Bucheffekten dienen können (Art. 6 Abs. 1 Bst. d BEG). Viele Banken wie auch Finanzmarktinfrastrukturbetreiber machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und behandeln Kryptowerte aus rechtlicher Sicht als Bucheffekten. Unterliegen diese Vermögenswerte in diesem Fall nur dem CRS/AIA oder auch dem CARF? Manche Banken verwenden die Blockchain auch als reines Buchungssystem, womit dem Token ausschliesslich die rechtliche Bedeutung einer Bucheffekte zukommt. Gilt in diesem Fall CRS/AIA und/oder CARF?

Nach Auffassung der SBF muss die Umsetzung von CARF in das schweizerische Recht sicherstellen, dass Überlappungen mit CRS/AIA und damit doppelte Meldepflichten soweit möglich verhindert werden. Die OECD-Vorlage sieht denn auch vor, dass ein CRS-Reporting nicht erforderlich ist, wenn ein relevanter Kryptowert schon unter CARF gemeldet wurde (Amendments to the Common Reporting Standards, section I, let. G). Unseres Erachtens sollte diese Kollisionsregel bilateral ausgestaltet werden, so dass das CARF-Reporting nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass damit auch Kryptowerte erfasst sind.

#### 1.4. Zahlreiche Auslegungs- und Abgrenzungsfragen

Unabhängig von der Abgrenzung gegenüber CRS/AIA wirft CARF bzw. deren Umsetzung in das schweizerische Recht eine Vielzahl von Abgrenzungs- und Auslegungsfragen auf. Das betrifft insbesondere den Kreis der erfassten sog. "relevanten Kryptowerte" sowie die zu meldenden sog. "relevanten Transaktionen", m.a.W. sämtliche Eckwerte der künftigen Regulierung. Die Vorlage genügt insofern grundlegenden Anforderungen an eine rechtssichere Gesetzgebung nicht und ist unter dem Aspekt des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips (Art. 36 Abs. 1 BV) problematisch.

Der Kreis der erfassten Kryptowerte wird derart weit umschrieben, dass grundsätzlich alle Vermögenswerte darunterfallen, die auf Grundlage einer Blockchain ausgegeben oder emittiert werden, u.a. auch ganz traditionelle Finanzinstrumente mit Kryptovermögenswerten als Basiswert und/oder in tokenisierter Form (s. dazu vorne Ziff. 1.3). Erfasst sind auch Stablecoins, ausser digitales Zentralbankgeld (CBDC), sowie E-Geld-Token. Während unter AIA ausschliesslich Instrumente mit einem Kapitalmarktbezug erfasst waren, gelten als relevante Kryptowerte unter CARF auch Vermögenswerte, bei denen dieser Bezug fehlt, wie z.B. (echte) Non-fungible Tokens (NFT) oder tokenisierte Kunstwerke, Oldtimer oder Liegenschaften.

Auch der Kreis der unter CARF meldepflichtigen Transaktionen - v.a. der Übertragungen (“transfers”) - ist viel zu weit und unbestimmt. Erfasst nicht nur Zins- und Dividendenzahlungen sowie die ihnen wirtschaftlich äquivalenten Zahlungen, sondern z.B. auch rein technische Übertragungen wie z.B. die Bezahlung von Gas Fees. Zu den Besonderheiten der Blockchain-Technologie gehört zudem die weitgehende Möglichkeit von Fraktionalisierungen, d.h. der Aufspaltung von Vermögenswerten. Daraus ergibt sich die Möglichkeit von Übertragungen mit einem sehr geringen Transaktionswert, die mangels einer De-minimis-Regel wohl ebenfalls gemeldet werden müssten.

Wie schwierig eine klare Abgrenzung ist, lässt sich am Beispiel des *Staking* verdeutlichen (s. dazu die Ausführungen in Anhang 1). Staking erfasst ganz unterschiedliche Geschäftsmodelle, die technisch zudem unterschiedlich ausgestaltet sein können. Je nachdem dürften manche Vorgänge durch CARF erfasst sein, andere nicht. Diese phänomenologische Vielfalt, die sich bei traditionellen Vermögenswerten so nicht findet, macht es für den durchschnittlichen Rechtsanwender nahezu unmöglich zu entscheiden, welche Transaktionen erfasst sind und welche nicht.

#### 1.5. Für Startups und KMUs nicht umsetzbar

CARF wird auch traditionelle Marktteilnehmer, die mit CRS/AIA vertraut sind, vor beachtliche Herausforderungen stellen. Darüber hinaus wird CARF für Marktteilnehmer anwendbar sein, die heute keinen Reporting-Pflichten unterstehen und für welche die Erfüllung dieser Pflichten sehr schwierig bis unmöglich sein wird. Das gilt insbesondere für Startups sowie für kleinere Unternehmen, die bisher als SRO-Mitglieder tätig waren (z.B. Anbieter von blossen Geldwechselgeschäften). Eine Umsetzung von CARF in der vorgesehenen Weise wird zum Ausscheiden vieler dieser Anbieter aus dem Markt führen.

Wir können deshalb die optimistische Einschätzung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen im erläuternden Bericht nicht nachvollziehen bzw. empfinden diese als irreführend. Gerade für kleinere Kunden sowie Kunden aus dem Kryptobereich (native crypto) wird diese Marktberreinigung zu einem Verlust an günstigen Marktzugangsmöglichkeiten führen. Die Verdrängung von innovativen und jungen Unternehmen steht zudem im Widerspruch zur erklärten Absicht des Bundesrats, die Innovation im Finanzbereich zu fördern (s. Art. 1a BankG: “Innovationsförderung”).

#### 1.6. Drohendes “Swiss gold plating” und Vorpreschen der Schweiz

Die schweizerische Vorlage geht teilweise über das hinaus, was gemäss CARF erforderlich wäre. Sie geht auch über das hinaus, was von der EU im Rahmen von DAC8 umgesetzt wird. Das gilt insbesondere für die Strafbestimmungen, die vorsehen, dass neu auch Fahrlässigkeit zur Strafbarkeit führen soll (Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG, dazu unten Ziff. 2.8). Wir haben kein Verständnis für dieses unbegründete “Swiss gold plating”.

Darüber hinaus sind wir der klaren Auffassung, dass eine Inkraftsetzung von CARF für die Schweiz erst erfolgen sollte, wenn sich abzeichnet, dass andere relevante Jurisdiktionen ebenfalls teilnehmen werden. Der erläuternde Bericht weist an mehreren Stellen (z.B. Abschnitt 1.3) auf internationale Diskussionen hin, nach denen der AIA über Kryptowerte seitens der OECD und/oder in anderen Ländern erst nach dem 1. Januar 2026 in Kraft treten könnte. Die SBF verlangt, dass die Schweiz CARF im Gleichlauf mit einer kritischen Masse der wichtigsten anderen Finanzplätze im Kryptobereich einführt. Es wäre aus Sicht der SBF nicht akzeptabel, wenn die Schweiz hier selbstschädigend vorausleitet.

Darüber hinaus ist die SBF sehr besorgt, dass CARF voraussichtlich nicht in allen Staaten einheitlich umgesetzt wird. Bilaterale Abkommen, die nicht vollständig mit CARF kompatibel sind, würden erst recht zu einem völlig unzumutbaren Mehraufwand bei den meldepflichtigen Kryptodienstleistern führen. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu den USA, wo mit dem Digital Assets Reporting Framework des IRS ein weiteres Steuermelde-Regime vorliegt.

#### 1.7. Kein dynamischer Verweis auf OECD-Kommentar

Die offiziellen Kommentare der OECD sind das wichtigste Instrument für die Auslegung und Anwendung der OECD-Regelwerke. Nach Art. 8 AIAG galten sie nur dann, wenn sie «in ein Bundesgesetz, in eine Verordnung oder in eine Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) aufgenommen worden sind». Neu soll der Verweis auf die Kommentare im AIG nun unmittelbar dynamisch sein. Im erläuternden Bericht wird präzisiert, dass die für die Finanzinstitute massgebende Fassung des OECD-Kommentars auf der Internetseite der ESTV bezeichnet wird.

Die SBF lehnt diesen Vorschlag klar ab. Angesichts der Bedeutung der OECD-Kommentare ist ein dynamischer Verweis mit dem Anspruch der Schweiz unvereinbar, ein souveräner Rechtsstaat zu sein. Im Fall von Änderungen an den Kommentaren ergäben sich für die Rechtsanwender zudem gravierende Rechtsunsicherheiten, etwa bei Widersprüchen zwischen der Schweizer Auslegung in AIAG, AIAV und Wegleitung und der (dynamischen) OECD-Regelsetzung. Nicht zuletzt nimmt sich die Schweiz damit die Möglichkeit, eine verfassungskonforme Auslegung von CARF vorzunehmen – eine angesichts der zahlreichen Zweifel an der Verfassungsmässigkeit notwendige Voraussetzung einer Übernahme.

Aus Sicht der SBF erscheint es daher zwingend, dass bei Änderungen der Kommentare in einem geregelten Verfahren eine Prüfung der Änderungen durch die Schweiz stattfindet und den betroffenen Personen die notwendige Vorlaufzeit für ihre Umsetzung gewährt wird. Die SBF fordert daher, dass an der bisherigen Regelung festgehalten wird. Das bewährte Gesetzgebungsverfahren ist (in Kombination mit der Wegleitung) flexibel genug für zeitnahe Anpassungen und stellt gleichzeitig eine vorgängige Prüfung und konsistente Überführung neuer OECD-Regeln in den Schweizer Rechtsrahmen sicher.

#### 1.8. Schlussfolgerung und Forderungen

Die SBF begrüsst und unterstützt aus den eingangs erwähnten Gründen die Absicht, den AIA auf gewisse Arten von Kryptowerten auszudehnen. Der vorliegende Vorschlag für einen CARF sowie die Vorlage zur Umsetzung durch die Schweiz weisen jedoch gravierende Mängel auf. Auch wenn der SBF bewusst ist, dass der politische Gestaltungsspielraum der Schweiz in internationalen Steuerfragen eng begrenzt ist und dass ein hohes politisches Interesse daran besteht, dass die Schweiz an CARF teilnimmt, rechtfertigt sich nicht eine Regulierung, welche gegen grundlegende Prinzipien des schweizerischen Rechts verstösst, nicht.

Daraus ergeben sich für die SBF die folgenden Kernforderungen:

1. Da die von uns identifizierten Mängel in der Umsetzungsvorlage bzw. dem Bericht dazu weder erkannt noch adressiert wurden, sollte der Bundesrat die Umsetzungsvorlage zurücknehmen. Wir fordern eine gründliche Begutachtung der Vereinbarkeit von CARF mit den verfassungsmässigen Grundrechten.

2. Die Umsetzung von CARF muss in einer Weise erfolgen, die den verfassungsmässigen Grundprinzipien Rechnung trägt, insbesondere dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Grundsatz der Technologieneutralität. Weiter sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Kreis der erfassten Kryptowerte ist so zu umschreiben, dass er auf Instrumente begrenzt ist, die einen klaren Bezug zum Kapitalmarkt haben. Unverhältnismässige Meldepflichten sind allenfalls durch De-minimis-Schwellen zu vermeiden.
3. Der Bundesrat soll sich dazu äussern, ob die absehbare Verdrängung von Startups und kleineren Unternehmen beabsichtigt ist und somit eine Änderung der Innovationsstrategie vorliegt.
4. Angesichts der gravierenden Mängel der Vorlage wehren wir uns entschieden dagegen, über den internationalen Standard hinauszugehen (kein “Swiss gold plating”). Ferner erwarten wir vom Bundesrat, dass CARF erst dann aktiviert wird, wenn klar ist, dass eine kritische Masse an Vertragsstaaten daran teilnehmen und den Standard auch effektiv umsetzen wird. Schliesslich wehren wir uns entschieden gegen bilaterale “Sonderzüge”, insbesondere im Verhältnis zu den USA.

## 2. Einzelbemerkungen

### 2.1. Staking, Liquid Staking und Staking Rewards

Wie schwierig die Abgrenzungs- und Auslegungsfragen sind, die sich im Zusammenhang mit CARF ergeben können, lässt sich eindrücklich am Beispiel des Staking darstellen. Staking bezeichnet im Allgemeinen die Hinterlegung von nativen Kryptowerten zum Zweck der Teilnahme am Validierungsprozess einer Blockchain, die auf einem Proof-of-Stake-Konsensmechanismus beruht (s. dazu SBF, Zirkular 2023/01 “Staking”). Die Begrifflichkeit ist allerdings unscharf; Staking wird deshalb untechnisch auch zur Bezeichnung von weiteren Geschäftstypen (wie z.B. Liquid Staking) verwendet.

**Custodial Staking:** Beim Custodial Staking kommt es regelmässig zur vorübergehenden Blockierung bzw. Hinterlegung von relevanten Kryptowerten im Staking-Protokoll. Zu diesem Zweck kann, muss aber keine Verschiebung von relevanten Kryptowerten auf die Adresse eines Smart Contracts (oder dergleichen) stattfinden. Selbst wenn eine Verschiebung im Hinblick auf das Staking vorzunehmen ist, handelt es sich nicht um ein “Tauschgeschäft” i.S.v. CARF, da es beim Vorgang *nicht* zum Austausch unterschiedlicher Kryptowerte kommt. Soweit eine Verschiebung vorliegt, scheint die Blockierung bzw. Hinterlegung von relevanten Kryptowerten in einem Smart Contract allerdings eine gewisse Ähnlichkeit mit einer “Übertragung” i.S.v. CARF aufzuweisen. Allerdings findet beim Staking auf Rechnung des Kunden keine definitive Übertragung zwischen zwei unterschiedlichen Kryptowert-Nutzern statt. Im Gegenteil liegt lediglich eine Verschiebung zwischen Kryptowertadressen vor, die der Kryptodienstleister (CASPI) etztlich demselben wirtschaftlich berechtigten Kryptowert-Nutzer zuweist. Entscheidend für die Verneinung des Übertragungsbegriffs nach CASP wird die fragliche Staking-Position des Kryptowert-Nutzers kryptografisch *weiterhin* ausschliesslich vom CASP *kontrolliert*. Somit liegt beim blossen Staking-Vorgang keine “relevante Transaktion” i.S.v. CARF vor. Dasselbe muss aus den erwähnten Gründen sinngemäss auch für den «Unstaking»-Vorgang gelten, der zur Aufhebung der eingangs vorgenommenen Blockierung bzw. Hinterlegung der relevanten Kryptowerte führt.

**Liquid Staking:** Beim Liquid Staking kommt es wie beim Custodial Staking zur Blockierung bzw. Hinterlegung von relevanten Kryptowerten im Staking-Protokoll, allerdings durch Nutzung eines vorgeschalteten Liquid-Staking-Protokolls. Für die betreffende Staking-Position gibt das Liquid-Staking-Protokoll programmatisch einen (liquiden) Token heraus, der frei übertragbar ist. Der liquide Token kann schliesslich wieder an das Protokoll zurückübertragen werden, um die Staking-Position aufzulösen. Die Blockierung bzw. Hinterlegung im Smart Contract (oder dergleichen) auf Rechnung des Kryptowert-Nutzers im Austausch für einen liquiden Token hat gewisse Ähnlichkeiten mit einem “Tauschgeschäft” i.S.v. CARF. Der CASP erwirbt als Intermediär des Kryptowert-Nutzers liquide Token, indem er auf Rechnung des Kunden mittels Interaktion mit dem Protokoll relevante Kryptowerte an den Smart Contract überträgt und im Gegenzug entsprechende Token schafft (*Minting*). Beim “Unstaking” über das Liquid-Staking-Protokoll kommt es sodann zum Austausch des liquiden Token, der vom Protokoll programmatisch vernichtet wird (*Burning*), gegen Rückübertragung des relevanten Kryptowerts.

**Staking Rewards:** Mit Blick auf die Zielsetzung von CARF, die Einkommens- und Vermögenssteuerpflichten durchzusetzen, macht es Sinn, die Ausschüttung von Staking Rewards durch die entsprechenden Staking-Protokolle unter CARF zu erfassen. Am naheliegendsten wäre die Erfassung der ausgeschütteten Staking Rewards als “Übertragungen” i.S. von CARF, handelt es sich doch steuerlich um mit Zins- und Dividendenzahlungen vergleichbare Geldzuflüsse. Bei Liquid-Staking-Token bestehen unterschiedliche Modelle zur Abbildung von Staking-Rewards: Je nach Modell sind die Staking Rewards als kontinuierliche Übertragungen (aToken-Modell) oder aber als einmalige Übertragung im Zeitpunkt des Burnings des liquiden Tokens (cToken-Modell) zu erfassen.

## 2.2. Dezentrale Handelsplattformen (DEX)

Der Ausdruck „meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen“ meint eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die bzw. der gewerblich eine Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden anbietet und dabei unter anderem als Gegenpartei oder Intermediär auftritt oder eine Handelsplattform zur Verfügung stellt. Nach unserer Lesart der Ausführungen der OECD, die auf die Empfehlungen der FATF abstellen, gelten dezentrale Applikationen, darunter insbesondere dezentrale Handelsplattformen (*Decentralized Exchanges, DEX*), nicht als meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und fallen somit richtigerweise nicht unter CARF, wenn keine effektive Kontrolle der Applikation durch eine Person oder eine Gruppe von miteinander verbundenen Personen besteht. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüssen, jedoch stellen sich in der Praxis schwierige Abgrenzungsfragen. Es ginge u.E. auf jeden Fall zu weit, einen Ansatz zu vertreten, wonach aufgrund der blossen Tatsache, dass ein Governance-Token existiert, der gewisse Parameter der Software der dezentralen Handelsplattform beeinflussen kann, auf eine relevante Kontrolle abzustellen.

## 2.3. Non-Fungible Tokens (NFTs) und andere Vermögenswerte ohne Zahlungs- oder Anlagezweck

Der Ausdruck “Kryptowert” soll offenbar breit verstanden werden, was jedoch zu einer überschiessenden Anwendung von CARF führen könnte. Selbst die Eingrenzung, wonach nur solche Kryptowerte relevant sein sollen, die einen Zahlungs- oder Anlagezweck aufweisen, ist für sich alleine nicht genügend. Mit Blick auf den Anlagehintergrund würden insbesondere auch Vermögenswerte ohne Bezug zum Kapital- und Finanzmarkt unter CARF fallen. Dies wäre u.E. unverhältnismässig und mit der Anlehnung des Frameworks an CRS/AIA

unvereinbar. Entsprechend sprechen wir uns dafür aus, dass ausschliesslich Kryptowerte, die einen klaren Bezug zum Kapital- und Finanzmarkt aufweisen, wie namentlich tokenisierte Aktien oder Anleihen oder Derivate in Tokenform, von CARF erfasst sind (neben solchen mit Zahlungszweck). Die OECD spricht ihrerseits von Kryptowerten, welche finanzielle Vermögenswerte repräsentieren oder Gegenstand der Finanzmarktregulierung sind, und darum gemeinhin akzeptiert sind und/oder auf einem Markt gehandelt werden können. Dies muss im Umkehrschluss bedeuten, dass etwa tokenisierte Kunstwerke oder Immobilien nicht erfasst sind; eine solche Beurteilung ist jedenfalls dann sachgerecht, wenn die Kryptowerte einmalige Vermögenswerte abbilden bzw. mit solchen verknüpft sind (echte NFTs). Ein Indiz für eine solche Einstufung ist die fehlende Handelbarkeit an einem liquiden Markt.

#### 2.4. Airdrops

Airdrops werden entweder bewusst oder zufällig ausgelöst. Wenn es rein zufällig zu einem Zuwachs an Kryptowerten beim Kunden eines Anbieters von Krypto-Dienstleistungen kommt (z.B. aufgrund einer Hardfork), muss die Frage, ob solche Positionen zu melden sind, davon abhängen, ob und wie weit der Dienstleister sich für die operative Unterstützung des Airdrops entscheidet. Nur in diesem Fall kann es sich um eine relevante Übertragung i.S. von CARF handeln.

#### 2.5. Kryptobesicherte Lombardkredite

Die reine Besicherung eines Kredits mit relevanten Kryptowerten (z.B. durch eine Verpfändung oder eine ähnliche Sicherungsstruktur) ist u.E. keine relevante Transaktion i.S. von CARF. Dies würde selbst dann gelten, wenn es sicherungshalber zur Verschiebung der Kryptowerte von einer Adresse eines Kryptowert-Nutzers auf die Adresse des Sicherungsnehmers kommt.

#### 2.6. Einbezug von Dienstleistern nur für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Nach Art. 12d VE-AIAG können schweizerische meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen dritte Dienstleister beiziehen, jedoch nur zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Aus Sicht der SBF ist es für eine praxistaugliche und effiziente CARF-Umsetzung unerlässlich, dass auch die Erfüllung der Meldepflichten in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern möglich ist. Beim AIA ist dies in der Praxis sehr verbreitet und mit Art. 9 Abs. 1 Bst. a AIAG auch klar geregelt. Ebenso ist die enge Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren entlang der Dienstleistungskette im Krypto-Bereich weit verbreitet, etwa wenn «traditionelle» Banken für ihre Krypto-Angebote mit spezialisierten Krypto-Banken kooperieren. Da die Erfüllung von Sorgfaltspflichten im Vergleich zur Erfüllung von Meldepflichten höhere operationelle Risiken trägt und es sich bei der Meldung um einen rein technischen Vorgang handelt, sollte die Auslagerung der Meldepflichten erst recht möglich sein.

#### 2.7. Art. 25 VE-AIAG (Auskunftspflicht, breiter Informationsaustausch zwischen Behörden)

Beim neu eingeführten Art. 25 Abs. 2 VE-AIAG handelt es sich um eine wesentliche Aufweichung des Spezialitätsprinzips, welches im Amtshilfeübereinkommen und im Datenschutzrecht verankert ist. Wir erachten die Tatsache, dass die von der ESTV erhaltenen Informationen unter den genannten Parteien ausgetauscht werden können, als problematisch im Hinblick auf die betroffenen Kunden und deren fehlendes Wissen über diesen allfälligen Austausch.

## 2.8. Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG (Aufnahme der Fahrlässigkeit in die Strafbestimmungen)

Neu soll die Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten auch dann mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 bestraft werden können, wenn sie fahrlässig erfolgt. Dies stellt eine substantielle Ausweitung der bisherigen Strafbestimmungen im AIAG dar, da die Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten bisher nur strafbar war, wenn sie vorsätzlich erfolgte. Die SBF fordert mit Nachdruck, dass auf diese durch die internationalen Standards nicht geforderte Ausdehnung der Strafbarkeit verzichtet wird.

Die fahrlässige Verletzung von Meldepflichten ist insbesondere deshalb abzulehnen, weil die vorgesehene Umsetzung von CARF eine Vielzahl von Auslegungsfragen aufwirft. Es ist aus rechtstaatlicher Sicht inakzeptabel, wenn der Staat, der sich schwer damit tut, klare und praktisch umsetzbare Rechtsvorschriften zu erlassen, deren fahrlässige Verletzung strafrechtlich ahnden will. Ähnlich wie im Bereich der Geldwäschereiprävention kann die Beurteilung von Sachverhalten und deren Subsumption unter das anwendbare Recht bei der Umsetzung des CRS/AIA bzw. CARF äusserst komplex sein. Angesichts der vom Bundesrat beantragten dynamischen Übernahme des OECD-Kommentars (dazu S. xx) entwickelt sich auch die Auslegung des anwendbaren Rechts laufend. Es ist für die SBF unverständlich, dass der Bundesrat unter diesen Umständen Fahrlässigkeit unter Strafe stellen will.

\*\*\*\*

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um wohlwollende Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss Blockchain Federation



Mathias Ruch



Hans Kuhn

Département fédéral des finances DFF  
Secrétariat d'État aux questions financières internationales SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
A l'attention de Mme Ramona Fedrizzi

Par courriel:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[ramona.fedrizzi@sif.admin.ch](mailto:ramona.fedrizzi@sif.admin.ch)

Zurich/Genève, le 4 juillet 2024

## **Prise de position de SwissFoundations, l'association des fondations donatrices suisses, sur l'avant-projet de Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR) et sur le projet d'Ordonnance fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (OEAR) dans le cadre de la procédure de consultation**

Chère Madame Fedrizzi,

Suite à l'ouverture de la procédure de consultation par le Conseil fédéral du projet d'extension de l'échange automatique de renseignements en matière fiscale (EAR) le 15 mai 2024, SwissFoundations a l'avantage de vous soumettre par la présente sa prise de position à ce sujet.

Ce projet traite de la mise en œuvre de la nouvelle norme sur l'EAR relative aux crypto-actifs, mais également sur la modification de cette norme relative aux comptes financiers, ce qui est relevant pour les fondations d'utilité publique suisses.

Nous avons bien noté que ces nouvelles dispositions de la Loi et de l'Ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR et OEAR) visent à mettre en œuvre, dans le droit suisse, la Norme commune de déclaration (NCD) – Common Reporting Standard. Elles entreront en vigueur le 1er janvier 2026 et la procédure de consultation se terminera le 6 septembre 2024.

La présente prise de position fait suite à celles que nous vous avons adressées le 29.9.2023, le 20.11.2023 et le 17.01.2024, notamment dans le cadre du Groupe de travail (confidentiel) mis sur pied par vos services entre décembre 2023 et février 2024.

Les documents sur lesquels nous nous prononçons sont les suivants :

1. Avant-projet de Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (AP-LEAR)
2. Projet d'Ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (P-OEAR)
3. Rapport explicatif du Conseil fédéral du 15 mai 2024

**Selon ces documents, si une fondation d'utilité publique remplit les conditions de l'art. 6a P-OEAR et dispose d'une attestation de l'administration fiscale suisse compétente, elle sera considérée comme une institution financière non déclarante selon l'art. 3 al. 4 lit 9bis AP-LEAR et n'aura aucune obligation en matière d'échange de renseignements en matière fiscale selon la LEAR et l'OEAR pour les comptes financiers qu'elle détient auprès d'institutions financières ou de banques. Ceci car l'OCDE et la Suisse ont considéré que dans ce cas, ces entités représentent un risque d'évasion fiscale faible.**

## Commentaires de SwissFoundations

1. Notre association comprend l'intégration de l'énumération des conditions pour se qualifier comme une « Entité d'utilité publique qualifiée » dans l'Ordonnance au lieu de la Loi et n'a pas de remarques particulières à formuler à ce sujet.

L'ajout de l'impôt sur le bénéfice (« Gewinnsteuer ») est aussi positif puisque s'agissant de fondations suisses d'utilité publique c'est celui-ci qui les concerne. Afin d'être tout à fait précis, nous proposons de remplacer l'art. 6a lit b) de l'Ordonnance comme suit : «elles sont exonérées d'impôt sur le revenu, **respectivement** sur le bénéfice en Suisse » (au lieu de « ou sur le bénéfice »). En effet, l'impôt sur le revenu en Suisse ne concerne que les personnes physiques.

2. L'interprétation des conditions d'obtention de l'exemption fiscale peut être légèrement différente d'un canton à l'autre. Toutefois, comme les règles fixées par l'OCDE pour le Common Reporting Standard sont de droit international, celles-ci s'imposeront aux cantons. Dans ce contexte, la question se posera de savoir comment traiter l'hétérogénéité des pratiques cantonales qui ne sont pas idéales pour le secteur.
3. En particulier, comment les autorités fiscales cantonales vont-elles adapter leur pratique fiscale dans le respect du droit fédéral (art. 56 let. g et h LIFD) quant au but d'une entité d'utilité publique puisque la liste des buts admis par l'OCDE (reprise à l'art. 6a P-OEAR) inclut des buts ne justifiant pas l'exonération des impôts directs en Suisse à ce jour (Rapport explicatif p. 71) ?
4. Nous accueillons favorablement le fait que l'attestation délivrée par l'autorité fiscale ne soit pas soumise à des exigences particulières et puisse prendre la forme électronique ou être délivrée par courriel.

## Prise de position de SwissFoundations

1. *SwissFoundations approuve sur le principe les modifications apportées à l'avant-projet de Loi et au projet d'Ordonnance (AP-LEAR et P-OEAR) du 15 mai 2024. SwissFoundations propose de préciser l'art. 6a lit b) du projet d'Ordonnance en indiquant : «elles sont exonérées d'impôt sur le revenu, **respectivement** sur le bénéfice en Suisse » (au lieu de « ou sur le bénéfice »).*
2. *Même si les règles du Common Reporting Standard sont de droit international et s'imposeront aux cantons, SwissFoundations souhaite rendre attentives les autorités sur la manière dont l'hétérogénéité des pratiques cantonales pourraient être impactées par l'applicabilité de ces nouvelles normes internationales.*
3. *En particulier, SwissFoundations se demande comment les autorités fiscales cantonales adapteront au droit international leur pratique fiscale dans le respect du droit fédéral puisque le but d'une entité d'utilité publique selon l'OCDE (repris à l'art. 6a P-OEAR) inclut des buts ne justifiant pas l'exonération des impôts directs en Suisse à ce jour (art. 56, lit g et h LIFD).*
4. *Notre association apprécie que la forme de la délivrance de l'attestation fiscale soit simple : sous forme électronique ou par courriel.*

Nous vous souhaitons bonne réception du présent courrier et tout en vous remerciant de votre attention, vous adressons nos meilleures salutations.



Katja Schönenberger  
Directrice de SwissFoundations



Patricia Legler  
Legal & Politique

## TRADUCTION ALLEMANDE (DEEPL)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
Zu Händen von Frau Ramona Fedrizzi

Per E-Mail:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[ramona.fedrizzi@sif.admin.ch](mailto:ramona.fedrizzi@sif.admin.ch)

Zürich/Genf, am 4.Juli 2024

## **Stellungnahme von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und zum Entwurf der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Fedrizzi,

Nachdem der Bundesrat die Vorlage zur Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) am 15. Mai 2024 in die Vernehmlassung geschickt hat, hat SwissFoundations den Vorteil, Ihnen hiermit seine Stellungnahme zu diesem Thema zu unterbreiten.

Dieses Projekt befasst sich mit der Umsetzung des neuen AIA-Standards zu Kryptowerte, aber auch mit der Änderung dieses Standards zur Finanzkonten, was für gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz relevant ist.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass diese neuen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV) darauf abzielen, den Gemeinsamen Meldestandard (GMS) - Common Reporting Standard - in das Schweizer Recht umzusetzen. Sie werden am 1. Januar 2026 in Kraft treten und das Vernehmlassungsverfahren endet am 6. September 2024.

Diese Stellungnahme folgt auf die Stellungnahmen, die wir am 29.9.2023, 20.11.2023 und 17.01.2024 an dem SIF gerichtet haben, insbesondere im Rahmen der (vertraulichen) Arbeitsgruppe, die von Ihren Dienststellen zwischen Dezember 2023 und Februar 2024 eingesetzt wurde.

Die Dokumente, zu denen wir Stellung nehmen, sind folgende:

4. Vorentwurf des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (VE-AIAG)
5. Entwurf der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (E-AIAV)
6. Erläuternder Bericht des Bundesrates vom 15. Mai 2024

**Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass wenn eine gemeinnützige Stiftung die Bedingungen von Art. 6a E-AIAV erfüllt und über eine Bescheinigung der zuständigen Schweizer Steuerverwaltung verfügt, wird sie als nicht meldepflichtiges Finanzinstitut nach Art. 3 Abs. 4 lit. 9bis VE-AIAG betrachtet und hat keine Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuersachen nach dem AIAG und der AIAV für die Finanzkonten, die sie bei Finanzinstituten oder Banken unterhält. Dies, weil die OECD und die Schweiz davon ausgegangen sind, dass in diesem Fall diese Körperschaften ein geringes Risiko der Steuerhinterziehung darstellen.**

## Kommentare von SwissFoundations

1. Unser Verband versteht die Aufnahme der Aufzählung der Voraussetzungen für die Qualifizierung als "Qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger" in die Verordnung anstelle des Gesetzes und hat diesbezüglich keine besonderen Anmerkungen zu machen.

Die Hinzufügung der Gewinnsteuer ist ebenfalls positiv, da es bei gemeinnützigen Schweizer Stiftungen nur hierum geht. Um ganz genau zu sein, schlagen wir vor, Art. 6a lit. b) der Verordnung wie folgt zu ersetzen: "Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- **bzw.** Gewinnsteuer befreit" (anstelle von "oder Gewinnsteuer"). Der Terminus Einkommenssteuer wird in der Schweiz lediglich bei natürlichen Personen verwendet, nicht aber bei juristischen Personen.

2. Die Auslegung der Bedingungen für den Erhalt der Steuerbefreiung kann von Kanton zu Kanton leicht unterschiedlich sein. Da die von der OECD für den Common Reporting Standard festgelegten Regeln jedoch internationales Recht sind, werden diese für die Kantone verbindlich sein. In diesem Zusammenhang wird sich die Frage stellen, wie mit der Heterogenität der kantonalen Praktiken umgegangen werden soll, die für den Sektor nicht ideal sind.
3. Wie werden insbesondere die kantonalen Steuerbehörden ihre Steuerpraxis unter Einhaltung des Bundesrechts (Art. 56 Bst. g und h DBG) hinsichtlich des Zwecks eines gemeinnützigen Rechtsträger anpassen, da die Liste der von der OECD zugelassenen Zwecke (übernommen in Art. 6a E-AIAV) auch Zwecke umfasst, die in der Schweiz bis heute keine Befreiung von den direkten Steuern rechtfertigen (Erläuternder Bericht S. 72)?
4. Wir begrüßen, dass die von der Steuerbehörde ausgestellte Bestätigung keinen besonderen Vorschriften unterliegt und in elektronischer Form oder per E-Mail ausgestellt werden kann.

## Stellungnahme von SwissFoundations

1. *SwissFoundations stimmt den Änderungen des Gesetzesvorentwurfs und des Verordnungsentwurfs (VE-AIAG und E-AIAV) vom 15. Mai 2024 grundsätzlich zu. SwissFoundations schlägt vor, Art. 6a lit b) des Verordnungsentwurfs wie folgt zu präzisieren: "Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- **bzw.** Gewinnsteuer befreit" (anstelle von "oder Gewinnsteuer").*
2. *Auch wenn die Regeln des Common Reporting Standard internationales Recht sind und für die Kantone verbindlich sein werden, möchte SwissFoundations die Behörden darauf aufmerksam machen, wie die heterogene Praxis der Kantone durch die Anwendbarkeit dieser neuen internationalen Standards beeinflusst werden könnte.*
3. *Insbesondere fragt sich SwissFoundations, wie die kantonalen Steuerbehörden ihre Steuerpraxis unter Einhaltung des Bundesrechts an das internationale Recht anpassen werden, da der Zweck eines gemeinnützigen Rechtsträger gemäss OECD (übernommen in Art. 6a E-AIAV) auch Zwecke umfasst, welche die Befreiung von den direkten Steuern in der Schweiz derzeit nicht rechtfertigen (Art. 56 lit. g und h DBG).*
4. *Unser Verband schätzt es, dass die Form der Ausstellung der Steuerbestätigung einfach ist: in elektronischer Form oder per E-Mail.*

Wir wünschen Ihnen einen guten Empfang dieser Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen, wobei wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit danken.

Katja Schönenberger  
Geschäftsführerin von SwissFoundations

Patricia Legler  
Recht & Politik



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG  
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genf, 6. September 2024

**Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 15. Mai 2024 zur Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter vertritt der VSV die Interessen von rund 800 Vermögensverwaltungsunternehmen in der Schweiz. Die Vermögensverwalter in der Schweiz sind von Teilen der Vorlage möglicherweise direkt betroffen. Der VSV ist auch Alleinaktionär einer von der FINMA bewilligten Aufsichtsorganisation im Sinne des FINMAG und des FIDLEG sowie einer von der FINMA bewilligten SRO im Sinne des GwG<sup>1</sup>.

Der VSV nimmt zur Vorlage im Einzelnen wie folgt Stellung:

**1. Umfang dieser Vernehmlassung**

- <sup>1</sup> Der VSV beschränkt die vorliegende Vernehmlassung bewusst auf Punkte der Vorlage, welche die Vermögensverwalter in der Schweiz mutmasslich direkt betreffen.

---

<sup>1</sup> Der VSV nimmt in seiner Rolle als Aktionärin keinen Einfluss auf die Tätigkeit der AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht. Die Ausführungen in diesem Memo präjudizieren die Positionierung von deren Organen zur Vernehmlassungsvorlage in keiner Weise.

Höschgasse 30  
8008 Zürich  
044 228 70 10  
zuerich@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12  
1201 Genève  
022 347 62 40  
geneve@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

Via Morosini 1  
6943 Vezia  
091 922 51 50  
lugano@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

- 2 Ob, und gegebenenfalls in welchem Umfang die Vermögensverwalter in der Schweiz von der Vorlage, konkret von der AIA-Vereinbarung Kryptowerte und damit implizite von einem Teil der vorgeschlagenen Änderungen an AIAG und AIAV, betroffen sind, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.
- 3 Der Grund dafür liegt in der teilweise unklaren, verwirrenden und uneindeutigen Formulierung der AIA-Vereinbarung Kryptowerte. Auf diesen Punkt wird nachfolgend näher eingegangen.
- 4 Zur Übernahme des Addendums zur AIA-Vereinbarung äussert sich der VSV nicht. Die Vermögensverwalter sind ihrer Geschäftstätigkeit davon nicht direkt betroffen. Betroffen sind dagegen möglicherweise Teile ihrer Kundschaft.
- 5 Zu den Änderungsvorschlägen an AIAG und AIAV äussert sich der VSV sowohl für den Fall, dass die Vermögensverwalter in der Schweiz von der AIA-Vereinbarung Kryptowerte betroffen sind, als auch für den Fall, dass eine solche Betroffenheit nicht gegeben sein wird.

## **2. Übernahme AIA über Kryptowerte wohl unausweichlich – trotz schweren redaktionellen Mängeln im neuen Melderahmen**

### **2.1. Umsetzung des AIA über Kryptowerte nur mit der EU**

- 6 Im Oktober 2022 hatte die OECD nicht nur eine erste Aktualisierung des Standards für den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) über Finanzkonten publiziert, sondern gleichzeitig auch noch einen neuen Melderahmen für den AIA über Kryptowerte verabschiedet und veröffentlicht.
- 7 Während die Aktualisierung des Standards für den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) über Finanzkonten auf mehrjähriger Erfahrung mit AIA beruht, betritt die OECD mit dem neuen Melderahmen für den AIA über Kryptowerte («Melderahmen für Kryptowerte»; «MRK») Neuland. Es handelt sich um einen neuen Standard, der an ganz andere Elemente anknüpft und ganz andere Elemente für den internationalen Informationsaustausch vorsieht.
- 8 Die internationale Akzeptanz des neuen Standards ist bislang nicht sehr hoch. Die EU ist jedoch willens, den Standard in ihrem Recht umzusetzen. Das geplante EU-Recht will Krypto-Dienstleistern in Drittstaaten erheblich Nachteile androhen, wenn diese den neuen Standard nicht im Gleichschritt mit der EU umsetzen.
- 9 Der VSV befürchtet, dass dem neuen Melderahmen für den AIA über Kryptowerte auf globaler Ebene ein ähnliches Schicksal droht, wie dem von der OECD entwickelten Rahmen über eine Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen. Hier scheint sich der neue Standard nur im europäischen Rahmen durchzusetzen. Eine globale Akzeptanz besteht nicht.

Der VSV geht davon aus, dass dem neuen Melderahmen für den AIA über Kryptowerte ein gleiches Schicksal droht. Es wird sich um einen Standard handeln, der für in Europa ansässige Person und Unternehmen überhaupt je eine Bedeutung erlangen wird. Die grossen Wirtschaftsräume in Asien und Amerika werden diesen Standard nicht umsetzen.

**Entsprechend beantragt der VSV bereits heute, dass der neuen Melderahmen für den AIA über Kryptowerte nur mit Bezug auf EU-Staaten umgesetzt wird. Dies hat Auswirkungen auf die vorgeschlagene Revision des AIAG und der AIAV. Darauf wird nachfolgend eingegangen.**

## 2.2. Grundlegende Redaktionelle Mängel im MRK gefährden Rechtssicherheit

- 10 Der AIA über Kryptowerte basiert auf grundlegend anderen Konzepten als der AIA über Finanzkonten. Der AIA über Kryptowerte sieht ausschliesslich Meldungen über einzelne Transaktionen in Kryptowerten vor, während der AIA über Finanzkonten periodische Meldungen über (aggregierte) Bestände in Finanzkonten und darin generierte Erträge vorsieht. Einzelne Transaktionen sind nicht Gegenstand von Meldungen. Das gemeinsame der beiden Standards erschöpft sich darin, dass die Regeln zur Bestimmung von meldepflichtigen Personen weitgehend mit dem AIA über Finanzkonten übereinstimmen.
- 11 Mit Bezug auf die Vermögensverwalter in der Schweiz erweist sich der Abschnitt IV des MRK, in welchem die OECD sämtliche wesentlichen Begriffe für AIA über Kryptowerte definiert, als in hohem Masse mangelhaft. Der MRK führt eine Vielzahl von neuen Begriffen ein, die in grosser Zahl nicht zu- und hinreichend definiert sind. Den Definitionen fehlt es in sehr vielen Punkten an Klarheit, Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die neuen Begriffe des «meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen» und der «relevanten Transaktionen».
- 12 Für die Vermögensverwalter in der Schweiz lässt sich aufgrund der Definition des «meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen» überhaupt nicht abschätzen, ob und in welchem Umfang ihre Kerntätigkeiten der vollmachtbasierten Vermögensverwaltung und der Anlageberatung (mit oder ohne Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen) unter die entsprechende Definition im MRK fallen oder nicht.

Nimmt die Schweiz am AIA über Kryptowerte nach den Regeln des MRK teil, so wird eine massive Rechtsunsicherheit geschaffen, soweit und solange die –nach für Staatsverträge geltenden Regeln auszulegenden – Bestimmungen des MRK nicht eindeutig, klar und nachvollziehbar ausgelegt werden können. Dies umso mehr als die Revisionsvorlage für AIAG und AIAV ja vorsieht, dass Verstösse gegen die Meldepflichten nach dem neuen Standard – bei Vorsatz und Fahrlässigkeit – mit Strafe bedroht werden sollen.

Auch die Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Ausführungen zu diesen beiden Begriffen (S. 47f.) schaffen mehr Verwirrung als Klarheit. Sie schaffen lediglich weitere Unklarheit und schaden der Rechtssicherheit

weiter. Auch die übergangsrechtlichen Bestimmungen (Art. 41<sup>bis</sup> VE-AIAG) helfen da in keiner Weise weiter.

- 13 Die OECD hat den MRK vor mehr als eineinhalb Jahren verabschiedet. Bei der OECD ist man sich der unklaren Definitionen bewusst und hat sich bis heute nicht darum bemüht, sachgerecht zur Klärung der ungenügenden Definitionen im MRK beizutragen. Seit Publikation des MRK im Oktober 2022 erschöpft sich die Tätigkeit der OECD in der Propaganda für den neuen Standard (so zuletzt in ihrem Bericht «Bringing Tax Transparency to Crypto-Assets – An Update» vom 25. Juli 2024, leistet aber keinerlei Beitrag zur Klärung offener Fragen rund um den neuen Standard.
- 14 Zu klären wäre namentlich die Abgrenzung zwischen dem Gemeinsamen Meldestandard für Finanzkonten (GMS) und dem MRK. Nach der Vernehmlassungsvorlage wird der GMS dahingehend ergänzt, dass die Tätigkeit als Vermögensverwalter zur Qualifikation als Investmentunternehmen dahingehend erweitert werden soll, dass neu auch Anlagen in Kryptowerten zu dieser Qualifikation führen sollen (vgl. Multilaterale Vereinbarung, Abschnitt IV, Unterabschnitt A, Nummer 6). Gleichzeitig bleibt unklar, ob dieselbe Tätigkeit gleichzeitig auch als Tätigkeit als «meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen» nach MRK gelten soll. Das würde dazu führen, dass Vermögensverwalter für die gleiche Tätigkeit gleichzeitig zwei verschiedenen Melderahmen unterstellt wären: Sowohl dem GMS, als auch dem MRK. Sie hätten Pflichten mit Bezug auf dieselben Tätigkeiten nach zwei Standards zu erfüllen. Das ist nicht die Absicht von GMS und MRK.
- 15 Der VSV hält eine solche Art der Rechtsetzung mit den schweizerischen Grundsätzen, vor allem den Anforderungen an die Rechtssicherheit nicht vereinbar sind. Bevor der Bundesrat eine Botschaft zum Thema der Einführung des AIA über Kryptowerte an das Parlament richtet, sind zumindest im Rahmen der OECD die völlig ungenügenden Definitionen zu klären.

**Entsprechend verlangt der VSV, dass im Rahmen der weiteren Rechtsetzungsarbeiten zunächst (und vor einer Botschaft an das Parlament) die ungenügenden Definitionen im MRK (namentlich zu den Begriffen des «meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen» und der «relevanten Transaktionen») in einer den grundlegenden Anforderungen an die Rechtssicherheit genügenden Weise klärt.**

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage**

#### **3.1. VE Bundesbeschluss**

- 16 Zum VE zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Addendums zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte haben wir keine Bemerkungen.

Wir verweisen auf vorstehenden Ausführungen dazu, dass vor einer Botschaft an das Parlament zahlreiche Fragen um ungenügende Definitionen im MRK zu klären sind.

### 3.2. Multilaterale Vereinbarung

17 Zur Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte haben wir keine Bemerkungen.

Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen dazu, dass vor einer Botschaft an das Parlament zahlreiche Fragen um ungenügende Definitionen im MRK zu klären sind.

### 3.3. VE-AIAG

#### 3.3.1. 1. Abschnitt

a) Art. 2b VE-AIAG

18 Der Fn. 7 zum Gesetzesentwurf angegebene Link auf die Website [www.oecd.org](http://www.oecd.org) führt nicht zu den in Art. 2b VE-AIAG genannten «anwendbaren Kommentaren» der OECD. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die OECD den Aufbau ihrer Website schneller ändert, als der Schweizer Gesetzgeber Gesetzesänderungen vornehmen kann. Aus Sicht des VSV: Glücklicherweise.

19 Entsprechend verlangt der VSV, dass der ESTV (als Vollzugsbehörde) aufgegeben wird, eine entsprechende Sammlung der massgeblichen Kommentare der OECD für die Schweiz zu führen und diese auf ihrer Website zu publizieren. Nur so kann im Ergebnis auch den Anforderungen des Publikationsgesetzes genügt werden.

**Der VSV verlangt, dass Art. 2b VE-AIAG wie folgt geändert wird:**

**<sup>1</sup> Die anwendbaren Abkommen einschliesslich ihrer Beilagen sind insbesondere nach Massgabe der zugehörigen Kommentare der OECD auszulegen.**

**<sup>2</sup> Die ESTV veröffentlicht die jeweils massgeblichen Kommentare der OECD unentgeltlich auf ihrer Website.**

#### 3.3.2. Bestimmungen zum Gemeinsamen Meldestandard für Informationen über Finanzkonten (2. Abschnitt)

20 Zu den Revisionsentwürfen für die diesen Abschnitt des AIAG haben wir keine Bemerkungen.

### 3.3.3. Bestimmungen zum Melderahmen für Kryptowerte (neuer Abschnitt 2a)

a) Art. 12b VE-AIAG

21 Der MRK verlangt nicht, dass bestimmte Formen von regulierten Finanzdienstleistungen aufgrund ihres Regulierungsstatus zu «meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen» gemacht werden. Es wird hier auf die Ausführung zu Art. 30a Abs. 4 VE-AIAG nachfolgend verwiesen.

b) Art. 13a VE-AIAG

22 Der MRK enthält keine Vorgaben dazu, dass sich «Anbieter von Kryptodienstleistungen» auch dann bei der nationalen Vollzugsbehörde registrieren müssen, wenn sie zwar relevante Tätigkeiten im Kryptobereich anbieten, aber solche gar nicht gewerbsmässig erbringen. Jedes Unternehmen in der Schweiz, das vom MRK erfasste Tätigkeiten anbietet, müsste sich damit bei der ESTV registrieren, unabhängig davon, ob entsprechende Dienstleistungen – wie vom MRK verlangt – gewerbsmässig erbringt.

Der im Gesetz erwähnte Begriff «relevant» hat nach dem MRK keinen Bezug zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup>.VE-AIAG)

23 Damit geht der VE-AIAG erheblich über die Vorgaben des Abkommens und des MRK hinaus.

**Der VSV verlangt, dass Art. 13a Abs. 1 VE-AIAG wie folgt geändert wird:**

**<sup>1</sup>Wer zu einem relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen nach einem Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1 und nach diesem Gesetz wird, hat sich unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, wenn er Kryptodienstleistungen gewerbsmässig erbringt.**

c) Art. 32 Abs. 1 Bst. c. VE-AIAG

24 Anders als Art. 13 AIAG sieht Art. 13a keine Registrierungspflicht vor. Die Bestimmung sieht vor, dass sich meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen bei der ESTV anzumelden haben. Von einer Registrierung ist im VE nicht die Rede.

**Entsprechend verlangt der VSV, dass Art. 32 Abs. 1 BSt. c. VE-AIAG wie folgt geändert wird:**

**c. Die e Registrierungspflicht nach den Artikeln 13 und 13a verletzt;**

### 3.4. VE-AIAV

#### 3.4.1. 2. Kapitel: Melderahmen für Kryptowerte / 1. Abschnitt: Relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen

a) Art. 30a Abs. 4 VE-AIAV

25 Diese Bestimmung sieht vor, dass Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG, und damit auch die Vermögensverwalter, unabhängig vom Umfang der angebotenen Tauschgeschäfte in Kryptowerten für Kundinnen und Kunden als gewerbsmässig tätig im Sinne Art. 12b VE-AIAG gelten sollen.

26 Eine solche Einstufung, gemäss welcher Dienstleister völlig unabhängig von Art und Umfang der effektiv getätigten Tauschgeschäfte allein aufgrund ihres geldwäschereirechtlichen Regulierungsstatus als gewerbsmässig tätig qualifizieren sollen, ist durch den MRK nicht vorgesehen. Die Erforderlichkeit einer solchen Qualifikation lässt sich auch nicht aus den Zwecken des MRK oder den Materialien dazu herleiten. Sie wird vom MRK schlicht nicht verlangt.

27 Weshalb die Schweiz im Punkt der Gewerbsmässigkeit der Erbringung von Tauschgeschäften in Kryptowerten über den umzusetzenden Standard hinaus regulieren soll, erschliesst sich nicht. Dies wird in den Erläuterungen auch nicht erklärt. Es gibt für die vorgeschlagene Regelung schlicht keinen sachlichen Grund.

28 Die Bestimmung ist auch nicht ausreichend klar, da sie nicht festlegt, was unter dem Begriff des Anbietens zu verstehen ist. In der schweizerischen Finanzmarktregulierung findet sich der Begriff des «Angebots» im FIDLEG. Das FIDLEG definiert den Begriff des Angebots als jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Information über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument als solches enthält. Vermögensverwalter, die Vermögen ihrer Kunden mit Ermessen selbständig verwalten, bieten ihren Kunden weder Finanzinstrumente noch Tauschgeschäfte in Kryptowerten an. Die vorgeschlagene Regelung geht so ins Leere.

29 Eine solche Bestimmung kann zudem zu schädlichen. Sie zwingt alle Vermögensverwalter, welche die Durchführung von Tauschgeschäften in ihren Tätigkeiten nicht proaktiv ausschliessen, sich vorsorglich bei der ESTV anzumelden. Auch solche vorsorglichen Anmeldungen, für die dann nie Meldungen zu effektiv getätigten Tauschgeschäften in Kryptowerten gemacht werden müssen, verlangt der MRK nicht. Auch so würde in der Schweiz über den Standard hinaus reguliert, ohne dass dafür ein Anlass bestünde.

30 Es ist daher sinnvoll und zweckmässig in der AIAV Schwellenwerte für effektiv getätigte Tauschgeschäfte in Kryptowerten vorzusehen. In ihrer Höhe richten sich diese Schwellenwerte zweckmässiger- und angemessener Weise nach denjenigen für die Berufsmässigkeit nach dem GwG bzw. der Gewerbsmässigkeit für Vermögensverwalter nach dem FINIG.

**Der VSV verlangt, dass Art. 30a Abs. 4 VE-AIAV wie folgt geändert wird:**

**<sup>4</sup> Nach Artikel 12b Absatz 2 AIAG als gewerblich gilt das Anbieten Erbringen einer von relevanten Dienstleistungen zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden oder Kundinnen als berufsmässig, wenn der relevante Anbieter von Kryptodienstleistungen**

- a) damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt;**
- b) b. pro Kalenderjahr für mehr als 20 Kundinnen Geschäftsbeziehungen aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Durchführung eines Tauschgeschäfts beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhält;**
- c) unbefristete Verfügungsmacht über Kryptowerte von Kundinnen oder Kunden hat, die zu einem beliebigen Zeitpunkt den Gegenwert von 5 Millionen Franken überschreiten; oder**
- d) Tauschgeschäfte durchführt, deren Gesamtvolumen den Gegenwert von 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.**

### **3.4.2. 3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen / 1. Abschnitt: Registrierungspflicht**

31 Der VE-AIAG sieht vor, dass sich meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen bei der ESTV anzumelden haben. Eine Registrierungspflicht ist durch das Gesetz nicht vorgesehen.

**Der VSV verlangt daher, dass der Titel des 1. Abschnitt des 3. Kapitel in «Meldepflicht» geändert wird.**

Abschliessend möchten wir uns noch einmal für die Gelegenheit bedanken, uns zum Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen vernehmen zu lassen.

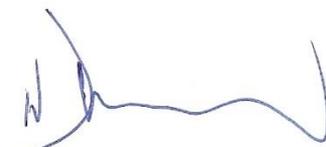
Bei Rückfragen bitten wir Sie, sich mit dem Rechtsunterzeichneten in Verbindung zu setzen.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**



Anne Pratolini Delgado  
Head Legal Support



Patrick Dorner  
Geschäftsführer

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Finanzdepartament EFD

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 22. August 2024  
PS

**Vernehmlassungsantwort zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Keller-Sutter,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau évangélique suisse (RES) als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27,4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14,4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Unsere Vernehmlassung fokussiert sich auf die Aktualisierung des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten (GMS) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Ausnahmen für qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger.

Freikirchen.ch begrüsst es sehr, dass **qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger auch in Zukunft als nicht meldende Finanzinstitute gelten, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen der OECD erfüllen**. Laut dem erläuternden Bericht des Bundesrates besteht ein internationaler Konsens, wonach das Risiko, dass diese qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträger als Vehikel zur Steuerumgehung missbraucht werden könnten, gering ist. Das nehmen wir wohlwollend zur Kenntnis. Eine Unterstellung des Gemeinnützigkeitssektor an die Anforderungen des Informationsaustauschs in Steuersachen wäre mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand und hohen Kosten verbunden. Laut Profonds ersparen die betroffenen Organisationen Kosten von CHF 10 000 oder mehr pro Jahr. Dies hätte für diesen für die Gesellschaft und das allgemeine Gut so wichtigen und relevanten Sektor weitreichende Folgen. Davon betroffen wären teilweise auch Vereine und Stiftungen mit kultischen oder gemischten Zwecken (kultisch und gemeinnützig), die auch einen systemrelevanten gesellschaftlichen Beitrag leisten.

Neu werden die Ausnahmestimmungen für die qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträger (Vereine u. Stiftungen) unter Art. 3 Abs. 9bis VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAG geregelt.<sup>1</sup> Freikirchen.ch begrüsst es, dass auch explizit Rechtsträger, die religiöse Zwecke verfolgen, in den Voraussetzungen des Art. 6A VE-AIAG erwähnt werden. Freikirchen.ch geht davon aus, dass damit auch steuerbefreite Vereine oder Stiftungen, mit kultischen oder gemischten Zwecken (kultisch u. gemeinnützig), in der Lage sein können, die Ausnahmebestimmungen zu erfüllen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontaktpersonen:

- Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, [peter.schneeberger@feg.ch](mailto:peter.schneeberger@feg.ch)

Freundliche Grüsse,  
Dachverband Freikirchen.ch



Peter Schneeberger, Präsident

---

<sup>1</sup> Art. 3 Abs 9bis VE-AIAG: *“Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die vom Bundesrat festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.”*

\*\*\*

Art. 6a VE-AIAG: *“Qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger*

*Als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger nach Artikel 3 Absatz 9bis AIAG gelten in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

*a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden.*

*b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit.*

*c. Sie haben keine Anteilseignerrinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben.*

*d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts.*

*e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.”*



## **Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1190 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 15.05.2024 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden. (ÜBERPRÜFEN, wir sind teilweise drauf, teilweise nicht!)

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



## **Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte**

Allgemeine Anregung: Melderahmen für Kryptowerte (MRK bzw. CARF) ohne Transaktionsdaten.

Begründung:

Der neue MRK verlangt den Informationsaustausch über «relevante Transaktionen» (vgl. Abschnitt 2, Ziff. 3 der Vereinbarung), was definiert wird mit «a. ein Tauschgeschäft und b. eine Übertragung von relevanten Kryptowerten.» Relevante Kryptowerte sind wiederum definiert als die «digitale Darstellung eines Werts» basierend auf Blockchain oder ähnlichen Technologien.

Wie in den Erläuterungen auf Seite 2 nachzulesen ist, sollen «mit dem AIA über Kryptowerte [...] Lücken geschlossen und eine Gleichbehandlung mit dem traditionellen Finanzsektor sichergestellt werden.» Wie aber dem Gemeinsamen Meldestandard (GMS bzw. CRS) zu entnehmen ist, sind Transaktionsdaten nicht Teil des automatischen Informationsaustauschs. Stattdessen werden lediglich Daten zu Saldo, Zinsen, Dividenden sowie sonstige Einkünfte aufgelistet. Die einseitige Ausweitung der zu meldenden Daten entspricht somit nicht dem gestellten Anspruch, eine Gleichbehandlung sicherzustellen. Eine Begründung für die Ungleichbehandlung bleibt aus, welche ferner zu weiteren Konsequenzen führen wird.

Es ist weiter nicht ersichtlich, welchen Nutzen die Transaktionsdaten für den Zweck der Besteuerung haben sollen. Scheinbar genügte es bisher, die im GMS genannten Daten auszutauschen. Inwiefern sich Kryptowerte genügend von traditionellen Werten absetzen, um die zusätzlichen Daten zu rechtfertigen, ist wiederum nicht genügend ersichtlich. Entsprechend sollte stattdessen auf den Grundsatz der Datensparsamkeit gesetzt werden und keine neuen Datenbestände geschaffen werden. Die einzigen, die daraus einen Nutzen ziehen werden, sind Staaten mit ausgebautem Überwachungsstaat, die diesen vereinfachten Datenzugang dankend entgegennehmen werden (<https://fm4.orf.at/stories/3021923/>).

Nicht zuletzt wird der erhöhte Aufwand durch den MRK gegenüber dem GMS für viele Startups nicht zu tragen sein, was den Marktzugang auf noch weniger Personen mit entsprechenden finanziellen Mitteln verengen wird und damit Oligopole drohen.

### **AIAG**

Allgemeine Anregung: Keine voreilige Umsetzung.

Begründung:

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, soll die Umsetzung auf den 1. Januar 2026 geschehen.



Gleichzeitig wird aber bereits festgehalten, dass gewisse Länder auf eine Umsetzung per 1. Januar 2027 setzen und dies auf Ebene des Global Forums noch diskutiert werde (S. 8 erläuternder Bericht). Es ist zwar selbstverständlich richtig die Vorbereitung rechtzeitig zu veranlassen (u.a. mit dieser Vernehmlassung), aber mit einer Umsetzung per 2026 sollte zugewartet werden, bis klar ist, dass der Zeitplan tatsächlich international eingehalten wird. Die OECD-Mindestbesteuerung zeigt, dass in solchen Belangen nicht immer alles vorbildlich verläuft.

Die Piratenpartei spricht sich dafür aus, den MRK erst einzuführen, wenn eine kritische Masse internationaler Finanzplätze, insbesondere einschlägig bekannter Steuervermeidungsparadise, teilnimmt.

### **Art. 2b VE-AIAG**

Anregung: Streichung

Begründung:

Gemäss Art. 2b soll die Auslegung der Abkommen inkl. Änderungen zukünftig automatisch «nach Massgabe der zugehörigen Kommentare» übernommen werden. Dies ist eine Umkehr der bisherigen Regelung in Art. 8 AIAG, die eine Umsetzung erst vorsieht, wenn die Änderungen in einem Bundesgesetz, einer Verordnung oder in einer Weisung Eingang finden.

In den Erläuterungen wird damit argumentiert, dass dies ein «Level Playing Field» schaffe. Die vorgängige Übertragung in schweizerisches Recht gibt demgegenüber aber Sicherheit und Planbarkeit. Die blinde Übernahme von Änderungen gibt jegliche Kontrolle an eine für solche Regelungen minder-legitimierte Organisation ab. Die schweizerische Souveränität, insbesondere der Stimmbürger, sollte nicht mit automatischen Übernahmen umgangen werden.

Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG (siehe unten) sieht ausserdem Bussen für fahrlässige Pflichtverletzungen vor, was i.V.m. der automatischen Übernahme negative Konsequenzen nach sich ziehen wird. Dieser Umstand kann mit einer Beibehaltung der bisherigen Regelung verhindert werden.

### **Art. 25 Abs. 1 VE-AIAG**

Anregung: Präzisierung von «relevante Tatsachen».

Begründung:

Nach Art. 25 Abs. 1 sollen Anbieter von Kryptodienstleistungen Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die «relevant sind». Während andere Begriffe mit «relevant» (z.B. relevante Kryptowerte) einigermaßen definiert sind, fehlt hier eine genügende Definition. Zwar kann aus den übrigen Artikeln ansatzweise erahnt werden, welche Tatsachen gemeint



sein könnten, aber grundsätzlich könnte die ESTV beliebige Daten als relevant erachten. Statt von relevanten Tatsachen zu sprechen, sollte stattdessen eine genaue Auflistung von möglichen Auskünften ins Gesetz.

### **Art. 25 Abs. 2 VE-AIAG**

Anregung: Streichung von sachfremden besonders schützenswerten Personendaten (mind. Art. 5 Bst. c Ziff. 1, 2 und 6 DSGVO).

Begründung:

Gemäss Art. 25 Abs. 2 können gewisse Behörden untereinander selbst besonders schützenswerte Personendaten austauschen. Darunter fallen nach Auflistung u.a. folgende:

- Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten
- Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
- Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.

Die Piratenpartei lehnt einen solchen ungehemmten Datenaustausch strikt ab. Auf der einen Seite lässt sich keine Notwendigkeit dafür erkennen, auf der anderen Seite ist es genügend belegt, dass Behörden nach Möglichkeit nicht mit diesen Daten zu trauen ist. Der Concevis-Hack zeigt beispielsweise, dass solche Daten sehr schnell in die falschen Hände fallen können - vgl. «Hacker bieten im Darknet hochsensible Daten des Bundes an», Tagesanzeiger, 24.11.2023. Das waren bzw. sind Daten der ESTV. Dieses Risiko nun auf weitere Angriffsflächen auszubreiten, scheint mindestens fahrlässig.

Es erschliesst sich uns ausserdem nicht, welchen Wert Informationen über Rasse, Intimsphäre, gewerkschaftliche Ansichten oder die Sozialhilfe haben sollen, um den angegebenen Zweck zu erfüllen.

Man sollte sich stattdessen auch hier in Datensparsamkeit üben. Was nicht erhoben oder bearbeitet wird, kann auch nicht im Darknet landen oder anderweitig fragwürdig bearbeitet und missbraucht werden.

### **Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG**

Anregung: Streichung.

Begründung:

Art. 32 Abs. 2 sieht vor, dass ebenfalls mit Busse bestraft wird, wer nur fahrlässig die Pflichten von Abs. 1 verletzt. Dies umfasst praktisch das gesamte geforderte Spektrum an



Pflichten des MRK – Sorgfaltspflichten bei der Identifikation, Registrierungspflicht, Informationspflicht, Meldepflicht und Aufbewahrungspflicht.

Abschnitt V des MRK fordert von den Staaten «entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren [...], um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der oben aufgeführten Melde- und Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.»

Die EU hat dies beispielsweise in Artikel 25a der Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 wie folgt interpretiert:

Artikel	25a	Sanktionen
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf die Artikel 8aa bis 8ad erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.		

Ein vorhergehender Entwurf ([https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2022-12/COM\\_2022\\_707\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v8.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2022-12/COM_2022_707_1_EN_ACT_part1_v8.pdf), Artikel 25a Abs. 3, S. 33) sah vor, dass nach 2 Mahnungen gehandelt werden sollte. Es waren einst also lediglich und explizit Mahnungen für die ersten Verletzungen vorgesehen.

Die aktuelle Richtlinie ist einerseits zwar wesentlich unbestimmter als noch der Entwurf, fordert andererseits aber ebenfalls keineswegs eine Bestrafung von Fahrlässigkeit.

Angesichts der Unklarheiten bei der internationalen Umsetzung des MRK (s.o.) ist es befremdlich, dass unter diesen Umständen fahrlässiges Handeln bestraft werden soll, wenn dies nicht gefordert ist.

In Kombination mit der Absicht, OECD-Kommentare zukünftig automatisch zu übernehmen (Art. 2b VE-AIAG) wird ausserdem weitere Unsicherheit geschaffen, deren Notwendigkeit fragwürdig ist.

All das schadet wiederum v.a. Startups und KMUs in einem Bereich, der für die Schweiz weiter an Relevanz gewinnen kann.

## Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

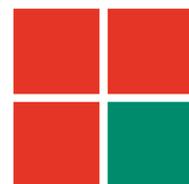


Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

---

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 06. September 2024





SwissAccounting | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

**Mailadresse:** [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

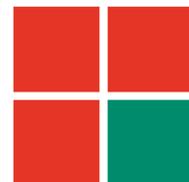
14. August 2024

**Stellungnahme zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024 zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 6. September 2024.

**SwissAccounting** (vormals veb.ch) vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.



## **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

SwissAccounting begrüsst die Absicht der Schweiz, mit dem vorliegenden Massnahmenpaket ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nachzukommen und damit entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beizutragen.

Es gibt bei diesem Vorhaben zwei massgebende Themenbereiche, die für Diskussionen sorgen dürften. Es ist dies einerseits die dynamische Rechtsübernahme bzw. die direkte Anwendbarkeit der OECD-Standards. Andererseits sollen neu auch fahrlässige Vergehen unter Strafe gestellt werden. SwissAccounting nimmt nachfolgend zu diesen beiden zentralen Aspekten sowie zu weiteren Punkten Stellung.

## **2. Dynamische Rechtsübernahme bzgl. OECD-Kommentare (Art. 2b u. Art. 8 VE-AIAG)**

### **Ziel der Anpassungen**

Änderungen und Ergänzungen der OECD-Kommentare sollen automatisch in die nationale Gesetzgebung übernommen werden, ohne dass eine erneute gesetzliche Anpassung erforderlich ist. Bis anhin galt gemäss Art. 8 AIAG, dass Änderungen der OECD-Kommentare durch die meldenden schweizerischen Finanzinstitute erst anzuwenden sind, wenn sie in ein Bundesgesetz, in eine Verordnung oder in eine Weisung der ESTV aufgenommen worden sind. Art. 8 AIAG soll aufgehoben und stattdessen durch eine neue Bestimmung ersetzt werden, wonach die «anwendbaren Abkommen einschliesslich ihrer Beilagen [...] insbesondere nach Massgabe der zugehörigen Kommentare auszulegen» sind (Art. 2b VE-AIAG).

### **Einschätzung von SwissAccounting**

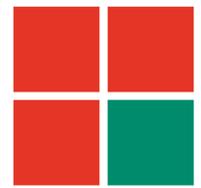
Obschon die dynamische Rechtsübernahme der OECD-Kommentare gemäss Art. 2b und Art. 8 VE-AIAG dazu dienen dürfte, dass die nationalen steuerrechtlichen Bestimmungen stets auf dem aktuellen Stand der internationalen Standards sind, lehnt SwissAccounting die gesetzlichen Anpassungen ab.

Begründung: Die OECD-Kommentare sind oftmals für die Umsetzung nicht genügend präzisiert und sind nur in englischer und französischer Sprache verfügbar. Zudem ist die zeitliche Anwendbarkeit unklar und ggf. besteht nicht genügend Zeit für die Anpassung von Prozessen und Systemen.

## **3. Fahrlässige Vergehen (Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG)**

### **Ziel der Anpassungen**

Neu sollen fahrlässige Vergehen von den Strafbestimmungen erfasst werden (Busse bis CHF 100'000). Bis anhin waren nur vorsätzliche Vergehen von diesen erfasst (Busse bis CHF 250'000).



## **Einschätzung von SwissAccounting**

Die sanktionierten Vergehen betreffen die Verletzung von Melde- und Sorgfaltspflichten, insbesondere die Überprüfung und Identifizierung von meldepflichtigen Kontoinhabern bzw. Nutzern und beherrschenden Personen, sowie die Verletzung von Aufbewahrungspflichten, also die fehlende oder unzureichende Dokumentation. Obschon die anwendbaren Regeln hochkomplex sind und Vergehen oftmals das Resultat von «falschen» Interpretationen sein können, erachtet SwissAccounting die Einhaltung dieser Pflichten als unabdingbar und begrüsst, dass deren fahrlässige Verletzung künftig unter Strafe gestellt wird. Damit nicht Tür und Tor für unzählige Strafverfahren geöffnet werden, ist es jedoch wichtig, dass den Finanzinstituten und meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen sachdienliche Ausführungsbestimmungen und Schulungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls möchten wir anregen, dass bei fahrlässigen Vergehen immer von einer Verfolgung der natürlichen Personen abgesehen wird und stattdessen der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung einer Busse verurteilt wird.

## **4. Persönlicher Geltungsbereich (diverse Artikel)**

### **Ziel der Anpassungen**

Um als meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu klassifizieren, muss man gewerblich eine Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden anbieten.

### **Einschätzung von SwissAccounting**

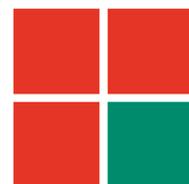
In Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich weist SwissAccounting auf folgende Punkte hin:

#### **(a) Art. 2 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> VE-AIAG**

Um als relevanter meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu gelten und dem AIAG zu unterstehen, ist es ausreichend, wenn man einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz gemäss Abschnitt I Unterabschnitt A oder B MRK (alternativ) hat, d. h., die Unterabschnitte A und B MRK müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Entsprechend sollte es in Art. 2 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> «Abschnitt I Unterabschnitt A oder B MRK» statt «Abschnitt I Unterabschnitte A und B MRK» heissen.

#### **(b) Art. 30a Abs. 1-3 E-AIAV**

Im E-AIAV werden nur in Bezug auf drei von fünf möglichen Anknüpfungspunkten gemäss OECD-Standard für die Feststellung, in welchem Land die Pflichten gemäss Krypto-Standard zu erfüllen sind, Präzisierungen vorgeschlagen. Es fehlen Klarstellungen zu zwei Anknüpfungspunkten. Nicht klargestellt wird nämlich, wann ein Rechtsträger von der Schweiz aus verwaltet wird (Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 3 MRK) oder wann ein Rechtsträger oder eine natürliche Person einen Ort der regulären Geschäftstätigkeit in der Schweiz hat (Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 MRK). Darüber hinaus ist der Verweis auf die Mehrwertsteuerabrechnung in



Abs. 2 lit. d fachlich falsch, weil Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 2 MRK verlangt, dass man «hinsichtlich seiner Einkünfte gegenüber den [...] Steuerbehörden zur Abgabe von Steuererklärungen oder Steuerinformationsformularen verpflichtet ist», die Mehrwertsteuerabrechnung sich aber auf Umsätze und nicht Einkünfte bezieht.

#### **(c) Art. 30a Abs. 4 E-AIAV**

Es wird im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, dass das Kriterium der Gewerblichkeit erfüllt wird: (a) bei Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 GwG, sowie (b) bei Personen, die relevante Tätigkeiten gemäss den Art. 7-10 GwV berufsmässig anbieten. Während die betragsmässigen Schwellenwerte gemäss Art. 7 GwV grundsätzlich sinnvoll sind, ist die praktische Anwendung in Art. 30a Abs. E-AIAV nicht ausreichend geklärt, sondern nur (teilweise) im Erläuternden Bericht (S. 76). Ebenfalls unklar ist, was im Krypto-Bereich als Kreditgeschäft (Art. 8 GwV), Geld- oder Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 GwV) oder Handelstätigkeit (Art. 10 GwV) gilt.

#### **(d) Fehlende Klarstellungen**

Während das Kriterium der Gewerblichkeit definiert wird, fehlt es im Vernehmlassungsentwurf an Klarstellungen zu den Kriterien «Durchführung» (von Tauschgeschäften) und «für oder im Auftrag von Kunden». Da oftmals eine Vielzahl von Anbietern in ein einziges Tauschgeschäft involviert sind, ist es zentral, dass Rechtssicherheit darüber besteht, wer diese «durchführt» und entsprechende Pflichten zu erfüllen hat. Das Kriterium «für oder im Auftrag von Kunden» dürfte oftmals klar sein, aber es gibt ebenso zahlreiche Anwendungsfälle, wo dies nicht der Fall ist, z. B. Leistungen zwischen Gruppengesellschaften, zwischen Fondsleitung/Depotbank und Fonds, zwischen Treuhänder und Trust usw.

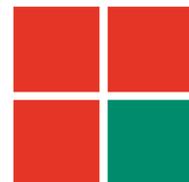
### **5. Weitere Punkte**

#### **(a) Einbezug von dritten Dienstleistern (Art. 12d VE-AIAG)**

Schweizerische meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sollen gemäss Vernehmlassungsentwurf dritte Dienstleister zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten beziehen können. Dies sollte auch für die Erfüllung ihrer Meldepflichten möglich sein.

#### **(b) Geschäftsbeziehung (Art. 12c u. 14a Abs. 2 VE-AIAG sowie Art. 30c u. 30d E-AIAV)**

Im Vernehmlassungsentwurf wird an mehreren Stellen auf die Aufnahme und die Auflösung einer Geschäftsbeziehung eingegangen und werden entsprechende Pflichten für meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen definiert. Im Gegensatz zu traditionellen Finanzkonten besteht in Bezug auf Krypto-Geschäftsbeziehungen kein gemeinsames, weit verbreitetes Verständnis, wann eine solche aufgenommen oder aufgelöst wird. Entsprechend ist eine Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswert.



**(c) Abstellen auf vorhandene Selbstauskünfte (Art. 12f Abs. 1 VE-AIAG)**

Für den Krypto-AIA wird verlangt, dass «bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung [...] die Selbstauskunft erteilt wird». Gemäss Abschnitt III Unterabschnitt D Nummer 1 MRK dürfen meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen alternativ auf bereits im Rahmen des AIA über Finanzkonten eingeholte, gültige Selbstauskünfte abstellen (d. h., es muss nicht zwingend eine neue Selbstauskunft erteilt werden). Entsprechend sollte Art. 12f Abs. 1 VE-AIAG angepasst werden und verlangen, dass «bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung [...] die Selbstauskunft vorliegt».

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting

Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Präsident SwissAccounting  
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,  
insb. Accounting, an der Universität Zürich

Susanne Grau  
Vizepräsidentin SwissAccounting  
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in  
Rechnungslegung und Controlling